Die
Entwickelung der ländlichen Kreditinstitute in Rumänien.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

Alfons Victor Keilhauer

aus

Sinaia (Rumänien).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL

Freiburg i. Br.
Druck von Karl Henn.
1912.

Referent: Professor Dr. Karl Diehl.

Meinem lieben Schwiegervater

Walter Dickin

Generaldirektor der Rumänischen Creditbank.

Inhalt.

Seite

I. Teil: Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens 1

II. Teil: Die einzelnen Kreditinstute.

A. Für den Grossgrundbesitzer:

1. Credit Funciar Rural 33
2. Banca Agricola 48

B. Für den Bauer:

1. Credit Agricol 59
2. Credit Viticol 76
3. Die Volksbanken 83
4. Ruralkasse (Ansiedelung) 105

Schluss 134

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545323_0101

Literaturnachweis.

N. Basilescu: L'Industrie Roumaine. 1910.

Dr. G. D. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, 3 Teile, Leipzig 1907—1909.

Anuarul Statistic al Romaniei, Bukarest 1909.

Dr. Emil Fischer: Die Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien, 1911.

Dr. D. Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform, Leipzig 1909.

Vasile M. Kogalniceanu im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 22, 1911.

Derselbe: Legislatia Agrara, Bukarest 1902.

„ Chestiunea Taraneasca, Bukarest 1906.

D. Gociu: Ueber den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien, Dissertation, Erlangen 1907.

Gr. Vulturescu: Despre Societatile de Credit Funciar, Bukarest.

Dr. C. Jormescu und J. Popa-Burca: Harta Agronomica a Romaniei, Bukarest 1907.

G. Ivanus: Die rechtlich-geschichtliche Entwickelung des Grundbesitzes und die sozialwirtschaftliche Lage der Bauern in Rumänien, Dissertation, Halle 1905.

Dr. Lucian Boltus: Cateva Cuvinte asupra Creditului Agricol, Bukarest 1908.

Spiru Haret: Chestiunea Taraneasca, Bukarest 1907.

Dumitrescu-Bumbesti: Calauza Bancilor Populare, Bukarest 1904.

T. C. Aslan: Politica Agrara a Romaniei, Bukarest 1909.

J. D. Protopopescu: Miscarea Cooperativa, Bukarest 1909.

St. Meitani: Casa Rurala, Bukarest 1907.

Gheorghe Panu: Cercetari asupra Starei Taranilor in veacurile trecute, 2 Bände, Bukarest 1910.

Ausserdem die Gesetze der einzelnen Institute (neueste Ausgaben) sowie die Begründungen dieser und die diesbezügl. Parlamentsdebatten im Staatsanzeiger (Monitorul Oficial) Jahrgänge 1872 bis 1910.

I. Teil.

Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Rumänien.

Wer die gesetzlichen, wirtschaftlichen, agrar-, finanz- oder sozialpolitischen Einrichtungen eines Staates kennen und beurteilen will, der muss ausgehen von der ökonomischen Struktur und dem Intensitätsgrad der betreffenden Volkswirtschaft, von der Besitzverteilung zwischen den verschiedenen Klassen, ja er muss schliesslich auch die politischen Umstände mitberücksichtigen. Deshalb müssen wir, ehe wir an die Behandlung unseres eigentlichen Themas herantreten, zunächst eine kurze Erörterung über die Bevölkerung Rumäniens im ganzen und im einzelnen, über seine Bodengliederung, über Handel und Industrie daselbst, über seine Ausfuhr und Einfuhr u. Ä., vor allem aber eine ausführliche Darstellung über die in Rumänien herrschende Grundbesitzverteilung und die Lage der bäuerlichen Bevölkerung vorausschicken.

Seiner ökonomischen Struktur nach ist Rumänien ein Agrarland. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1899, welche die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landbevölkerung macht, betrug die Bevölkerung 5 956 690 Einwohner. Von diesen fast 6 000 000 Menschen leben auf dem Lande nicht weni-

ger als 4 836 904 d. h. 81,20 %. Heute besitzt das Königreich eine Bevölkerung von ungefähr 7 000 000 Einwohnern, darunter in runden Ziffern 5 500 000 Bauern und 1 500 000 Stadtbewohner. Unter den letzteren befinden sich ca. 200 000 Fremde, die Untertanen anderer Staaten sind und 300 000 Fremde, die rumänische Untertanen sind [1]). Diese überwiegende Mehrzahl der auf dem Lande ansässigen Bevölkerung beweist ganz deutlich den agraren Charakter Rumäniens.

Was die Fläche des Königreichs Rumänien anlangt, welches aus der Walachei, der Moldau und der Dobrodja besteht, so beträgt sie 131 357 qkm oder 13 135 748 ha, also beinahe den vierten Teil des Deutschen Reichs. Davon kommen auf Ackergrund und Wiesen 7 826 796 ha (59,58 % der Gesamtfläche des Landes), auf Weinberge 97 843 ha und auf Pflaumengärten 74 251 ha. Es beträgt mithin die kultivierbare ländliche Gesamtfläche (Ackergrund und Wiesen, Weinberge und Pflaumengärten) 7 998 890 ha (60,90 % der Gesamtfläche des Landes). Die Waldungen, welche teils dem Staate gehören (1 065 528 ha), teils Krondomänen sind (80 264 ha), teils im Besitz von öffentlichen Anstalten (125 985 ha), teils von Privatpersonen (1 150 513 ha) sind und in welchen auch die in den Wäldern enthaltenen Weideplätze mit inbegriffen sind, nehmen nach der letzten Statistik des Domänenministeriums 2 422 290 ha ein. Rechnen wir diese Waldungen auch zu der kultivierbaren Fläche, so ergibt sich als gesamte kultivierbare Fläche die Summe von 10 421 180 ha (79,68 % der gesamten Fläche des Landes). Die übrigen 20,32 % bilden Berge, Sümpfe, Heiden und andere unbebaubare Flächen [2]). — In

[1]) Anuarul Statistic al Romaniei 1909 sowie das einleitende Kapitel aus Prof. N. Basilescus kürzlich erschienenem Buch „L'Industrie Roumaine". 1910.

[2]) cf. Dr. G. D. Creanga: „Grundbesitzverteilung und

Rumänien ist also das Verhältnis des kultivierbaren Bodens (60,90 % der Gesamtfläche s. o.) ungünstiger als in anderen Ländern, z. B. in England 78,5 %, in Deutschland beträgt der kultivierbare Grundbesitz 64,8 %, in Frankreich 64,4 %, in Belgien 64,01 %, in Oesterreich 61,2 % der Gesamtfläche [1]).

Gehen wir nunmehr etwas ausführlicher zu dem industriellen Rumänien über. Wir können ruhig sagen: die gesamte Industrie Rumäniens als Nahrungszweig steht noch weit hinter der Urproduktion zurück, und ein industrielles Land im Sinne des „Industriestaates" oder auch nur des „werdenden Industriestaates" ist Rumänien nicht und wird es in absehbarer Zeit auch nicht werden. Es fehlen unter anderem die geologischen Voraussetzungen dazu, es fehlen vor allem Kohlen und Eisen. Aber auch die rumänische Bevölkerung eignet sich wenig für den Fabrikbetrieb, trotz des Vorzugs einer grossen Bedürfnislosigkeit; der Rumäne liebt vor allem sein wenn auch noch so kleines Stückchen Boden, er darbt lieber in der grössten Not und unterwirft sich den ausbeuterischen Bedingungen der Grossgrundbesitzer oder ihrer Pächter, denn sich als industrieller Arbeiter zu verdingen und der Disziplin der Fabrikordnung sich zu fügen [2]).

Immerhin aber erfreuen sich die vorhandenen Industrien Rumäniens eines gewissen Aufschwungs: der Export steigt, der Import geht zurück. Vor allem war es der Zollkrieg mit Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887, der hier einen völligen Wandel brachte. Durch ihn galt es eine eigene Industrie zu schaffen; durch die hohen Zollsätze haben sich Menge und

Bauernfrage in Rumänien", 3 Teile 1907—1909 in „Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen" (hsg. v. G. Schmoller und M. Sering), Heft 129 u. 140.

[1]) Siehe Creanga l. c. I. S. 89.

[2]) Siehe Creanga l. c. Seite 1/2.

Wert der Einfuhr nach Rumänien von Seiten Oesterreichs und Deutschlands wesentlich verschoben, ja die Zollsätze waren zum Teil so hoch, dass eine weitere Einfuhr der davon betroffenen Artikel einfach unmöglich war. So wuchsen auch in Rumänien die entsprechenden Fabriken in grosser Zahl empor, hauptsächlich zunächst im Prahovatal, wo Wasserkräfte und Feuerungsmaterial reichlich zur Verfügung standen: so insbesondere Glas-, Papier-, Tuch-, Zement-, Draht-, Fassfabriken, Bierbrauereien, Färbereien, Spiegel- und Trikotagefabriken. Besonderer Erwähnung bedürfen die zukunftsreichen Schwefelsäurefabriken Rumäniens, welche bisher spanischen Schwefelkies verarbeiteten, nunmehr aber auch, wenn die Aussichten nicht täuschen, das Rohmaterial aus den ungeheuer reichhaltigen Schwefelkieslagern in der Dobrodja schöpfen können, sowie die Petroleumraffinerien in Campina, Baicoi und Ploesti: der rumänische Staat bezog z. B. im Jahre 1906/07 aus dieser Petroleumindustrie 8747857 Lei[1]) Einnahmen.

Im ganzen beschäftigt die Grossindustrie Rumäniens 35332 Arbeiter und 2303 technische und administrative Beamte in den 500 Fabriken; das in ihr steckende Kapital darf auf ungefähr eine halbe Milliarde geschätzt werden. Wie bereits erwähnt, sind die wichtigsten Industriearten die fabrikmässige Verarbeitung von Schwefelkies und die Petroleumindustrie. An der Spitze dieser leitenden und der oben erwähnten Industrien stehen vielfach Ausländer, doch fehlt es dem Lande nicht an einheimischen Industriellen, die Unternehmungsgeist besitzen und technisch geschult sind. Diese ganze industrielle Entwicklung Rumäniens bezieht sich jedoch nur auf gewisse, von Natur und Lage begünstigte Gebiete,

[1]) 1 Leu = 1 Franc = 0,80 Mark.

also auf einen verhältnismässig geringen Teil des Landes. Man kann demnach von einer Industrialisierung Rumäniens heute noch nicht reden. Neben diesen modernen Grossbetrieben finden wir aber auch eine verbreitete mittlere und kleine Industrie, deren Hauptarten bereits oben genannt sind; sie zählt heute schon über 61 000 Betriebe [1]).

Was die Einfuhr- und Ausfuhrverhältnisse Rumäniens betrifft, so bilden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel, an welche sich in kleinem Massstabe die Petroleumerzeugnisse und deren Derivate anschliessen. Die Menge der landwirtschaftlichen Produkte hängt aber von dem Ausfall der Ernte, also von Witterungs- und anderen natürlichen Verhältnissen ab, und infolgedessen unterliegt diese hervorragendste nationale Einnahmequelle ganz ausserordentlichen Schwankungen. Während die Einfuhr der ausländischen Waren auf demselben Niveau sich erhält und in guten Erntejahren sogar eine nicht unwesentliche Zunahme erfährt, wird die Ausfuhr von den guten oder schlechten landwirtschaftlichen Jahren beeinflusst und weist die sprunghaftesten Ziffern auf.

In den Jahren 1901—08 stellte sich die Einfuhr wie folgt:

im Jahre	1901	292 435 760	Lei
„ „	1902	283 344 549	„
„ „	1903	269 923 716	„
„ „	1904	311 371 613	„
„ „	1905	337 537 985	„
„ „	1906	422 114 125	„
„ „	1907	430 590 115	„
„ „	1908	414 058 479	„

[1]) cf. N. Basilescu: „L'Industrie Roumaine“ 1910, Einleitung, und Dr. Emil Fischer: „Die Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien“, Kap. XII: Das Gewerbe, Seite 137—165.

Demgegenüber betrug die Ausfuhr:

im Jahre	1901	. . . . .	353 830 877 Lei
„ „	1902	. . . . .	374 819 219 „
„ „	1903	. . . . .	355 630 307 „
„ „	1904	. . . . .	261 872 339 „
„ „	1905	plötzlich . .	457 101 393 „
„ „	1906	. . . . .	491 360 178 „
„ „	1907	steigt sie bis	554 018 631 „
„ „	1908	fällt sie auf	379 430 871 „

Diese Ziffern sind von überzeugender Beweiskraft, wie prekär und wie unbeständig das Wirtschaftsleben des rumänischen Volkes ist.

Greifen wir das Jahr 1906 heraus! Der Gesamtexport betrug in diesem Jahre 4 213 331 Tonnen im Werte von 491 360 178 Lei. Von diesen werden im „Statistischen Jahrbuch Rumäniens von 1909“ (das erste und bisher einzige erschienene) als ausgeführte Bodenprodukte genannt 3 810 447 Tonnen im Werte von 454 308 547 Lei [1]), d. h. der Wert der exportierten landwirtschaftlichen Produkte beträgt über 92 % des Gesamtexportwertes.

Wie sehr der Ernteausfall und damit die Ausfuhr Rumäniens für dessen ganze Volkswirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, zeigt recht deutlich die grosse Krisis des Jahres 1899/1900. In diesem Jahre bezifferte sich der Gesamtexport auf nur 1 300 864 Tonnen im Werte von 149 119 657 Lei, während im vorhergehenden und nachfolgenden Jahre (d. h. 1898 und 1900) bei nur durchschnittlichen Ernten 2 644 192 Tonnen für 283 181 567 Lei bezw. 2 047 223 Tonnen für 280 000 131 Lei ausgeführt wurden [2]). Die finan-

[1]) Nicht eingerechnet sind hierin die unter der Rubrik „Vieh und animalische Produkte“ angegebenen 17 181 Tonnen im Werte von 13 893 525 Lei.

[2]) Seit dem hat der Export andauernd zugenommen (cf. obige Tabelle).

zielle Lage des rumänischen Staates war durch jene Krisis eine äusserst prekäre geworden, sein Kredit im Ausland derart erschüttert, dass er, um eine für den Staatshaushalt noch fehlende Summe von nur 12 150 000 Mark zu erhalten, eine garantierte Anleihe aufnehmen musste. Verpfändet wurden damals für 12 Jahre und 7 Monate die Einnahmen aus dem Zigarettenpapiermonopol, das eigens zu diesem Zwecke dekretiert worden war.

Um noch einen weiteren Einblick in die Handelsbeziehungen Rumäniens mit dem Ausland zu gewähren, geben wir für das Jahr 1908 nachstehende übersichtliche Tabelle:

	Ausfuhr nach (in Tausenden von Lei)	Einfuhr von
Deutschland	24 553	140 810
Oesterreich-Ungarn	25 597	94 988
Belgien	105 770	12 923
England	40 325	66 770
Holland	59 965	5 650
Italien	34 337	21 540
Frankreich	27 025	23 288
Türkei	19 348	14 291
Russland	7 889	12 737
Andere Länder	33 138	21 081
Total Lei	**377 947**	**414 058**

Näherhin wurden in diesem Jahre (1908) ausgeführt: Getreide für L. 282 446 298, Petroleum für L. 38 593 595, Holz L. 24 994 283, Hülsenfrüchte L. 11 750 491, tierische Produkte L. 6 920 437, Tiere L. 2 632 863, andere Waren L. 10 609 214. Total **L. 377 947 181**. — Eingeführt wurden Metalle und Kohlen L. 100 197 161, Textilartikel L. 74 421 205, Wollartikel L. 37 833 395, Maschinen L. 37 561 084, Konfektion L. 21 156 435, Lederartikel L. 15 533 908, Vehikel L. 13 546 232, Seiden L. 12 537 081, Kolonial-

waren L. 11 095 263, andere Waren L. 90 176 715. Total **L. 414 059 479.**

(Im Jahre 1907 betrug der Import L. 430 509 115, der Export L. 553 927 016) [1]).

Der Handel mit Deutschland ist übrigens grösser, als man nach den hier angegebenen Ziffern annehmen möchte, weil ein grosser Teil des nach Holland und Belgien ausgewiesenen Exportes Transitwaren sind, die schliesslich doch nach Deutschland gelangen: Oesterreich-Ungarn, das ehemals alle anderen Länder in seinem Handel mit Rumänien übertraf, nimmt heute bloss die zweite Stelle ein, und zwar in weitem Abstand von Deutschland. Der neue Handelsvertrag (1910) der Nachbarmonarchie mit Rumänien wird aber sicherlich auch da Wandel schaffen.

In unserem Ueberblick über Rumäniens volkswirtschaftliche Zustände hat aber wohl die wichtigste Stelle einzunehmen die Bodenbesitzverteilung, da in ihr einer der Hauptgründe, ja vielleicht der Hauptgrund zu suchen ist, dass in diesem so reichen Lande das Volk noch so arm ist. Aber auch schon deswegen, weil fast alle Fragen der Agrarpolitik, wie z. B. Anerbenrecht, innere Kolonisation, Kampf gegen zu grosse Güter etc. immer wieder in dieses Grundproblem einmünden, ist es nötig, dass wir den gegenwärtigen Stand des ländlichen Grundbesitzes in Rumänien uns näher vor Augen führen.

Während man das agrarische Deutschland in drei Gebiete teilen kann: in ein solches, wo der Grossgrundbesitz — vorwiegend östlich der Elbe —, in ein anderes, wo das mittlere Eigentum — Nordwestdeutschland —, und endlich in ein drittes, wo der kleinbäuer-

[1]) Dr. E. Fischer l. c. Kap. XII: Handel, Seite 205 und die Vierteljahrshefte des Deutschen Reiches für Statistik über auswärtigen Handel 1907/08.

liche Besitz überwiegt — der Süden, Südwestdeutschland —, wird man für Rumänien am besten von einer Zweiteilung, charakterisiert durch Grossbetrieb einerseits, Kleinbetrieb andrerseits, ausgehen. Und wir fügen hinzu: Rumänien wird von dem Grossgrundbesitz beherrscht. Zahlen sagen hier mehr als Worte es tun könnten.

Nach der Grundsteuerrolle von 1905 ergibt sich folgende Grundbesitzverteilung:

Besitzkategorien	Fläche in ha	Prozent	Zahl der Besitzungen	Durchschnittsgrösse des Besitzes in ha
bis 10 ha	3319695	41,66	1015302	3,27
von 10—50 ha	695953	8,73	36318	19,6
„ 50—100 „	165456	2,08	2381	69,49
„ 100—500 „	785719	9,35	2608	301,27
„ über 500 „	3001473	38,18	1563	1920,33
von 100 ha an	3787192	47,53	4171	921,23
Summa	7968296	100,—	1058176	7,57

Nach den vorzüglichen Arbeiten von Creanga gestaltet sich die Grundbesitzverteilung für das Jahr 1896 folgendermassen:

Besitzkategorien	Fläche in ha	Zahl der Besitzungen	Durchschnittsgrösse des Besitzes in ha
bis 10 ha	3153645	920939	3,40
von 10—50 ha	695953	36318	19,16
„ 50—100 „	166847	2405	69,29
„ 100—500 „	816385	3314	243,41
„ 500—1000 „	803084	1122	—
„ 1000—3000 „	1236420	771	—
„ 3000—5000 „	434367	112	—
„ über 5000 „	520095	66	—
von 500 ha an	2993966	2071	1790,71

Besonders interessant ist es noch, wie Creanga es auch getan hat, die Gruppe derjenigen, welche bis 10 ha besitzen in Untergruppen zu zerlegen:

Besitzkategorien	Fläche in ha	Zahl der Besitzungen	Durchschnittsgrösse des Besitzes in ha
bis ½ ha	26426	62832	0,34
von ½—1 ha	72757	81039	0,93
„ 1—2 „	237029	147900	—
„ 2—3 „	337000	131630	—
„ 3—4 „	631964	172446	—
„ 4—5 „	711033	148717	—
„ 5—7 „	743486	131145	—
„ 7—10 „	393950	45230	—
also bis 10 ha	3153645	920939	—

So stehen wir hier vor einer gegebenen Tatsache: 920 939 Bauernfamilien besitzen (auf grund des Creanga'schen Materials) 3,15 Millionen Hektar. d. h. 46 % der Gesamtfläche; demgegenüber befinden sich 3,81 Millionen Hektar, d. h. 54 % der Gesamtfläche in den Händen von 5000 Grossgrundbesitzern. Rechnet man auch die Wälder und Teiche dazu, so erhöht sich die den Grossgrundbesitzern gehörende Fläche auf 5,12 Millionen Hektar. Die Statistik enthält in ihren Details noch viel bemerkenswertere Aufschlüsse. Danach haben 2071 Personen, von denen jede mehr als 500 ha besitzt, 3,77 Millionen ha, also mehr denn 920 000 Bauernfamilien zusammen! Auf Grund der ersten Tabelle besitzen 4000 Personen allein ebensoviel wie die eine Million Bauernfamilien!

Man ersieht aus diesen Zahlen, wie gering die Bodenfläche ist, welche die Bauern besitzen. Unter diesen Kleinbauern aber befinden sich nach unserer dritten Tabelle näherhin:

62 832, die weniger als ½ ha hatten, und
81 039, die zwischen ½ bis 1 ha hatten, endlich
147 900, die zwischen 1 und 2 ha hatten, also:

291 771, die nicht genug Land hatten, um selbstständig existieren zu können, d. h. 31,68 % der bäuerlichen Bevölkerung bis zu 10 Hektar können nicht

selbständig leben [1]), denn sie haben eine Bodenfläche, welche nicht einmal für den nötigsten Lebensunterhalt d. h. für Brot und Mamaliga (Maisbrei) genügt. Für alle diese ergibt sich also ein Fehlbetrag an Nahrungsmitteln, ein Fehlbetrag, der sich erhöht durch den Bedarf von Saatgetreide, Gemüse, Fleisch, Bekleidung, durch zu entrichtende Steuer etc. Diesen Fehlbetrag müssen die Bauern auf andere Weise decken, gewöhnlich durch Afterpacht.

Verfolgen wir übrigens die Tabelle, in der wir die Besitzer bis zu 10 Hektar in Untergruppen teilten, weiter, so ergibt sich: von sämtlichen grundsteuerzahlenden Grundbesitzungen sind 62 832 kleiner als ½ Hektar und stellen 6,6 % aller Betriebe dar [2]). Die Grundbesitzungen zwischen ½—1 Hektar zählen 81 039 und bilden 8,5 % aller Gross- und Kleingrundbesitzungen. Ferner die Grundbesitzungen bis zu 3 ha belaufen sich auf 423 401 und machen 43,1 % aus. So belaufen sich die Grundbesitzungen bis zu 10 ha auf 920 939 Betriebe, und das sind 95,4 % der gesamten Betriebe. Vom Flächenraum nehmen diese 920 939 Betriebe bis zu 10 ha aber nur 40,29 % ein, während die Grundbesitzungen von mehr als 100 ha in einer Zahl von 5385 (siehe zweite Tabelle) 48,69 % der kultivierten Gesamtfläche des Landes aufweisen. (Nach dem offiziellen Berichte des Finanzministeriums sind die Grundbesitzungen von mehr als 100 ha sogar in der Hand einer noch kleineren Anzahl von Grundbesitzern, nämlich von nur 4171 [3]) — siehe erste Tabelle).

[1]) Siehe Creanga l. c. S. 101—103 u. ff.

[2]) In Wirklichkeit ist aber die Zahl dieser Betriebe noch etwas grösser, weil in manchen Distrikten dieselben grundsteuerfrei und daher auch nicht von der Finanzverwaltung gezählt wurden. (Creanga.)

[3]) Siehe Creanga l. c. S. 93/94. — Auf die Verteilung

So bleibt es für den Kleinbauer, den kleinen Parzellisten immer wahr, dass sein Fetzen Boden nie und nimmer zu seinem und der Seinigen Unterhalte ausreichen kann, besonders wenn man in Betracht zieht, dass er weder von der Schule aus, noch durch ein aneiferndes Beispiel der Grossgrundbesitzer zu einer rationellen, intensiven Wirtschaft veranlasst wird. Dies ist so wahr, dass der Bauer es schliesslich für vorteilhafter findet, für den Gutsbesitzer oder Gutspächter zu arbeiten, und es ergibt sich die fast unglaubliche Erscheinung, dass, während die Bauern Boden fordern, diejenigen unter ihnen, welche solchen besitzen, ihn meist nicht selbständig bestellen, sondern an andere verpachten. Eine im Jahre 1905 veröffentlichte Statistik ergibt, dass nur 53,2 % des gesamten Kleingrundbesitzes von den Besitzern selbst bewirtschaftet wird, der Rest wird im Verein mit den Gutsbesitzern bestellt oder an kleinere Pächter vergeben.

Ausserdem ist noch in diesem Zusammenhange zu erwähnen, dass, nach einer sehr optimistischen Schätzung, auf dem Lande 408 500 erwachsene Männer leben, die keine direkte (Grund-) Steuer zahlen, also im günstigsten Fall Miteigentümer von Parzellen ihrer Verwandten sind, und dass von jener Zahl schätzungsweise 250 000—300 000 erwachsene Männer, d. h. 1/4 der bäuerlichen Bevölkerung Rumäniens, gar kein Land haben, also reine landlose Proletarier sind [1]).

des bäuerlichen Grundbesitzes auf die einzelnen Landesteile (Moldau, Walachei, Oltenia, Dobrodja) gehen wir hier nicht ein, wir verweisen vielmehr auf die sehr eingehenden und äusserst sorgfältigen Berechnungen und Tabellen, welche Dr. Creanga sowohl in dieser Frage als bezüglich anderer Einzelheiten in seinem zweibändigen Werke, I. Teil S. 89 ff. und S. 109 ff. gegeben hat.

[1]) Vgl. Dr. D. Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens,

Aber sie sind vielleicht noch besser daran, als diejenigen, welche ein Stück Erde ihr Eigen nennen. Sie können ihre Arbeitskraft verdingen, wo es ihnen beliebt, während der Bodenbesitz die Bauern in ihrer Freizügigkeit hindert, sie an das Gut fesselt und den Forderungen des Grossgrundbesitzers und Pächters gefügiger macht.

Gegenüber diesem bäuerlichen Besitz fehlt ein mittlerer Besitz gänzlich. Der Grossbauer ist eine fast unbekannte Erscheinung in Rumänien. Als „mittlere Grundbesitzungen“ hat man nach den rumänischen Wirtschaftsverhältnissen diejenigen Betriebe zu betrachten, welche 50—100 ha umfassen, während diejenigen zwischen 10 und 50 ha noch zum bäuerlichen Besitz gerechnet werden müssen [1]). Allerdings das Grund-Steuergesetz (1902 u. 1906) sieht als bäuerlichen Grundbesitz denjenigen bis zu 10 ha an. Allein welchen Standpunkt man auch einnehmen mag: der mittlere Grundbesitz von 10—100 ha ist dem bäuerlichen und dem Grossgrundbesitz gegenüber völlig belanglos. Der Grundbesitz von 10—50 ha beträgt nämlich 695 953 ha (8,89 %), derjenige von 50—100 dagegen 166 847 ha (2,13 %), zusammen 862 800 ha (11,02 %). Damit entbehrt Rumänien eines sehr wichtigen Faktors: denn der mittlere Grundbesitz hat die Aufgabe als Vermittler zwischen den Grossgrundbesitzern und den Bauern zu dienen, indem er die letzteren mit den Vorzügen der modernen Technik bekannt macht und ihnen ein Beispiel für eine intensive Bebauung des Bodens bietet.

Eine ausführlichere Behandlung müssen wir dem Grossgrundbesitz zuteil werden lassen, da ja die

ihre Geschichte und ihre Reform (in Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen Heft 136), Leipzig 1909, S. 87.

[1]) Vgl. Creanga l. c. S. 122 ff.

rumänische Volkswirtschaft durch das Vorherrschen desselben besonders charakterisiert ist: stellt doch der Grossgrundbesitz von über 100 ha 69 % der kultivierbaren Fläche des Landes (oder 56,43 % der kultivierbaren Fläche und der Waldungen) dar [1]). Aber auch für die Entwickelung des Ackerbaus als solchem ist dem Grossgrundbesitz eine besondere Bedeutung beizumessen, und ist auch von diesem Standpunkt aus eine eingehende Erörterung hier am Platze.

Näherhin nun beträgt nach unserer obigen zweiten Tabelle S. 9 die Zahl der Grundbesitzungen von über 100 ha im ganzen 5385 und haben dieselben eine Gesamtausdehnung von 3 810 351 ha, woraus sich eine Durchschnittsgrösse von 707 ha ergibt [2]).

Was die einzelnen Landesteile betrifft, auf welche wir hier eingehen müssen, so können wir für den gesamten Grossgrundbesitz von über 100 ha, auf die einzelnen Landesteile verteilt, folgendes prozentuale Verhältnis feststellen:

Landesteile	Zahl der Grossgrundbesitzungen von über 100 ha	Prozente von der Gesamtziffer
Moldau	1722	32,00
Walachei	2410	44,70
Oltenia	879	16,30
Dobrodja	374	7,00
Zusammen .	5385	100,00 %

[1]) Vgl. über die Ausdehnung des Grossgrundbesitzes in den einzelnen Landesteilen und Distrikten Creanga l. c. S. 127—136 und Dr. Jonescu l. c. S. 45 ff. und S. 86 ff.

[2]) Vielfach besitzt ein Grundbesitzer mehrere Landgüter, sodass also die Zahl der letzteren diejenige der ersteren übersteigt; man nahm auf grund dessen die Zahl der Grundbesitzer mit einem Besitz von über 100 ha auf ca. 5000 an, ja der offizielle Bericht des Finanzministeriums vom Jahre 1905 stellt sogar die Zahl derselben auf nur 4171 fest (cf. oben S. 11)! Danach würde jeder Grundbesitzer dieser Kategorie eine Durchschnittsfläche von 900 ha besitzen.

Danach befindet sich die grösste Zahl der Grundbesitzungen über 100 ha in der Walachei, nämlich 2410, von welchen die meisten Landgüter, und zwar 1439, eine Ausdehnung von 100—500 ha haben; die kleinste Zahl in der Dobrodja, nämlich 374.

Wenn wir die Grossgrundbesitzungen in mehrere Kategorien zerlegen (wie bereits oben in der ersten und dritten Tabelle — 100—500; 500—1000 ha etc.) und auf diese Betriebsgrössen hin die einzelnen Landesteile untersuchen, so ergibt sich folgende Tabelle:

Kategorie der Flächen	Zahl der Grundbesitzungen Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrodja	Zusammen in ganz Rumänien
100—500 ha	949	1439	643	283	3314
500—1000 ha	440	487	135	60	1122
1000—3000 „	290	360	91	30	771
3000—5000 „	34	74	3	1	112
über 5000 „	9	50	7	—	66
zusammen ha	1722	2410	879	374	5385

Danach sind die Grundbesitzungen über 5000 ha am zahlreichsten in der Walachei, nämlich 50, in der Moldau 9, in der Oltenia 7 und in der Dobrodja überhaupt keiner von dieser Ausdehnung; Grundbesitzungen von 3000—5000 ha gibt es in der Walachei 74, in der Moldau 34, in der Oltenia 3 usw.

Die Gesamtzahl der kultivierbaren, über 100 ha grossen Grundbesitzungen des ganzen Landes beträgt nach voranstehender Tabelle 5385; von diesen betragen im einzelnen:

3314	Grundbesitzg.	von 100—500 ha	61,50 %	ders.
1122	„	„ 500—1000 „	20,80 „	„
771	„	„ 1000—3000 „	14,30 „	„
112	„	„ 3000—5000 „	2,1 „	„
66	„	über 5000 ha	1,30 „	„
5385	Grundbesitzungen		100 %	

Von Interesse ist noch, zu wissen, wie sich der Grossgrundbesitz über 100 ha mit einer bestellbaren Fläche von 3 810 351 ha auf die vier einzelnen Landesteile verteilt und zwar in % der bestellbaren Fläche des Grossgrundbesitzes insgesamt:

Moldau . .	1 198 252 ha, d. h.	31,45 %	der bestellbaren Gesamtfläche des Grossgrundbesitzes	
Walachei .	1 999 144 „ „ „	52,47 „		
Oltenia . .	460 153 „ „ „	12,07 „		
Dobrodja .	152 802 „ „ „	4,01 „		
zusammen	3 810 351 ha, d. h.	100,— %.		

Danach weist der Grossgrundbesitz die grösste Ausdehnung auf in der Walachei, wo er 52,47 % der bestellbaren Gesamtfläche des Grossgrundbesitzes des ganzen Landes darstellt: dann folgt die Moldau mit 31,45 %, die Oltenia mit 12,07 % und an letzter Stelle die Dobrodja mit nur 4,01 %.

Das Verhältnis des Grossgrundbesitzes zur bestellbaren Fläche des betreffenden Landesteiles ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Kultivierbare Gesamtfläche	Ausdehnung des Besitzes v. über 100 ha	Verhältnis des Grossgrundbes. zur Gesamtfläche
Moldau . .	2 318 767 ha	1 198 252	51,67 %
Walachei .	3 497 337 „	1 999 144	57,16 „
Oltenia . .	1 346 870 „	460 153	34,16 „
Dobrodja .	663 822 „	152 802	23,02 „
zusammen	7 826 796 ha	3 810 351	48,69 %.

Danach nimmt der Grossgrundbesitz im Verhältnis zur bestellbaren Fläche ein in der Walachei 57,16 %, in der Moldau 51,67 %, in der Oltenia 34.16 % und in der Dobrodja nur 23,02 %. Während jedoch in Oltenia der bäuerliche Besitz überwiegend ist, überwiegt in der Dobrodja der mittlere Grundbesitz.

Darauf, wie sich die Besitzkategorien des Grossgrundbesitzes auf die einzelnen Distrikte verteilen, gehen wir nicht ein (Creanga gibt auch hier umfangreiche Details), wir betrachten vielmehr nur noch in einer Tabelle, ebenfalls an der Hand von Creanga, das prozentuale Verhältnis zwischen den verschiedenen Flächenkategorien und der bestellbaren Gesamtfläche des Grossgrundbesitzes in den einzelnen Landesteilen:

	Prozentverhältnis.			
Flächenkategorie	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrodja
100—500 ha	19,56	18,31	33,35	41,03
500—1000 „	26,54	17,39	20,86	27,66
1000—3000 „	38,15	29,33	32,18	29,23
3000—5000 „	11,13	14,37	2,27	2,08
über 5000 „	4,62	20,60	11,34	—
zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00

Also: im Verhältnis zur bestellbaren Gesamtfläche des Grossgrundbesitzes des betreffenden Landesteils sind die Grundbesitzer von 100 bis 500 ha in der Dobrodja mit 41,03% vertreten, hierauf folgt Oltenia mit 33,35% usw.; die Grundbesitzer mit 1000 bis 3000 ha dagegen in der Moldau mit 38,15%, in der Oltenia mit 32,18% usw.; die Grundbesitzer von 3000—5000 ha sind ganz unbedeutend vertreten in der Oltenia und Dobrodja, nämlich mit 2,27 bezw. 2,08%, in der Moldau dagegen mit 11,13 und in der Walachei sogar mit 14,37%; die Besitzer über 5000 ha sind in der Walachei vertreten mit 20,6, in der Moldau nur mit 4,62, in der Oltenia dagegen wieder mit 11,34%.

So ist — wenn wir auf Grund dieser Tabelle die drei letzten Flächenkategorien von über 1000 ha zusammenfassen — der Grossgrundbesitz mit einer

Fläche von über 1000 ha am stärksten vertreten in der Walachei, nämlich mit 64,30%, dann folgt die Moldau mit 53,90%, dann die Oltenia mit 45,79% und zuletzt die Dobrodja mit 31,31%.

Nach alledem ist Rumänien ein Land des Grossgrundbesitzes, der Latifundien einerseits und des bäuerlichen Parzellenbetriebs andrerseits. Bevor wir jedoch die schweren Nachteile, die aus einer solchen Grundbesitzverteilung hervorgehen, klarlegen, ist noch ein Wort über die Pachtungen[1]) zu sagen. Denn für die genaue Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Rumänien und auch der ländlichen Kreditverhältnisse ist die Kenntnis der Entwickelung der Pachtungen, welche einerseits mit der Verteilung des Grundbesitzes, andererseits mit dem geringen Interesse der Grossgrundbesitzer für ihren Boden und überhaupt für die Entwickelung der Landwirtschaft in unmittelbarer Verbindung steht, eine unbedingte Voraussetzung. Freilich müssen wir uns bei dieser so wichtigen Frage beschränken auf die mehr als 50 ha betragenden verpachteten Flächen weil wir weder diejenigen Flächen kennen, welche die Bauern auf Anteil mit den Grundbesitzern bebauen, noch die weniger als 50 ha betragenden verpachteten Flächen feststellen können, da solche in den Steuerlisten keine Erwähnung finden.

Bekanntlich pflegen die Bauern, ausser im Falle ihrer Bewucherung, ihr Land aus verschiedenen Gründen zu verpachten. Creanga führt deren fünf an: 1. weil ihr Grund und Boden ungenügend für die Ernährung ist; 2. weil sie keine Zugtiere haben; 3. weil sie im Winter immer Geld benötigen; 4. weil viele

[1]) Vgl. Creanga, l. c. I. Teil S. 136—155 und Jonescu, l. c. S. 88—90 und an verschiedenen anderen Stellen seines Werkes.

ein ungeordnetes Leben führen; 5. besonders aber, wenn sie in einem anderen Distrikt als dem, in welchem sie heimisch sind, kolonisiert wurden. Denn dem Gesetz zum Trotz, welches sie zwingt, sich auf den ihnen zugewiesenen Flächen im Zeitraum von 3 Jahren anzusiedeln, ziehen sie es vor, dieselben zu verpachten, um auch weiterhin in ihren alten Wohnungen verbleiben zu können[1]). Diese Verpachtungen der Bauern haben die Folge, dass die ihnen für Haus und Hof angewiesenen Flächen herrenlos bleiben, woraus ein Verlust nicht bloss für die Bauern, sondern auch für die nationale Wirtschaft entsteht.

Was nun die eigentlichen Pachtungen, also diejenigen an grössere Pächter betrifft, so sind hinsichtlich der mehr als 50 ha betragenden Besitzungen, die eine Gesamtausdehnung von 3 977 198 ha haben, von dieser Fläche 2 338 145 ha, d. h. 56,88 % verpachtet. Und zwar betragen die mehr als 50 ha umfassenden verpachteten Flächen näherhin in der

Moldau . . .	745 344 ha	oder	31,93 %
Walachei . .	1 280 230 „	„	54,85 „
Oltenia . . .	244 555 „	„	10,48 „
Dobrodja . .	64 016 „	„	2,74 „
zusammen	2 334 145 ha	oder	100,00 %.

Es nimmt also an den Verpachtungen der Grundbesitze von über 50 ha die Walachei mit dem grössten Prozentsatz teil, nämlich mit 54,85, die Moldau mit 31,93 % usw.

Im Vergleich zur Gesamtfläche der über 50 ha umfassenden Besitzungen in den betreffenden Landesteilen betragen die verpachteten Flächen in der:

[1]) Vgl. Creanga, l. c. S. 136.

Walachei	62,48 %
Moldau	60,42 „
Oltenia	49,84 „
Dobrodja	31,41 „
Rumänien	56,88 %.

Danach finden die Verpachtungen in der Walachei und in der Moldau in grösserem Masstabe statt, in der Oltenia und in der Dobrodja sind sie verhältnismässig unbedeutend.

Was die einzelnen Distrikte angeht, die wir aber nicht im einzelnen untersuchen wollen[1]), so sind die Pachtungen in solchen besonders zahlreich, in welchen der Grossgrundbesitz einer kleinen Anzahl von Personen, welche ihn selbst nicht bestellen können, gehört, bezw. wo die Zahl der Bauern mit einer ungenügenden Fläche so gross ist, dass sie gezwungen sind, jede beliebige Pacht für den von ihnen benötigten Ackergrund zu bezahlen. Diese Zwangslage — und darin liegt einer der Hauptgründe des bäuerlichen Elends — wird dann seitens der Pächter und Unternehmer ausgenutzt, indem sie den Gutsbesitzern für die pachtweise Ueberlassung ihrer Güter einen hohen Pachtzins anbieten, für welchen sie sich dann durch Wiederverpachtung an die Bauern in zwei- und dreifachem Betrage an diesen schadlos halten durch die so berüchtigten „landwirtschaftlichen Vereinbarungen", auf Grund deren sie dann 100 bis 200 Prozent herauspressen. (Creanga.)

Wenn wir noch wissen wollen, welche Flächenkategorien des Grossgrundbesitzes im grösseren Masstabe verpachtet sind (m. a. W. wie das Grossgrundeigentum im Verhältnis zu seiner Grösse verpachtet ist), so veranschaulicht dies folgende Tabelle:

[1]) Vgl. Creanga, l. c. S. 138—144.

Die verpachteten Flächen von:

Hektar		Hektar			
50—100	betragen	40 184	od.	24,09 %	der bestellbaren Fläche der betreffend. Kategorie
100—500	„	409 608	„	50,17 „	
500—1000	„	467 819	„	58,23 „	
1000—3000	„	721 198	„	58,33 „	
3000—5000	„	318 628	„	73,36 „	
über 5000	„	376 708	„	72,43 „	
		2 334 145	od.	56,86 %.	

Es befinden sich also in Rumänien die Flächen von 50 bis 100 ha in einem Verhältnis von 24,09 in Pacht, während die Flächen von 3000—5000 und über 5000 ha in einem Verhältnis von 73,36 bezw. 72,43 % der bestellbaren Gesamtfläche der betreffenden Kategorie verpachtet sind.

In ganz Rumänien werden nach der Statistik 61,61 % der Betriebe über 100 ha durch Grosspächter bewirtschaftet und nur 38,39 von den Eigentümern selbst.

Von Interesse ist noch in diesem Zusammenhang die Frage nach der Nationalität der Pächter[1]). Nach einer neueren Statistik[2]) sind von einer verpachteten Gesamtfläche (von 50 ha an) in einer Ausdehnung von 2 334 145 ha verpachtet:

1 478 458 ha	(63,34 %)	an 2417 Rumänen
415 525 „	(17,79 „)	„ 443 Fremde
440 462 „	(18,87 „)	„ 472 Juden.

[1]) Diese Frage war besonders aktuell anlässlich des Bauernaufstandes vom März 1907. Nach der verhältnismässig geringen Zahl der jüdischen Pächter darf die Schuld an jenem keineswegs ausschliesslich auf die Pächter jüdischer Abstammung oder gar auf die gesamte jüdische Bevölkerung abgewälzt werden.

[2]) Vgl. Creanga, l. c. S. 144—150.

In dieser Erörterung der rumänischen Pachtungen ist noch zu gedenken der sogenannten Pächtertrusts[1]) d. h. der Bestrebungen einiger Pächter, besonders in der Moldau, die Pachtungen zu monopolisieren. Es sind einige jüdische Familien, die zu sehr hohen Preisen grosse Güterkomplexe gepachtet haben, im ganzen drei, von denen zwei, die Fischers und die Justers, ungefähr 189000 ha in ihren Händen haben. Herr Carp, ein Kenner der Verhältnisse und selbst Grossgrundbesitzer, meinte in der Kammer, dass diese Trusts der Landwirtschaft und besonders den Bauern nicht nur nicht geschadet, sondern sogar genützt haben. Indessen gibt es viele Gegner dieser Trusts, und gegen sie richtet sich auch das Gesetz vom 10. April 1908 betreffend die Beschränkung des Rechtes, Güter in Pacht zu nehmen.

So ergibt sich aus unseren bisherigen Ausführungen über die Grundbesitzverteilung und die Pachtverhältnisse folgendes:

Wir befinden uns in Rumänien gegenüber einer kleinen Anzahl von Personen, die grosse Bodenflächen besitzen und der ungeheuren Menge von Bauern, die trotz manchen Erdfleckens, den sie besitzen, gezwungen sind, um leben zu können, ihre Arbeitskraft unter ganz eigentümlichen Umständen zu verdingen. Aus diesen Verhältnissen zwischen Gutsbesitzer resp. Pächter und Bauer entsteht das ganze unbeschreibliche und unglaubliche Elend des letzteren.

So ist die soziale Frage in Rumänien zwar eine Bodenfrage, eine Agrarfrage; unter den „besitzenden Klassen“ haben wir in dubio die Grundeigentümer und Pächter, unter den „Besitzlosen“ oder den „Proletariern“ die ländlichen Tagelöhner und Parzel-

[1]) Vgl. Creanga l. c. S. 150—155.

listen zu verstehen. Aber die soziale Frage Rumäniens ist — und das ist eigentlich der Angelpunkt — auch eine solche der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsvertrags; eine Sozialreform bedeutete die Hebung der ländlichen Tagelöhner und Parzellisten; das Arbeiterkoalitionsrecht wäre ein ländliches, für Teilbauern und Tagelöhnern zu verwirklichendes.

Zwar hat Rumänien in den letzten 40 Jahren gewiss grosse Fortschritte gemacht. Sein Nationalwohlstand ist bedeutend gestiegen, der Wohlstand aller seiner Einwohner aber hat sich nicht in demselben Masse gehoben. Auch die Landwirtschaft hat einen ungeahnten Aufschwung zu verzeichnen, insbesondere eine Steigerung der bebauten Flächen und der Ernte [1]), die hier dank der verbesserten Verkehrsmittel von einer stetigen Steigerung der Preise begleitet war. Allein all dies kam nur zum geringen Teil auch dem Bauern zu gute, ja nach Ansicht von Kennern der Arbeitsverhältnisse auf dem Lande hat sich in den letzten 40 Jahren die Lage der Bauern ganz bedeutend verschlechtert [2]). Und trotzdem

[1]) 1866 gab es 751 400 ha mit Weizen und 968 000 ha mit Mais bebauter Flächen; 1906 betrugen diese Flächen 2 022 843 ha resp. 2 081 906 ha. Die Weizenernte stieg von 4 462 040 hltr auf 40 Millionen, die Maisernte von 5,9 Millionen hltr auf 46 Millionen. (Berechnet nach dem Stat. Jahrbuch.)

[2]) In einer 1805 erschienenen Verfügung des Fürsten Alexander Moruzzi werden die moldauischen Bauern in drei Gruppen eingeteilt: zur ersten werden die Bauern gerechnet, die 12 Ochsen besitzen, zur zweiten die mit 8 Ochsen und zur dritten die mit 4. 60 Jahre später (1864) wurde durch einen Staatsstreich eine Bodenverteilung unter den Bauern vorgenommen, nämlich unter Fürst Cuza, nach den von dem damaligen Minister des Innern M. Cogalniceanu vorgeschlagenen Normen, gegen den Willen der Grossgrundbesitzer. Diesmal wurden gleichfalls drei Bauernklassen vorgesehen, aber in der ersten figurieren bereits jene, die nur 4 Ochsen besassen. Professor Sterea aus Jassy, der diese Daten anführt, berech-

der Bauer heute frei ist, steht er schlechter als der einstige Hörige. Denn 1850 arbeitete der Bauer für den Bojar, den Gutsbesitzer, durchschnittlich 25 Tage im Jahre, heute 75. In den Bezirken, wo das Naturalpachtsystem herrscht, begnügte sich der Bojar mit dem 10. Teil des Ertrags, heute will er die Hälfte und des öfteren $^2/_3$ vom Ertrage des dem Bauern überlassenen Bodens. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt darin, dass, während sich die Absatzgebiete und die Absatzmöglichkeiten vermehrt haben, das Wirtschaftssystem dasselbe geblieben ist; vor Jahrzehnten hatte der Gutsbesitzer für die Bedürfnisse der Bauern grosse Felder zur Verfügung, heute aber ist der Boden bis aufs äusserste ausgenützt und bleibt für den Bauer nur sehr wenig und zu sehr harten Bedingungen übrig. Diese Bedingungen, die durch ein Gesetz [1]) geregelt sind, das sich allerdings als ungenügend und lückenhaft erwiesen hat und vielfach umgangen wird, sind der Angelpunkt der ganzen Bauernfrage. Hier wird eine vernünftige, ehrliche Reform einsetzen müssen. Zwar fordern die Bauern meist Boden, aber bereits 3 Mal wurde ihnen Boden verteilt, ohne dass sich ihre Lage gebessert hätte (allein unter dem Ministerium Carp wurde auf Grund eines erlassenen Gesetzes unter den Bauern 1 Million Hektar Boden, und zwar Staatsländereien, verteilt).

Welches sind nun jene Bedingungen?

Zunächst muss hervorgehoben werden, dass be-

net, dass heute die Zahl der erstklassigen Bauern verhältnismässig viermal kleiner ist als 1864.

[1]) Vgl. die früheren Gesetze und Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Kontrakte (1864, 1866, 1872, 1882) und das 1893 modifizierte Gesetz betreffend die Verträge über die ländlichen Arbeiten, welches das System „bares Geld gegen bare Arbeit“ einführen will. Siehe auch Creanga I S. 203 und Jonescu l. c. S. 83.

züglich derselben in der Moldau und in der Walachei ein durchgreifender Unterschied besteht. Hier herrscht noch das Zehntensystem in voller Blüte, dort ist der Bauer bereits Handarbeiter und figuriert höchstens gegenüber dem Grossgrundbesitzer zum Teil als Pächter, zum Teil als Lohnarbeiter. Trotz dieses Unterschieds der Bedingungen aber ist der Bauer in beiden Landesteilen bis aufs Blut ausgebeutet [1]).

In der Moldau pachtet der Bauer beim Gutsbesitzer oder Pächter ein Stück Boden, welches er dann bestellt in der Weise, dass er den Pachtbetrag teils in Geld, teils in Arbeit zahlt, letzteres eben wegen seiner Armut. Die gepachteten Parzellen bearbeitet er mit dem Gespann und dem Pflug des Gutsbesitzers. Mit der ungeheueren Steigerung der Pachtpreise — sie haben sich verdoppelt und verdreifacht — musste selbstverständlich auch der Preis des an die Bauern vergebenen Bodens steigen, umsomehr als ja der Pächter auch einen Gewinn erzielen will. Es entwickelte sich eine Art Schwitzsystem, ein Zustand, der zu einer Katastrophe führen musste, da der Bauer, der sein Getreide erst durch Zwischenhändler absetzt und durchschnittlich keine Standardware erzeugt, bei der erhöhten Pacht, die er bezahlte, nicht im gleichen Masse höhere Preise erzielen konnte. So ist es Regel, dass der Bauer 80—100 Lei für die Falcie (1,43 ha) bezahlte, sodass der Pächter für sein Kapital ein jährliches Erträgnis von 100—140 % erzielte [2]). Unter diesen Verhältnissen hat der Bauer in guten Jahren kaum soviel Gewinn, dass er das

[1]) So sagte der ehemalige liberale Minister des Innern Vasile Lascar einmal in der Kammer: „4/5 der bäuerlichen Bevölkerung leidet an chronischem Hunger und ist zum Betteln verurteilt."

[2]) cf. Jonescu l. c. S. 68, wo u. a. mehrere typische Beispiele solcher Verträge angegeben sind.

nackte Leben fortfristen kann. Tritt aber eine Missernte ein, so ist er darauf angewiesen, im Winter die Hilfe des Unternehmers in Anspruch zu nehmen. Dieser schiesst ihm gerne etwas vor, bindet aber vertragsmässig die Arbeitskraft des Bauern für die kommende Arbeitszeit. Hieraus ergibt sich dann die sonderbare Erscheinung, dass in einem Lande, in dem während der Erntezeit Arbeitermangel herrscht, die fremden Arbeiter, die aus der Bukowina, Bulgarien etc. gebracht werden, besser bezahlt sind als die einheimischen. Denn der einheimische Arbeiter hat seine Arbeitkraft bereits im Winter zu billigen Preisen verkauft. So verpflichteten sich z. B. u. a. einmal die Bauern eines Dorfes im Winter, eine Falcie Weizen für 14 Lei zu mähen, während für dieselbe Arbeit zur Erntezeit 45 Lei gezahlt werden. Dies bedeutet, dass sich der Unternehmer für höchstens 8 Monate 214 % Zinsen berechnet hat. Solche Beispiele sind keineswegs eine Ausnahme, sondern geradezu typisch. Dazu kommt noch, dass der Unternehmer für das vorgeschossene Geld vielfach schlechten Mais zu guten Preisen liefert. — So die Verhältnisse in der Moldau!

In der Walachei herrscht, wie gesagt, das Zehntensystem: die Grossgrundbesitzer und Pächter verpachten an die Bauern, die Land brauchen oder daran gewöhnt sind, viel Land zu bestellen, solches Land. Bei der Kapitalarmut leisten sie dem Grossgrundbesitzer für das ihnen vergebene Land eine Quote des Rohertrags in Natura — und diese Naturalquote gibt dem Verhältnis den Charakter des „Teilbaus“ — und verpflichten sich, die Ernte des Teilbaulandes auf die Tenne des Gutsbesitzers zu liefern und ausserdem noch bestimmte Arbeitstage mit dem Pflug, dem Gespann oder nur den Armen und Fuhren bis zu einer bestimmten Entfernung zu leisten. Der Arbeitsvertrag sieht hier z. B. ungefähr

so aus: für 6 ihm verpachtete ha verpflichtet sich der Bauer, 2 ha dem Unternehmer vollständig zu bestellen; ausserdem 2 ha, genannt „Pristos“ (Ueberschuss), zu pflügen, zu mähen und die Ernte nach dem Gutshof überzuführen. Ueberdies ist der Bauer verpflichtet, zu leisten: 4 Tage Fuhren, 4 Tage Arbeit und 9 Tage Fuhren nach der nächsten Station oder dem nächsten Hafen. Der Bauer schuldet dem Unternehmer ausserdem noch 3 Hühner. Von den ihm gewährten 6 ha schuldet er dem Unternehmer ein ganzes Drittel des Rohertrages und 4 dltr Getreide, von den anderen $^2/_3$. Auf diese Weise haben die Bauern 100, 150 bis 200 Lei für den Hektar Pachtzins zu bezahlen, gegenüber 20 oder höchstens 30 Lei, wieviel er im Durchschnitt den Grosspächter kostet[1]).

Dazu kommt noch, dass sowohl in der Moldau wie auch in der Walachei die Bauern zuerst dem Unternehmer den Boden bestellen müssen und dann erst an ihren eigenen Acker denken können, was zur Folge hat, dass selbst in guten Jahren die Erzeugnisse der Bauern qualitativ weit hinter jenen der Gutsbesitzer zurückbleiben. Auch wird den Bauern gewöhnlich der schlechtere Boden zugeteilt, sodass es erwiesene Tatsache ist, dass die Ertragsfähigkeit des Grossgrundbesitzes doppelt so gross ist als jene des den Bauern gehörenden Landes.

Dass die Bauern unter all diesen empörenden Bedingungen sich aufgelehnt haben, darf nicht wunder nehmen; man muss sich eher wundern, dass dies nicht früher geschehen ist.

Noch elender ist die Lage der Bauern, welche gar keinen Boden ihr eigen nennen, deren Zahl

[1]) Ueber den Teilbau in der Walachei siehe vor allem Jonescu l. c. S. 57—68, 78—84 und Vasile M. Kogalniceanu im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 22, Heft 3, S. 808 ff.

ungefähr 408 502 beträgt [1]). Sie arbeiten im Sommer 15 bis 16 Stunden für einen Tagelohn von 0,80 Lei, den sie gewöhnlich bereits im Winter aufgezehrt haben. Im Winter sind sie zumeist beschäftigungslos, nicht weil sie faul sind, sondern weil die grossen landwirtschaftlichen Betriebe, die im Sommer mehr Arbeiter beschäftigen als Einwohner zur Verfügung stehen, im Winter den allergrössten Teil der Bauern nicht zu beschäftigen vermögen. Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass der Bauer das halbe Jahr hindurch arbeitslos ist, was natürlich auch zur Steigerung des Elendes beiträgt [2]).

Aus diesem ökonomischen Elend der Bauern ergibt sich dann ihre geistige und physische Misere. Es ist kaum glaublich, wie leicht Krankheiten und Epidemien auf den Dörfern um sich greifen. Die Sterblichkeit ist erschreckend zu nennen, sie beträgt für die Kinder 48 %. Und wie sollte es anders sein, wenn man bedenkt, dass der Bauer im wesentlichen Sinn des Wortes die letzte Kuh aus dem Stall versilbern muss, um das Leben fristen zu können. Es gibt Dörfer, in denen, wie der Bauernfreund M. Kogalniceanu schreibt, „die Kinder den Geschmack der Milch gar nicht kennen, weil sie ausser der Muttermilch in ihrem Leben keine andere genossen haben".

Allgemein ist die Nahrung der Bauern durchaus ungenügend. Sie besteht hauptsächlich aus Mamaliga (Polenta), einem aus Maismehl zubereiteten Brei. Es hat an Versuchen, die Ernährung der Bauern zu reformieren, nicht gefehlt; aber woher soll der Bauer bei diesen elenden ökonomischen Verhältnissen

[1]) cf. Creanga I S. 203, Abs. 2.
[2]) Siehe Creanga I, S. 202 ff.

die Mittel dazu finden? Der Bauer kann höchstens 10—12 Centimes pro Tag und Kopf für die Nahrung verwenden, — ist es unter solchen Umständen möglich, menschlich zu leben? Fleischnahrung ist in vielen bäuerlichen Familien überhaupt unbekannt! Ja, es ist oft nicht einmal das unentbehrliche Maismehl in ausreichender Menge vorhanden, dass die Bauern und ihre Kinder vielfach tatsächlich hungern müssen (man vergleiche hierüber die zahlreichen von Bezirksärzten veröffentlichten Berichte!). Jede Missernte verstärkt natürlich das Elend. Im Jahre 1905 sah sich die Regierung genötigt, Mais unter die Bauern zu verteilen, um sie vor dem Verhungern zu schützen.

Geht man von den Nahrungs- zu den Wohnungsverhältnissen über, so ist das Bild ebenso schrecklich. Dr. Creanga erwähnt, dass derzeit noch ungefähr 250 000 Bauern in 54 772 sogen. „Bordeie" d. h. richtigen Höhlen wohnen. Von ungefähr einer Million Bauernwohnungen sind nur 74 655 aus Ziegeln, die anderen und zwar 296 220 aus Holz und 583 307 aus Lehm gebaut. Der allergrösste Teil dieser Häuser besteht aus einem einzigen Raum für die ganze Familie. Dass Krankheit hier einen guten Boden findet, ist klar. Aus der Maisnahrung ergibt sich die Pellagra, die im ganzen Lande wütet. Immer grösser wird die Zahl der Bauern, die an dieser schrecklichen Krankheit zugrunde gehen; nach authentischen Berichten von Aerzten und Statistikern hat sich die Zahl der Pellagrakranken in den letzten Jahren verzehnfacht. Das einzig wirksame Mittel wäre gute, gesunde Nahrung und diese hat der Bauer nicht. Nur eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern, eine wirklich soziale Therapie, könnte hier helfen.

Dabei lebt der Bauer in Unwissenheit und Aberglauben dahin. Obgleich der Schulzwang seit einem halben Jahrhundert eingeführt und der Unterricht vollkommen unentgeltlich ist (Creanga I S. 204), beträgt auf dem Lande die Zahl der Analphabeten noch immer 84%. Bei den Frauen ist der Prozentsatz noch bedeutend höher. Heute noch bleiben jährlich Tausende von Kindern ohne Unterricht, weil die Schulen zu entfernt von ihren Dörfern liegen oder der Bauer die Arbeitskraft des Kindes unbedingt braucht.

Gegen all dieses Elend, welches durch ein ungerechtes Steuersystem noch vermehrt wird, hat der Bauer kein Mittel sich zu verteidigen, solange er in solch grosser Abhängigkeit von den Grossgrundbesitzern und den Pächtern sich befindet, und solange unsere Dorfbehörden soviel zu wünschen übrig lassen und stets zur Verfügung des Gutsbesitzers und des Pächters stehen! Ein Wahlrecht hat wohl der Bauer, aber nur auf dem Papiere, er ist politisch mundtot. Einige Tausend reicher Leute entscheiden über die Schicksale der Millionen von Bauern. Rumänien erscheint also als ein von Grossgrundbesitzern und für Grossgrundbesitzer beherrschtes Land.

Nachdem wir so in übersichtlicher und ausführlicher Darstellung die Grundbesitzverteilung in Rumänien und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage der Bauern erörtert haben, fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen:

Man könnte mutatis mutandis auf Rumänien das Wort des Plinius: „latifundia perdidere Italiam“ anwenden, und es ist das Wort zu beziehen nicht bloss auf die grossen Grundbesitze an sich, sondern auch

darauf, dass es an grösseren Grundbesitzern fehlt, die ihr Gut selbst bewirtschaften. Der romanische Nationalcharakter hat keine Freude am Landleben, die Eigentümer sind meist abwesend und verpachten ihre Güter. Diese Pächter sind vielfach kapitalistische Grosspächter, denn die Grossgrundbesitzer wollen es mit zahlungsfähigen Leuten zu tun haben; diese geben das Land dann in Afterpacht aus, und da sie auch Gewinn machen wollen, bleibt die Last auf dem wirtschaftlich schwächeren Teil liegen. Ein solches Wirtschaftssystem hat zunächst grosse volkswirtschaftliche Nachteile: während Grundeigentümer und Pächter reichen Gewinn machen, gewährt dem Bauer sein Besitz nur mit Mühe den notdürftigsten Unterhalt — eine „disharmonie sociale“ —, bei der sich wenige wohl befinden, die Allgemeinheit aber leidet. Aber auch in sozialer Hinsicht ist höchst bedenklich der mühelose Bezug von Renten seitens des Eigentümers und der Pächter neben den Hungerlöhnen der ländlichen Arbeiter und Bauern, ebenso aber auch die Tatsache, dass der so wohltätige persönliche Verkehr zwischen Gutsherr und ländlicher Bevölkerung durch die Zwischeninstanz der Pächter aufgehoben wird.

So müsste eine gesündere Bodenverteilung und die Verbesserung der Lebenslage der ländlichen Bevölkerung die Hauptaufgabe der rumänischen Politiker sein.

Neben dieser ungesunden Besitzverteilung krankt die rumänische Landwirtschaft an einer ungeheuren Hypothekarverschuldung und Steuerlast. Diese Hypothekarzinsen zusammen mit den Steuern erreichen eine geradezu unerschwingliche Höhe und verzehren einen grossen Teil des Reinertrages der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Man hat nun zur Beseitigung der Mängel dieser Grundbesitzverteilung und zur Hebung der Lage der Bauern eine Reihe von Reformen vorgeschlagen. Auch der am 12. März 1907 durch den (liberalen) Ministerpräsidenten Sturdza im Namen des Königs erlassene „Aufruf an das Volk“ [1]) enthält eine Reihe solcher Reformen, wie z. B. Erleichterung der Grundsteuer, Erleichterung der Arbeitsvertragsbedingungen, Stärkung der Volksbanken, um den Bauern beim Pachten der Grundbesitze behilflich zu sein, Gründung einer Bodenkreditanstalt, um den Bauern das Pachten und den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern. Mit Recht sieht also die Regierung in der Förderung des landwirtschaftlichen Kreditwesens eines der Hauptmittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt und der Bauern insbesondere.

Die Entwickelung der ländlichen Kreditinstitute in Rumänien zu schildern, hat sich die folgende Arbeit zum Ziel gesetzt. Wir beginnen unsere weitere Darstellung mit einer Schilderung der für den Grossgrundbesitz bestehenden Kreditinstitute und lassen dann diejenigen der bäuerlichen Kreditorganisationen folgen.

[1]) Derselbe findet sich abgedruckt bei Creanga l. c. Seite 23. — „Die hier aufgezählten Reformen sind, sagt Carp, gut und einem praktischen Bedürfnis entsprungen, aber alles kommt darauf an, wie die Versprechungen erfüllt werden. Es fehlt nicht an guten Gesetzen, aber an dem guten Willen sie anzuwenden. Soll die Reform nicht scheitern, so muss sie von einer gründlichen Reform der Verwaltung begleitet sein!“ —

II. Teil.

Die einzelnen Kreditinstitute.

A. Für den Grossgrundbesitzer.

1. Der Credit Funciar Rural[1]).

Die erste Anstalt zur Gewährung von landwirtschaftlichem Kredit in Rumänien geht zurück auf das Jahr 1856, in welchem Jahre eine solche in der Moldau unter dem Namen „die Bank von Moldau" als eine Kapitalistenassoziation, als eine Gesellschaft von meist fremden Kapitalisten, gegründet wurde, die übrigens neben Gewährung von Hypothekarkredit auch andere Geschäfte betrieb. Die von ihr gewährten Hypothekardarlehen waren solche mit oder ohne Amortisation; in ersterem Fall betrug der Zins 10 % (7 % Zins und 3 % Amortisation) und erstreckte sich die Amortisation auf 17 Jahre. Indessen hatte diese Bank keinen allzu langen Bestand gehabt, teils infolge schlechter Finanzspekulation, teils infolge zu

[1]) Vergl. über die Bestrebungen zur Gründung einer Bodenkreditanstalt und über die Geschichte des Credit Funciar Rural vor allem D. Gociu: Ueber den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien (Erlanger Inauguraldissertation, 1907) sowie Gr. Vulturescu: Despre Societatile de Credit Funciar, Seite 1—28, sowie die „Vorbereitenden Arbeiten betr. der Gründung der Bodenkreditanstalten in Rumänien", Band 1, Seite 118—135.

langer Kreditgewährung (insbesondere an einflussreiche Persönlichkeiten), vor allem aber infolge eines unzureichenden Betriebskapitals.

Da diese Anstalt den Kreditbedürfnissen der Grundbesitzer somit nicht zu entsprechen vermochte, der moldauische Grundbesitz aber unter schwerer Ueberschuldung litt, wurde die Frage der Errichtung einer Bodenkreditanstalt immer und immer wieder ventiliert, und zwar sah man wegen des Misserfolges jener ersten, auf einer Kapitalistenassoziation beruhenden Bank das Heil in einer auf Assoziation der Grundbesitzer, und zwar (wegen des in der Moldau vorherrschenden Grossbetriebs) der Grossgrundbesitzer selbst gegründeten Krediteinrichtung, mit anderen Worten, man schlug vor die Gründung von Pfandbriefinstituten nach Analogie der preussischen Landschaften. Nach der politischen Vereinigung der beiden Fürstentümer wurde auch eine Kommission eingesetzt zwecks Untersuchung der Bodenkreditfrage, freilich ohne nachhaltigen Erfolg.

Immer weiter griff eine schwere Verschuldung der Landwirtschaft um sich, vielfach auch auf Grund von Konsumptivkredit, die um so schlimmer wirkte, als der Zinsfuss wegen des geringen Angebots von Kapital und Kredit an die Landwirtschaft ausserordentlich hoch und der Wert der Grundstücke ausserordentlich gering war; so lastete eine schwere Schuldenlast auf äusserst schwachen Schultern, denn in den Boden war noch wenig Kapital fixiert. Wegen dieses hohen Zinsfusses und des Mangels an Kreditorganisationen und jeden Angebots von Kapital kann man in jener Zeit von einer allgemein herrschenden „Kreditnot“ in Rumänien reden.

Auch die Regierung erkannte die Gründung einer Kreditanstalt als höchstes Erfordernis und legte deshalb, nach langen Erörterungen in der Kammer, in

der Presse und in den öffentlichen Versammlungen über die Frage, ob das System der Assoziation fremder Kapitalisten oder dasjenige der Gutsbesitzerassoziation eingeführt werden soll, der Kammer am 16. März 1872 einen Gesetzentwurf zur Begründung einer Bodenkreditanstalt vor. Diese Bodenkreditanstalt war gedacht auf der Grundlage einer Kapitalistenassoziation und sollte nicht bloss langfristigen Hypothekarkredit, sondern auch kurzfristigen Betriebskredit geben, und ausserdem war noch mit ihr der Staats-, Distrikts- und Kommunalkredit verquickt; sie sollte also einen gemischten Charakter tragen. Indessen die herrschende Stimmung wollte von einer solchen Organisation, nach der das für die Landwirtschaft erforderliche Kapital nur durch fremde Kapitalisten beschafft werden sollte, nichts wissen; man wollte sich nicht in Abhängigkeit von ausländischem Kapital begeben, sondern die Bodenkreditanstalt nur durch eigene Landesmittel begründen. So verlangten die Grundbesitzer sowie zahlreiche Staatsmänner die Konzession zur Gründung einer Bodenkreditanstalt, welche beruhen soll auf der Assoziation der Grundbesitzer selbst und auf der Solidarbürgschaft derselben für die insgesamt aufgenommenen Hypothekardarlehen. Gerade diese Solidarhaft habe zwei ausgezeichnete Folgen: sie flösse einerseits den Kapitalisten Vertrauen zu den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen ein und begünstige damit deren Zirkulationsfähigkeit, andererseits werde durch sie eine gegenseitige Kontrolle bewerkstelligt, die wiederum zur grösseren Sicherheit der Pfandbriefe führe. Ausserdem sei bei einer solchen Organisation am ehesten Gewähr geleistet, dass keine anderen Finanzoperationen getrieben werden als die Gewährung von Hypothekarkredit, da das Institut ja kein eigenes Kapital besitze (vgl. Gociu S. 15).

Der Inhalt dieses Projektes ist also kurz der: Die Gesellschaft der Grundbesitzer selbst soll Darlehen gewähren gegen Verhypothzierung der Grundstücke, aber nicht in bar Geld, sondern in emittierten Pfandbriefen, welche die Darlehensnehmer selbst zu versilbern hätten. Die Zinsen sollen 5 % betragen, daneben soll eine entsprechende Amortisationsquote und ein Ersatz der Verwaltungskosten geleistet werden. Das Minimum der Darlehensfrist wurde auf 10 Jahre, das Maximum auf 56 Jahre festgesetzt. Unter Umständen kann auch Hypothekarkredit ohne Amortisation auf kürzere Frist gewährt werden. Die Gesellschaft soll zunächst auf 60 Jahre gegründet werden und für 35 Jahre ein ausschliessliches Privileg haben. Der Staat soll eine Subvention von 10 Millionen Lei gewähren, unverzinslich für 10 Jahre, vom elften Jahr dann in jährlichen Teilzahlungen von einer Million rückzahlbar. Ferner soll zur Bestreitung der für den Anfang nötigen Einrichtungskosten 500 000 Lei durch Ausgabe von 8 %igen Obligationen aufgebracht werden, welche die Begründer übernehmen mussten.

In dieser Gestalt wurde das Projekt als Gesetzentwurf der Kammer in der Session 1872 73 vorgelegt. Dabei teilten sich die Kommissionsmitglieder sofort in zwei Lager. Es handelte sich nämlich für sie um die Frage: soll nur eine einzige Gutsbesitzerassoziation für das ganze Land gegründet werden oder mehrere Kreisanstalten? Kurz: es entstand die Streitfrage der Zentralisation oder Dezentralisation. Die Mehrheit entschied sich für das Monopol, also für das ausschliessliche Privileg dieser einzigen Anstalt, Pfandbriefe auszugeben. Ausserdem wurden noch Aenderungen vorgenommen einmal bezüglich des zur Bestreitung der Einrichtungskosten nötigen Kapitals (dasselbe sollte der Regierungssubvention entnommen werden, die aber nur 3 Millionen betragen und von

der Staatsdepositenkasse als 5 %iger Kontokorrentkredit gewährt werden sollte), sodann bezüglich des Zinsmaximums (8 statt 7 %, mit dem Recht, denselben herabzusetzen) und endlich bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Mit diesen Aenderungen kam der Entwurf in der Kammersitzung vom 26. Februar 1873 zur Verhandlung, wo das Projekt als solches und einzelne Punkte (wie Monopol, Solidarhaft, Zentralisation etc.) noch immer heftig bekämpft wurden. Am 1. März 1873 wurde dann das Projekt angenommen und nunmehr in eine Beratung der Einzelheiten desselben eingetreten. Das Resultat war: es wurde die Mehrheit der Anstalten im Prinzip angenommen unter der Bedingung aber, dass während der ersten 10 Jahre die Bildung von Bodenkreditanstalten — „Credite Funciare" — seitens der Kapitalistenassoziation, und zwar mit denselben Privilegien, verboten würde[1]). Ferner wurde das Institut lediglich als Kreditanstalt für den ländlichen Grundbesitz charakterisiert und bestimmt, während für den städtischen[2]) die Gründung besonderer

[1]) Vgl. Gociu S. 22.

[2]) In Nachbildung des Credit Funciar Rural (auf grund des Gesetzes vom 6. April 1873) wurden in Rumänien sukzessive 2 weitere Bodenkreditinstitute gegründet und zwar für den städtischen Bodenkredit, nämlich der Credit Funciar Urban von Bukarest und der Credit Funciar Urban von Jassy; sie haben auch das ausschliessliche Privileg, Pfandbriefe auszugeben und sind Vereinigungen der Grundstücksbesitzer, also der Hypothekarschuldner; sie beleihen die Objekte nur bis zu 50 % des durch Schätzung festgestellten Wertes und gewähren nur Hypotheken im ersten Rang. Der städtische Grundstücksbesitzer wird durch die Beleihung Mitglied der Gesellschaft und haftet mit dem beliehenen Objekt solidarisch. Die Darlehen werden auf höchstens 60 Jahre gewährt; die Rückzahlung und Verzinsung erfolgt in gleichen halbjährigen Tilgungsraten. Die Pfandbriefe sind verlosbar, der Verlosungsplan korrespondiert mit den Tilgungszahlungen der Schuldner. Die

Anstalten in Aussicht gestellt wurde. Endlich wurde das Zinsmaximum auf 7 % herabgesetzt und ebenso die Verwaltungskosten anders geregelt.

Mit diesen Aenderungen wurde das Projekt in der Kammer angenommen und nach seiner Erledigung im Senat am 5./17. April 1873 veröffentlicht.

So wurde durch das Gesetz vom 5./17. April 1873 mit nachträglichen Aenderungen (z. B. 1903, wo das Privileg für 30 Jahre, bis 1933, verlängert wurde) die „Erste Gesellschaft für ländlichen Bodenkredit“ (Prima Societate de Credit Funciar Roman) auf dem Prinzip der direkten Assoziation und gegenseitigen Haftung der ländlichen Grundbesitzer gegründet mit dem Zweck, diesen Hypothekardarlehen und zwar nicht in bar, sondern in emittierten Pfandbriefen zu gewähren, die in Annuitäten mit längerem oder kürzerem Termin rückzahlbar sind. Am 1./13. Juni 1873 konstituierte sich die Gesellschaft, indem sie die ersten Pfandbriefe im Dezember desselben Jahres emittierte. Zunächst war ihr Privileg, Pfandbriefe auszugeben, auf 10 Jahre bemessen, wurde durch Gesetz von 1882 aber dann auf 30 Jahre erstreckt und die auf 60 Jahre beschränkte Dauer der Gesellschaft für unbegrenzt erklärt.

Diese Gesellschaft setzt sich aus den ländlichen Grundbesitzern selbst zusammen, die durch die Vermittelung jener auf ihre Besitztümer hypothekarische Schulden aufnehmen. Der Darlehensnehmer wird schon

Gesellschaften können beliehene Objekte im Falle der Nichtbezahlung der Zinsen und Tilgungsraten in Verwaltung nehmen und eventuell auch in der Zwangsversteigerung erwerben. Der Pfandbriefumlauf des Crédit Foncier Urbain von Bukarest beträgt (in 5 %igen Pfandbriefen) 149 070 100 Lei und derjenige des Crédit Foncier Urbain von Jassy (ebenfalls in 5 %igen Pfandbriefen) 26 395 900 Lei. Bezüglich des Gesellschaftskapitals und Reservefonds gilt dasselbe wie beim Credit Funciar Rural.

durch die Tatsache, dass er sein Gut, sein Grundstück beleihen lässt, Mitglied der Gesellschaft und haftet mit den beliehenen Gütern solidarisch mit allen übrigen Mitgliedern für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Bei ihrer Gründung (1873) waren es, wie der Artikel 3 des Gesetzes vorschreibt, 60 Grundstücksbesitzer mit Darlehensgesuchen von zusammen 3 Millionen Lei, und in den Jahren 1873 und 1874 waren 115 Güter verhypotheziert und 7%ige Pfandbriefe im Nominalwert von 17 204 100 Lei ausgegeben worden mit einem Maximalkurs derselben von 80,9%; heute (Ende 1910) beträgt die Zahl der verhypothezierten Güter 1556, der Nominalwert der 5%igen im Umlauf befindlichen Pfandbriefe 385 884 000 Lei und der Kurs derselben ist al pari.

Im einzelnen sind die Befugnisse des „Credit Funciar Rural“:

1. Gewährung von lang- und kurzfristigen Darlehen und zwar gegen Verpfändung von Immobilien; erstere mit Amortisationsterminen, die nicht unter 10 und nicht über 60 Jahren sein dürfen, letztere, d. h. diejenigen auf kurze Zeit, ebenfalls mit oder ohne Amortisation; dabei werden auch diese letzteren nur in Gestalt von Pfandbriefen gewährt, welche al pari angenommen werden müssen, welches auch immer ihr Marktkurs sei. Die Gesellschaft leiht nur auf Hypotheken ersten Ranges, und die Darlehenssumme darf über die Hälfte des Wertes der hypothekarisch haftenden Immobilien nicht hinausgehen.

2. Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund der gewährleisteten Darlehen, resp. der verhypothzierten Güter, und zwar darf die Summe der Pfandbriefe die Summe der gewährten Darlehen nicht übersteigen. Dementsprechend zieht die Gesellschaft die emittierten Pfandbriefe durch Auslosung zurück und zwar im Verhältnis zu den von den Grundbesitzern, die

Darlehen erhalten haben, bezahlten Annuitäten. Diese Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und können infolgedessen qua Inhaberpapiere durch einfache Uebergabe veräussert werden. Sie sind garantiert einmal durch die der Gesellschaft verpfändeten Grundstücke, sodann durch den Reservefonds und endlich durch das übrige Vermögen der Gesellschaft. Infolgedessen werden diese Pfandbriefe auch bei allen Staatskassen als Kautionen angenommen und zwar unter denselben Bedingungen wie die eigentlichen Staatsobligationen; sie zählen auch deshalb zu den besten rumänischen Anlagepapieren.

3. Negotiierung und Lombardierung der Pfandbriefe, eine Befugnis, die allerdings durch Gesetz von 1882 der Gesellschaft entzogen wurde.

Der Darlehenszins wurde anfangs auf 7 % fixiert, jedoch mit der Befugnis, denselben je nach Lage des Geldmarkts etc. herabzusetzen. Dies ist im Laufe der Jahre zweimal geschehen; heute beträgt derselbe 5 %. Die zu zahlenden Annuitäten richten sich natürlich nach der Länge der Amortisationsperiode. Im Falle ihrer Nichtzahlung kann die Gesellschaft Sequestierung und Verkauf der verpfändeten Güter ohne weiteres vornehmen.

Um den Inhabern von Pfandbriefen die Ausbezahlung der fälligen Kupons und ausgelosten Pfandbriefe zu garantieren, hat der Credit Funciar Rural ein Gesellschaftskapital und einen Reservefonds[1]). Das Gesellschaftskapital setzt sich zusammen aus den Abzügen von 2 %, die von jeder gewährten Darlehenssumme gemacht werden und die bei vollständiger Rückzahlung des Darlehens ohne jegliche Zinsen zurückerstattet werden. Der Reservefonds setzt sich zusammen aus den Abzügen von 0,25 %, die ein für

[1]) Siehe „Harta Agronomica".

allemal von den geliehenen Summen gemacht werden, aus 90 % des von der Gesellschaft erzielten Reingewinns und aus den Zinsen dieses Fonds. Die Abzüge von 0,25 % von den Darlehen und 90 % vom Reingewinn der Gesellschaft hören auf, wenn der Reservefonds auf 5 % der existierenden Darlehen angewachsen ist, und beginnen wieder, wenn der Reservefonds vermindert wird. Im ersteren Fall werden die 90 % des Reingewinns unter den Darlehen nehmenden Gutsbesitzern im Verhältnis der von ihnen bezahlten Raten verteilt[1]).

Was endlich die Direktion und Verwaltung der Gesellschaft betrifft, so ist nach Artikel 27 die Direktion ihrer Geschäfte einem Direktor anvertraut, neben welchem noch ein oder zwei Subdirektoren stehen können; sämtliche vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Regierung übt ihre Kontrolle durch einen Kommissär aus, welcher dem Finanzminister von Zeit zu Zeit über seine Tätigkeit berichten muss.

In dieser Organisation hat der Credit Funciar Rural nach mühevollen Anfängen und unter Kämpfen mit Schwierigkeiten aller Art seine Tätigkeit entfaltet und dem Lande segensreiche Dienste geleistet. Diese Verdienste lassen sich am besten mit dem „Statistischen Jahrbuch“ in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Er war das erste wirtschaftliche Institut[2]), das von Rumänen organisiert und geleitet wurde;

[1]) Ueber die frühere abweichende Bildung des Gesellschaftskapitals und des Reservefonds siehe Gociu l. c. S. 24/25. Die neueren Bestimmungen sind enthalten in den Artikeln 14 ff. der Statuten.

[2]) Siehe Statistisches Jahrbuch 1909, S. 331.

2. er hat viel zur Klärung und Sicherung der Rechtsverhältnisse am ländlichen Grundbesitz beigetragen, was bei dem Mangel eines Grundbuchs in Rumänien nicht hoch genug anzuschlagen ist;

3. er hat die Formen der Hypothekeneintragung, die heute vom ganzen Lande adoptiert worden sind, befestigt;

4. durch ihn wurde in rationeller Weise der ländliche Bodenkredit in Rumänien entwickelt.

Als grösster Ruhm darf aber, wie das Statistische Jahrbuch selbst hervorhebt, angeführt werden, dass in den 35 Jahren, trotz Krieg, schwerer finanzieller und Wirtschaftskrisen, von den 1656 verhypothezierten Gütern nur 93 verkauft wurden, dass ferner in demselben Zeitraum die gesellschaftlichen Interessen so geleitet wurden, dass ein Reservefonds von über 21 Millionen Lei in Gestalt von Effekten, Bargeld, Immobilien geschaffen werden konnte, und endlich, dass unter den Gesellschaftern ein Gewinn verteilt wird, der die von diesen heute für die Verwaltungskosten des Instituts zu bezahlende Quote bei weitem übersteigt [1]).

Um zu veranschaulichen, welchen Umfang die Pfandbriefausgabe des Credit Funciar Rural seit seiner Gründung bis Ende 1910 angenommen hat, stellen wir an der Hand eines im Jahre 1911 erschienenen Jahresberichtes [2]) folgendes fest:

Seit Gründung des Instituts (1873) bis zum Jahre 1881 wurden Pfandbriefe zu 7 % bis zu 64 210 200 Lei ausgegeben, welche aber dann am 1. Juli 1881 in 5 %ige Pfandbriefe konvertiert wurden; es wurden also (inklusive jener 7 %igen konvertierten) bis zum

[1]) Siehe Stat. Jahrbuch 1909, S. 331.

[2]) Siehe „Compte rendu du Conseil d'Administration de la première Société de Crédit Foncier Roumain" 1911.

31. Dezember 1910 Pfandbriefe zu 5% im gesamten ausgegeben	460 396 700.— Lei
Diesen stehen gegenüber: als Amortisation in Zahlung gegebene, ausgeloste und ausgezahlte etc. Pfandbriefe im Betrage von . .	133 011 587.50 Lei
Es bleiben also noch 5% ige Pfandbriefe im Umlauf am 31. Dezember 1910	327 385 112.50 „
Dieser Summe stehen, nach Abzug aller gezahlten Annuitäten und der antizipierten Amortisationen, an Gegenforderungen der Gesellschaft an die Grundbesitzer gegenüber	326 981 981.12 „
Saldo .	**403 131.38 L.**[1])

Ausserdem wurden vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1900 noch ausgegeben 4% ige Pfandbriefe im Betrage von	34 005 500.— Lei
Diesen stehen gegenüber: als Amortisation in Zahlung gegebene, ausgeloste und ausgezahlte etc. Pfandbriefe im Betrage von . .	10 720 662.— „
Es bleiben also noch 4% ige Pfandbriefe im Umlauf am 31. Dezember 1910	23 284 838.— „
Demgegenüber hat die Kasse der Gesellschaft, nach Abzug der gezahlten Annuitäten und antizipierten Amortisationen, an die Grundbesitzer zu fordern . . .	23 283 701.62 „
Saldo .	**1136.38 L.**[1])

[1]) Diese beiden Beträge zusammen (404 267.76 Lei) stellen

Die verschiedenen Richtungen der Tätigkeit des Credit Funciar Rural vom Jahre 1873 bis 1907 mögen im einzelnen aus folgenden drei Tabellen ersichtlich werden. Die erste davon gibt eine Uebersicht über die gewährten Darlehen, und zwar näherhin über die jährlichen Emmissionen sowie über die Summen der nichtamortisierten Beträge und deren jährlichen Zuwachs; die zweite stellt dar einerseits die Gesamtsumme der geschuldeten Annuitäten und die Gesamtrückstände der einzelnen jährlich noch zu zahlenden Annuitäten am 31. Dezember 1907 und andererseits das Gesellschafts- und Reservekapital der Anstalt; die dritte bezeichnet einerseits die Gesamtfläche der in gewissen Zeiträumen verhypothezierten Landgüter und andererseits den sich steigernden Wert eines Hektar Landes auf grund des den Boden befruchtenden Kredites.

bereits erfolgte Amortisationen dar, deren Gegenwert in Pfandbriefen erst in der nächsten Ziehung zur Auslosung gelangen soll.

Tabelle I.[1]

Darlehen

Jahr	Emmission	Nichtamortisierte Beträge		
		Summe	Jährl. Zuwachs	%
	Lei	Lei	Lei	%
1873	374 000	374 000,—	374 000,—	100
1874	17 204 100	17 181 245,44	16 807 245,44	97,8
1875	30 038 100	30 001 759,80	12 820 514,36	42,7
1876	37 045 700	35 975 551,13	5 973 791,33	16,6
1877	39 392 700	37 955 054,41	1 979 508,28	5,2
1878	44 573 700	42 404 911,53	4 449 852,12	10,5
1879	51 081 200	51 582 418,04	9 177 506,51	17,8
1880	59 980 200	56 610 870,03	5 028 451,99	8,9
1881	65 440 200	62 040 810,17	5 429 940,14	8,8
1882	79 233 800	72 179 581,28	10 138 771,11	14,0
1883	90 942 300	79 878 535,41	7 698 954,13	9,6
1884	108 416 300	91 053 156,03	11 174 620,62	12,3
1885	117 223 800	98 326 351,75	7 273 195,72	7,4
1886	126 994 100	105 752 627,95	7 426 276,20	7,0
1887	137 767 200	112 701 984,22	6 949 356,27	6,2
1888	150 758 600	117 878 194,80	5 176 210,58	4,4
1889	170 221 300	124 254 132,58	6 375 937,78	5,1
1890	190 054 200	134 314 474,67	10 060 342,09	7,5
1891	221 493 700	146 360 618,05	12 046 143,38	8,2
1892	236 272 200	158 851 544,58	12 490 926,53	7,9
1893	253 517 200	173 138 821,32	14 287 276,74	8,3
1894	269 028 700	185 840 992,41	12 702 171,09	6,8
1895	284 143 700	199 162 501,53	13 321 509,12	6,7
1896	304 271 700	215 907 231,17	16 744 729,64	7,8
1897	321 043 700	228 816 940,11	12 909 708,94	5,6
1898	342 882 200	245 755 420,07	16 938 479,96	6,9
1899	361 217 700	255 082 899,38	9 327 479,91	3,7
1900	370 997 700	259 176 414,52	4 039 515,14	1,6
1901	376 292 700	259 441 212,21	264 797,69	0,8
1902	392 999 200	268 547 022,91	9 106 880,70	3,39
1903	407 700 200	276 141 926,99	7 594 904 08	2,75
1904	423 539 200	281 168 654,13	5 026 725,14	1,79
1905	440 021 700	288 103 305,19	6 961 651,06	2,45
1906	465 956 200	299 055 285,72	10 924 980,53	3,65
1907	484 099 700	307 995 434,05	8 940 148,33	---

[1]) Aus: Anuarul Statistic al Romaniei, Bukarest 1909, S. 344.

Tabelle II. [1])

Jahr	Annuitäten		Kapital	
	Geschuldete im Jahre	Reste am 31. XII. 1907	Reserve	der Gesellschaft
	Lei	Lei	Lei	Lei
1873	17 362,99	—	—	—
1874	392 522,10	27 090,—	43 013,25	344 083,—
1875	1 503 848,24	248 901,35	18 179,50	602 191,—
1876	2 533 480,83	1 047 290,98	30 381,50	736 934,—
1877	2 823 844,59	1 915 152,19	31 649,—	205 700,—
1878	3 013 517,94	2 259 836,29	12 952,50	309 000,—
1879	3 520 865,—	2 814 856,35	135 203,—	1 062 970,—
1880	4 114 477,48	3 394 538,17	149 950,50	1 172 310,—
1881	4 547 286,42	3 157 486,63	163 600,50	1 265 210,—
1882	4 972 357,14	3 138 702,35	1 381 258,--	1 501 932,1
1883	5 505 669,46	3 610 450,66	1 810 321,75	1 647 972,—
1884	6 018 447,95	4 908 572,55	2 223 976,35	1 880 240,—
1885	6 532 946,84	4 986 293,86	2 943 257,53	2 039 274,—
1886	6 836 861,03	5 550 393,66	3 368 301,06	2 214 558,—
1887	7 261 194,01	6 017 637,66	3 872 160,70	2 365 661,30
1888	7 635 893,12	5 914 682,02	4 460 173,75	2 486 400,—
1889	7 660 987,41	5 654 838,99	5 199 995,13	2 619 614,—
1890	7 893 943,95	5 692 231,89	6 517 378,56	2 812 000,—
1891	8 262 084,54	4 942 280,62	7 250 465,57	3 056 685,—
1892	8 814 761,—	6 195 457,13	7 866 591,12	3 339 858,—
1893	9 596 933,90	6 648 212,23	8 579 385,86	3 654 779,25
1894	10 491 714,73	8 665 587,99	9 209 537,74	3 946 168,45
1895	11 272 315,47	10 517 381,59	9 955 493,63	4 237 936,—
1896	12 151 494,51	11 293 378,65	10 834 296,66	4 603 261,50
1897	13 068 019,03	11 122 866,69	11 574 367,48	4 906 902,—
1898	13 939 674,72	10 524 621,90	12 328 015,09	5 286 827,—
1899	14 660 578,36	14 101 317,45	12 978 015,04	5 500 224,50
1900	15 392 536,51	12 510 034,39	13 851 773,98	5 630 185,—
1901	15 572 918,94	11 451 561,58	14 812 844,11	5 688 017,50
1902	15 893 041,08	8 747 363,31	15 762 524,57	5 930 173,50
1903	17 217 582,57	6 973 447,21	17 067 891,23	6 137 093,50
1904	17 369 184,66	5 834 742,51	18 032 939,04	6 303 400,—
1905	17 553 634,54	4 547 051,10	19 330 091,73	6 491 744,62
1906	17 631 751,14	4 079 754,68	20 251 480,44	6 742 423,22
1907	18 222 655,15	5 413 339,16	21 235 696,16	6 960 377,25

[1]) Aus: Anuarul Statistic al Romaniei, Bukarest 1909, S. 345.

Tabelle III.[1])

1873—1877 . . .	413 821	ha
1878—1882 . . .	401 071	„
1883—1887 . . .	375 677	„
1888—1892 . . .	365 654	„
1893—1897 . . .	424 731	„
	1 980 954	ha d. h.:
	15,08 %	der Landesoberfläche.

1873—1877 . .	Lei	242	der	ha	(im Durchschnitt)
1878—1882 . .	„	201	„	„	„
1883—1887 . .	„	277	„	„	„
1888—1892 . .	„	378	„	„	„
1893—1897 . .	„	417	„	„	„

[1]) Vgl. Dr. C. Jormescu und J. Popa-Burca: „Harta Agronomica a Romaniei", Bukarest 1907, S. 109 ff.

2. Die Banca Agricola.

Der Credit Funciar Rural ist bestimmt, den grossen Grundbesitzern sogenannten Hypothekarkredit (von der juristischen Seite betrachtet) oder Boden- bezw. Besitzkredit (die wirtschaftliche Bestimmung desselben ins Auge gefasst!) zu gewähren. Derselbe ist seiner wirtschaftlichen Natur nach bestimmt, dazu benutzt zu werden, um Land zu erwerben oder Erbabfindungen zu bezahlen oder Meliorationen vorzunehmen, und betrifft demnach Anlagekapital. Freilich haben die rumänischen Grossgrundbesitzer diesen Bodenkredit nicht selten, statt zur Verbesserung ihrer Landwirtschaft, aufgenommen, um die Bedürfnisse einer unwirtschaftlich hohen Lebenshaltung zu befriedigen[1]).

Während so also durch die Gründung der „Ersten rumänischen Bodenkreditanstalt zu Bukarest" dem Besitzkredit Genüge geleistet war, blieb das Bedürfnis nach Betriebskredit, wie ihn die grossen und mittleren Landwirte, Gutsbesitzer und Grosspächter insbesondere nötig hatten, noch unbefriedigt. Dieser Erkenntnis verschloss sich auch die damalige Regierung nicht und legte deshalb den Kammern im Jahre 1893 ein Projekt zur Gründung einer diesbezüglichen Kreditanstalt, der sog. Banca Agricola[2]), vor,

[1]) Vgl. G. Ivanus: Die rechtlich-geschichtliche Entwickelung des Grundbesitzes und die sozialwirtschaftliche Lage der Bauern in Rumänien (Dissertation), Halle 1905, S. 197.

[2]) Vgl. Gociu l. c. S. 57—77, sowie den Bericht und die

welche die Form einer Aktiengesellschaft (obwohl von anderer Seite die Beschaffung der nötigen Mittel durch den Staat verlangt wurde) an nehmen und den Landwirten auf kurze Frist — das ist ja das Wesen des Betriebskredits — Summen leihen sollte, und zwar entweder auf grund von reinem Personalkredit oder gegen Verpfändung von Produkten, Tieren und landwirtschaftlichen Geräten.

Der nähere Inhalt des Projektes von 1893 war kurz folgender: das Kapital der Banca Agricola wird auf 5 Millionen Lei festgesetzt, die in 10 000 Inhaberaktien à 500 Lei eingeteilt sind; dieses Kapital soll im Bedürfnisfall durch sukzessive Emissionen bis auf 20 Millionen Lei erhöht werden können. Die Darlehen sollen auf 9 Monate gewährt werden. Der Zins für die gegen Pfand ausgeliehenen Summen darf 3% des Diskontsatzes der Nationalbank nicht übersteigen. Die Gewinnverteilung soll so vor sich gehen, dass aus dem jährlichen Nettogewinn 10% zur Bildung eines Reservefonds vorweggenommen werden, bis derselbe die Höhe von 50% des Kapitals erreicht hat. Die Dauer der Gesellschaft war zunächst auf 20 Jahre festgesetzt.

In dieser Fassung wurde der Entwurf am 22. November 1893 der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Derselbe erfuhr eine scharfe Kritik sowohl in der Kammer als im Senat, die hauptsächlich in der Forderung gipfelte, an Stelle der Aktiengesellschaftsform eine Gegenseitigkeitsgesellschaft der Landwirte zu setzen, die durch Ausgabe von Pfandbriefen sich das nötige Kapital beschaffe, bezw. die Banca Agricola einfach als eine besondere Abteilung des Credit Funciar Rural zu etablieren; gerade in der gegenseitigen

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Gründung der Banca Agricola und das Gesetz selbst vom 28. März 1894.

solidarischen Haftung der interessierten Landwirte liege ja die Stärke jener Bodenkreditanstalt; dies würde auch hier der Fall sein, wenn in der Banca Agricola die Grossgrundbesitzer und übrigen Landwirte für die Inanspruchnahme ihres Kredites mit ihrer Ernte, ihrem Vieh und ihren landwirtschaftlichen Geräten solidarisch haften würden.

Indessen diese Einwendungen kamen nicht zum Siege und so wurde die Banca Agricola durch Gesetz vom 28. März 1894 in der Form einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Bukarest gegründet. Bereits das nächste Jahr (1895) und ebenso das Gesetz vom 28. Februar 1906 brachten einige Aenderungen jenes ersten Gesetzes, sodass heute bezüglich des Kapitals dieser Gesellschaft, ihrer Geschäfte und Organisation ungefähr folgendes gilt:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bukarest; sie kann aber Filialen und Agenturen sowohl im Inland als auch im Ausland gründen[1]). Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt. Die Verwaltung des Instituts führt ein Direktor, welcher unter Autorität des Verwaltungsrates und unter Beaufsichtigung der Zensorenräte arbeitet; ein Regierungskommissar überwacht die ganze Tätigkeit der Banca Agricola, insbesondere auch in bezug auf die Emission der Kassabons (s. u.).

Das Gesellschaftskapital der Banca Agricola ist auf 7 938 125 Lei, die in Inhaberaktien à 325 Lei eingeteilt sind, festgesetzt. Dasselbe kann durch spätere, regierungsseitig genehmigte weitere Emissionen bis auf 20 Millionen Lei erhöht werden (nach dem Gesetz vom 28. März 1894 war das Gesellschafts-

[1]) Bei ihrer Entstehung konnten zunächst die Beamten des später zu erwähnenden Credit Agricol mit der Besorgung der Geschäfte der Banca Agricola betraut werden.

kapital auf 12 212 500 Lei, eingeteilt in 24 425 Aktien à 500 Lei, festgesetzt).

Die Geschäfte im einzelnen, zu welchen die Banca Agricola befugt ist, sind hauptsächlich folgende [1]):

1. Darlehensgewährung an Landwirte, Gutsbesitzer oder Pächter gegen Verpfändung von:

a) natürlichen oder durch Anbau erzielten landwirtschaftlichen Produkten, und zwar von geernteten, die in Speichern, auf den Bahnhöfen, in den Docks etc. gelagert sind, oder nicht geernteten, wie Getreide, rohes oder verarbeitetes Holz, Mehl, Wein, Branntwein usw.;

b) Arbeits- oder Zuchtvieh oder Produkten von ihnen;

c) allerhand landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten;

d) von Warrants, emittiert von der Docksverwaltung.

Dabei müssen diese Pfänder vor der Aufnahme des Darlehens gegen Hagel oder Feuer versichert sein, resp. es ist die Bank zur Versicherung derselben in eigenem Namen befugt. Das in einer am Halm befindlichen oder in einer ausgesäten Ernte bestehende Pfand erstreckt sich auch auf die Zeit nach ihrer Einbringung, es bedarf also später keines besonderen Verpfändungsaktes mehr. Ferner werden diese Objekte zu 50 % des Schätzungswertes beliehen, die nicht geernteten Produkte zu 30 %; die Darlehensfrist beträgt 9 Monate. Endlich dürfen für diese Operationen der Bank unter a bis c die Zinsen

[1]) Vgl. auch Gociu l. c. und das diesbezügl. Gesetz selbst.

seitens derselben höchstens 3% höher sein als der Diskont der Nationalbank.

2. Diskontierung von Wechseln der Landwirte, sofern deren Zahlungsfähigkeit sehr gut bekannt ist. Die Umlaufszeit dieser Wechsel darf nur 100 Tage sein. Ausserdem giriert und lombardiert die Bank die von der Docksverwaltung emittierten Warrants.

3. Gewährung von Kontokorrentkredit auf Grund der von ihren Kunden bei ihr deponierten Effekten und anderen Wertpapieren oder sonstigen Unterpfändern.

4. Besorgung von Zahlungen oder Inkassi ihrer Kunden, kommissionsweiser Kauf und Verkauf von Effekten oder Agrarprodukten.

5. Besorgung der infolge der Lagerung des Getreides in den Docks zu leistenden Operationen. Empfangnahme der Warrants und eventuell Verkauf des lagernden Getreides.

6. Rediskontierung ihres Wechsel- und Warrantportefeuilles bis zum $1^1/_2$fachen Betrag ihres Kapitals.

Alle diese Operationen der Banca Agricola sind im Gesetz genau geregelt. Vor allem erteilt ihr das Gesetz noch weiter bezüglich der ihr bestellten Pfänder (cf. oben 1 a—c) und ihrer Forderungen gewisse, vom bürgerlichen Rechte abweichende Privilegien und gibt ihr Sicherheitsmassregeln für den Fall, dass diese Pfänder irgendwie an Wert verlieren oder dass der Schuldner das Pfand beeinträchtigt usw., an die Hand.

Gemäss ihren Statuten ist der Banca Agricola untersagt, anderen Grundbesitz zu erwerben als den für den Verwaltungsdienst notwendigen oder etwa solchen, auf dem sie wegen Nichtbefriedigung ihrer Forderungen sitzen geblieben ist; ferner soll

sie nicht Rentenpapiere, Pfandbriefe, Aktien und andere Wertpapiere kaufen und besitzen. Doch kann sie für vorgeschossene Summen auch Hypotheken als Sicherheit nehmen.

Ein neues Recht ist der Banca Agricola eingeräumt durch Artikel 28 des Gesetzes, wonach dieselbe befugt ist, die Ausbeutung der Docks in Konzession oder Pacht zu nehmen.

Von Anfang an war für die Banca Agricola ein Privileg von weittragender Bedeutung vorgesehen: sie war zwecks Erleichterung ihrer Tätigkeit befugt, auf Sicht zahlbare Kassabons zu emittieren und zwar bis zu 50 % ihres eingezahlten Gesellschaftskapitals [1]). Diese Bons können bei den Staatskassen in Zahlung genommen werden, ihre Umlaufszeit darf aber 30 Tage nicht übersteigen. Mit Recht hatte man sich aber auch von Anfang an gegen dieses exhorbitante Privileg gewandt. Denn diese Bons können ja von den Staatskassen in Zahlung genommen werden, sie haben also den Charakter von Inhaberpapieren, ja sie sind eine Art Papiergeld, ohne aber den Vorschriften über Deckung des letzteren unterworfen zu sein. Hieraus könnten in der Tat in kritischen Zeiten sowohl für die Bank selbst als auch für die Nationalbank und den ganzen Staat die grössten Schwierigkeiten erwachsen.

[1]) Diese Kassabons können nur auf grund eines der oben Seite 51 erwähnten Geschäfte emittiert werden, und jeder Bon muss die Nummer des Vertrages, auf welchen er sich bezieht, tragen; sie dienen zur Erleichterung ihres Kassendienstes zwischen Agenturen, Filialen und Zentralkasse und dürfen sodann, jeder einzeln, nicht länger als 30 Tage vom Tage der Emission ab in Umlauf sein, und zwar im Interesse der staatlichen Kontrolle und der Stellung der Nationalbank in bezug auf Festsetzung des Diskonts und Regulierung des Geldumlaufs.

Was schliesslich den Nettogewinn und den Reservefonds betrifft, so werden von dem bei Abschluss der Jahresbilanz sich ergebenden Nettogewinn zunächst 10 % zur Bildung eines Reservefonds abgezogen, was so lange gestattet ist, bis derselbe 50 % des Kapitals erreicht hat. Der noch übrige Reingewinn kann zur Bildung von Reserve- und Spezialfonds verwendet werden; ausserdem wird vom Reingewinn 5 % an die Aktionäre verteilt als erste Dividende auf das eingezahlte Kapital; 15 % werden dem Verwaltungsrat und 1 % der Spar- und Hilfskasse der Beamten der Bank überwiesen; über den Rest bestimmt die Generalversammlung auf grund von Vorschlägen des Verwaltungsrates.

Die Verpflichtungen der Bank und ihrer Verwaltung gegenüber der Oeffentlichkeit und der Regierung bestehen in der Veröffentlichung monatlicher Berichte über die effektuierten Geschäfte und in der Erstattung eines ebenfalls monatlichen Berichtes seitens des Regierungskommissars an das Finanzministerium.

So eröffnete die Banca Agricola im Oktober 1894 ihren Wirkungskreis und hatte nach nicht sehr langer Zeit ihr ganzes eingezahltes Kapital als Darlehen untergebracht. Es zeigte sich bald, dass dieses durch Gesetz vorgesehene Kapital ungenügend war, und wurde ihr deshalb auch die Vermehrung durch Weiterausgabe von Aktien gestattet. Freilich hatte die Bank in dem folgenden Dezennium zum Teil mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, vor allem infolge schlechter Ernten, Finanz- und sonstigen Wirtschaftskrisen. Erst in den letzten Jahren ist eine Besserung eingetreten.

Die Bank besitzt heute 5 Filialen [1]) und 12 Agen-

[1]) Braila, Jassy, Constantza, Craiova und Galatz.

turen [1]) und hat ihre Tätigkeit insbesondere wieder seit 1906 bedeutend ausgebreitet. Diese Ausbreitung wurde dadurch ermöglicht, dass sich damals eine grosse Spekulation in allen rumänischen Aktien, insbesondere auch in denen der Banca Agricola entwickelte. Von seiten der Spekulanten wurde im Publikum grosse Propaganda für die Bank gemacht und dadurch der Erfolg erzielt, dass die Aktien zeitweise sogar bis zu 200 % hinaufgingen. Andrerseits bewirkte es die erhöhte Aufmerksamkeit, die dem Institut geschenkt wurde, dass ihm auch die Einlagen aus Kapitalistenkreisen reichhaltiger zuflossen. Der Einlagestand, der in früheren Jahren sehr unbedeutend war, belief sich am 31. Dez. 1910 auf 15,7 Millionen. Da die Bank ausserdem nach wie vor ihren Kredit bei der Nationalbank ziemlich stark ausnützt und auch ihre Effekten lombardiert, stehen ihr für das Geschäft ziemlich bedeutende Mittel zur Verfügung. Eine Uebersicht über die letzte Bilanz ergibt nachfolgendes Bild:

Passiva.

Kapital und Reserven	11 025 448,93	Lei
Einlagen	15 746 871,87	„
Bei der Nationalbank rediskontierte Wechsel	12 125 060,30	„
Creditoren gegen Unterlage von Wertpapieren	6 026 269,—	„
Verschiedene Rechnungen . . .	209 499,74	„
Reingewinn	993 066,29	„
zusammen . .	46 126 216,12	Lei

[1]) Botosani, Buzeu, Calafat, Calarasi, Falticeni, Giurgiu, Roman, Tecuci, Tulcea, Turnu-Magurele, Vaslui und Ramnicu-Sarat.

Aktiva.

Vorschüsse auf Getreide . . .	7 709 127,60	Lei
„ mit verschied. Deckungen	8 633 764,42	„
Vorschüsse gegen Pfand . . .	4 662 122,88	„
„ für Samen zum Anbau	340 707,30	„
„ ohne Deckung und gegen eigene Wechsel . . .	13 167 427,38	„
Vorschüsse gegen Wertpapiere .	4 783 635,60	„
Eigene Wertpapiere	3 869 551,30	„
Geld- und Bankguthaben . . .	2 744 841,80	„
Immobilien	215 037,84	„
zusammen . .	46 126 216,12	Lei

Obwohl diese Ziffern nicht sehr übersichtlich sind, und man insbesondere nicht erkennen kann, um was für Arten der Deckung es sich bei dem zweiten und dritten Posten handelt, lässt sich doch leicht erkennen, dass die Situation der Bank nicht liquid und ziemlich stark angespannt ist. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Pfänder, die der Bank von ihren Klienten aus der Landwirtschaft gegeben werden und die zumeist in Aussaat, Getreide auf dem Halm, Vieh, Geräten bestehen, nicht als eine unter allen Umständen sichere Deckung betrachtet werden können. Die Bank hat in früheren Jahren wiederholt bei der Liquidation solcher Forderungen trübe Erfahrungen gemacht. Nachdem die Ernten der letzten Jahre aber ein reichliches Ergebnis hatten, dürfte sich die Qualität dieser Forderungen gebessert haben. Immerhin werden die meisten dieser Vorschüsse nie ganz zurückgezahlt, sondern gewöhnlich von Jahr zu Jahr erneuert, und die Bank kann sich erst dann überzeugen, dass eine Forderung gut war, wenn sie aus irgend einem Grunde mit dem betreffenden Kunden

zu arbeiten aufhört und ihr Geld zurückbekommen kann. Dass sogar bei denjenigen Posten der Bilanz, die als unbedingt sicher angenommen werden müssten, Ausfälle nicht ausgeschlossen sind, erhellt aus einem Vorfall der letzten Zeit, wo die Bank bei einem auf Getreide gegebenen Vorschuss infolge der Unehrlichkeit des Klienten einen sehr grossen Verlust erlitt.

Um einige der wichtigsten Operationen der Banca Agricola seit ihrem Bestehen zu illustrieren, fügen wir drei Tabellen bei, von welchen die erste die Vorschüsse auf landwirtschaftliche Produkte und öffentliche Effekten enthält, die zweite die Darlehen auf Pfand und die Vorschüsse für Saatgut einerseits und die Summe der verzinslichen Depositen andererseits; die dritte gibt einen Ueberblick über die diskontierten Wechsel und das jährliche Ergebnis des Gewinn- und Verlustkontos.

Tabelle I.[1]

Jahr	Vorschüsse auf Produkte		Vorsch. auf öffentl. Effekten	
	Im Laufe d. J. mit Saldo des Vorjahres	Zurückgezahlt	Im Laufe d. J.	Zurückgezahlt
	Lei	Lei	Lei	Lei
1898	42 443 044,90	33 526 391,80	404 948,—	249 790,—
1899	41 380 611,35	35 464 114,10	810 111,41	655 258,55
1900	39 792 467,06	35 238 146,51	475 727,85	328 220,95
1901	33 979 319,50	30 011 463,30	531 756,90	261 176,90
1902	33 363 365,24	25 972 230,27	715 680,—	702 490,—
1903	41 443 794,97	35 323 653,59	890 113,05	288 363,75
1904	39 409 144,86	33 574 833,93	1 374 706,76	990 327,06
1905	61 287 184,41	53 996 447,41	10 664 851,61	9 523 634,26
1906	111 652 551,91	—	12 744 274,80	

[1]) Siehe Anuarul Statistic al Romaniei, 1909, S. 348.

Tabelle II.[2]

Jahr	Darlehen a. Pfand u. Vorschüsse für Saatgut		Verzinsliche Depositen	
	aufgenommen	zurückgezahlt	eingelegt	abgehoben
	Lei	Lei	Lei	Lei
1898	8 220 793,05	5 022 271,85	296 956,15	[1] —
1899	11 711 842,73	8 140 776,08	645 271,15	533 195,80
1900	14 858 789,80	11 239 668,60	921 193,80	712 494,85
1901	12 886 290,06	6 838 153,30	1 730 698,01	1 416 838,86
1902	15 035 631,65	11 379 930,43	3 292 219,—	2 449 461,94
1903	16 218 183,66	12 981 704,38	4 880 743,03	3 563 645,70
1904	14 628 401,34	11 464 903,89	10 206 257,19	8 102 259,33
1905	13 744 575,11	11 295 436,36	—	—
1906	—	—	14 392 563,22	—
1907	—	—	18 969 505,85	—

[1] Dieser Betrag ist in den Ein- und Ausgängen in laufender Rechnung mit einbegriffen.
[2] Siehe Anuarul Statistic, S. 350 u. 351.

Tabelle III.[1]

Jahr	Wechseldiskont		Gewinn und Verlust	
	Diskontiert	Eingegangen	Bruttogewinn	Nettogewinn
	Lei	Lei	Lei	Lei
1898	38 430 977,90	32 046 555,45	1 347 983,20	646 606,75
1899	39 606 318,30	32 942 964,30	1 416 137,43	143 348,46
1900	37 540 021,55	31 279 337,05	1 659 308,47	560 354,57
1901	34 067 371,40	28 634 395,75	1 489 347,37	410 667,23
1902	26 934 090,73	21 010 738,71	1 265 052,36	551 296,98
1903	36 708 624,58	29 848 482,53	1 530 678,73	445 025,10
1904	36 196 354,23	33 737 284,41	1 635 275,86	497 840,86
1905	48 982 824,67	40 937 676,16	2 102 874,89	757 206,09
1906	—	—	2 833 937,71	1 470 861,06
1907	—	—	2 361 803 91	548 267,37

[1] Siehe Anuarul Statistic, S. 350 u. 351.

B. Für den Bauern.

1. Der Credit Agricol.

Als erstes für den bäuerlichen Kredit in betracht kommendes Institut ist zu behandeln der (staatliche) Credit Agricol, der seine rechtliche Basis findet in dem am 2. Juli 1892 promulgierten Gesetz, mit Abänderungen vom 7. März 1906 und 30. März 1908.

Dieses heute unter staatlicher Verwaltung (Finanzministerium) stehende ländliche Kreditinstitut hat eine interessante Vorgeschichte, die wir nicht übergehen dürfen, da der heutige Credit Agricol ja eigentlich nur der Fortsetzer seines bezw. seiner Vorgänger ist.

Wir haben in unserer Darstellung über die soziale und kulturelle Lage der rumänischen Bauern berührt, dass das Agrargesetz von 1864 (auch Emanzipierungsgesetz genannt), das einen Bruch mit der Vergangenheit [1]) bedeutet, aus dem Bauer einen Eigentümer machte, während er vorher nur Pächter und Arbeiter gewesen war. Allein diese „freien“ Bauern, diese Parzellenbesitzer von 1—5 ha, konnten von ihrem Besitz nicht leben, sie waren nach wie vorher auf

[1]) Man wollte damals dem Staate rasch 380 000 freie Bürger schaffen, aus politischen Gründen, als Grundbedingung der Modernisieruug des Landes; ohne sie hätte nie ein Fürst aus den regierenden Familien Europas den Thron Rumäniens besteigen können!

den Grossgrundbesitzer angewiesen, wenn sie Land, Holz oder Geld brauchten. Nun waren sie auf eigene Füsse gestellt, mussten aus ihrem Besitz etwas herauszuwirtschaften suchen, aber sie konnten die „völlige Freiheit des Verkehrs“ noch nicht ertragen (Knapp, Bauernbefreiung). Noch mit den Schlacken der Naturalwirtschaft behaftet, sollten sie auf einmal geldwirtschaftlich denken und rechnen, sie, die ohne jedes Verständnis in Geldsachen waren, und so wurden sie ein Opfer des auf ihre Arbeitskraft lauernden Pächters und Wucherers [1]).

Wollte man daher das nationale Produkt (Dietzel) bereichern und vergrössern durch die landwirtschaftliche Tätigkeit dieser Parzellisten und der etwas grösseren Bauern, so musste man diese kapitalarmen bäuerlichen Betriebe mit dem erforderlichen Betriebskapital befruchten. Dieses Kreditbedürfnis wurde allgemein empfunden und betont.

Auch die Regierung, die die landwirtschaftliche Gesamtproduktion als Basis des Nationalreichtums heben wollte, verschloss sich der Erkenntnis nicht, dass hier nur besondere Kreditinstitute helfen konnten, die der Landwirtschaft das nötige Kapital zuführen und die Landwirte der wucherischen Ausbeutung entreissen. Sie legte deshalb im Jahre 1882 den gesetzgebenden Körpern ein Projekt vor, das allerdings fusste auf dem Gedanken der Gründung von „landwirtschaftlichen Kreditkassen“ und zwar durch die Interessierten d. h. durch die Landwirte selbst [2]). Freilich erkannte die Regierung sofort die Hauptschwierigkeit in der Beschaffung des Kapitals mangels eines entwickelten Genossenschaftsgedankens und -sinnes in Rumänien, und deshalb bestimmte das Projekt, um den Landwirten möglichst bald die Vor-

[1]) Siehe Gociu l. c. S. 34—35.
[2]) Siehe Gociu l. c. S. 35.

teile solcher Kreditinstitute zur Verfügung zu stellen, dass bis zur völligen Zusammenbringung des Kapitals seitens der Aktionäre — die Aktien der landwirtschaftlichen Kreditkassen sollten nur von Landwirten oder landwirtschaftlichen Industriellen erworben werden, um so von diesen Instituten alle landwirtschaftlich nicht interessierten Kreise fernzuhalten — die nötigen Betriebsmittel von anderer Seite beschafft werden müssen. Es sollten nämlich zwei Teile des nötigen Stammkapitals vom Staate, der dritte von den betreffenden Distrikten (in jedem Distrikt sollte eine solche Kasse gegründet werden) zinslos vorgeschossen werden. Doch liess die Regierung den interessierten Landwirten die Möglichkeit, die Institute durch Zeichnung des für die Gründung nötigen Kapitals sofort oder nach und nach in die Hand zu nehmen und so jede staatliche Tätigkeit auszuschalten. Diese so in Dezentralisierung gegründeten Kreditanstalten sollten dann folgende Geschäfte betreiben können: a) Diskontierung und Negotiierung der Wechsel der Landwirte oder landwirtschaftlichen Industriellen; b) Darlehensgewährung gegen Pfand von Produkten oder Ackerbaugeräten oder Instrumenten der landwirtschaftlichen Industrie; c) Depositenannahmen von Landwirten oder landwirtschaftlichen Industriellen; d) Darlehensgewährung an dieselben Personen gegen Verpfändung von rumänischen Staats- oder vom Staat garantierten Wertpapieren. Die Frist für die gewährten Darlehen sollte 9 Monate sein [1]).

Dies kurz der Inhalt des Regierungsprojektes!

Dasselbe wurde von manchen Seiten in der Kammer im ganzen wie in seinen Einzelheiten bekämpft, insbesondere mit der Motivierung, dass einige ihrer Geschäfte auch von der Nationalbank oder von der

[1]) Siehe Gociu l. c. S. 36—37.

Sparkasse[1]) besorgt werden könnten, aber trotz dieser Einwände und Opposition durch Gesetz vom 30. Mai 1881 angenommen.

[1]) Was das Sparkassenwesen in Rumänien anlangt, so mögen hier anhangsweise folgende Bemerkungen genügen: Die „Casa de Depuneri si Consemnatiuni“ (Depots- und Konsignationskasse) ist ein staatliches Institut, das durch das Gesetz vom 3. August 1876 ins Leben gerufen wurde. Sie ist die einzige amtliche Depotsstelle des Landes, bei der sowohl freiwillige Depots als auch solche hinterlegt werden, bezüglich derer Rechtsstreitigkeiten bestehen. Ausserdem müssen hier alle Werte deponiert werden, deren amtliche Hinterlegung vom Gesetz vorgeschrieben ist. Die hinterlegten Werte werden von der Kasse sowohl verwahrt als verwaltet; das deponierte Bargeld wird mit einem mässigen Zinsfuss verzinst. Um diese Verzinsung zu ermöglichen, ist die Kasse berechtigt, das bei ihr deponierte Bargeld an den Staat, die Distrikte und die Kommunen sowie an Private (an letztere nur gegen Verpfändung von Wertpapieren) auszuleihen oder Staatspapiere zu kaufen. Das Institut hat keine Filialen; in den Hauptorten der einzelnen Distrikte können die Hinterlegungen jedoch bei den Staatskassen erfolgen. Da die bei der Depositenkasse hinterlegten Gelder der notwendigen Liquidität und Sicherheit wegen ausschliesslich in der oben angeführten Weise angelegt werden können, ist die Kasse ausser stande, ihre Mittel der Landwirtschaft in irgend einer Form zugute kommen zu lassen. Inwieweit die bei der Kasse erlegten Werte aus der Landwirtschaft stammen d. h. von Landwirten erlegt wurden, lässt sich nicht ermitteln, ist aber bei dem Wesen dieses Instituts auch belanglos. Der Casa de Depuneri si Consemnatiuni wurde durch Gesetz vom 16. Januar 1880 eine staatliche Casa de Economii (Sparkasse) angegliedert. Diese steht unter derselben Leitung wie erstere, wird aber separat verwaltet. Durch das letzterwähnte Gesetz wurde der Name des vereinigten Institutes in „Casa de Depuneri, de Consemnatiuni si de Economii“ (Depots-, Konsignations- und Sparkasse) umgeändert. Als Agenturen der Sparkasse fungieren alle Staatskassen sowie die Post- und Telegraphenämter; ferner sind sämtliche vom Staate angestellten Schuldirektoren und Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen Agenten der Sparkasse. Der Staat haftet für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen. Die Gelder der Sparkasse können in Staats-

So wurde auf Grund dieses Gesetzes in jedem Distrikt (in der Hauptstadt) eine solche Anstalt für den landwirtschaftlichen Kredit der Bauern gegründet, — vollständig unabhängig voneinander funktionierend; zu einer Zentralisierung derselben kam es nicht. Diese Kreditanstalten für die Bauern waren Aktiengesellschaften zunächst mit einer Dauer von 20 Jahren.

Das Stammkapital wurde zunächst von Privaten zusammengebracht, indem staatliche Schuldverschreibungen und Aktien, die an der Börse gehandelt werden konnten, ausgegeben wurden[1]); allein diese Aktien lauteten auf einen bestimmten Namen in jedem Distrikt, sodass ihr Verkauf nur unter grossen Schwierigkeiten möglich war, was natürlich zu einer nicht unbedeutenden Wertminderung derselben und damit zu einer Schädigung der Aktionäre führte. So musste der Staat (resp. die Distrikte) den einzelnen Kassen die zur Gewährung des Kredites nötigen Kapitalien immer mehr selbst vorschiessen[2]), deren Summe sich

papieren und Obligationen der Bodenkreditinstitute sowie in Vorschüssen auf diese Wertpapiere angelegt werden. Ausserdem hat die Sparkasse das Recht, Aktien von landwirtschaftlichen Kreditinstituten zu erwerben, doch wurde davon nie Gebrauch gemacht. Die Spareinlagen betrugen am 30. April 1911 Lei 62 348 007. Wieviel davon von der bäuerlichen Bevölkerung deponiert wurde, lässt sich nicht ermitteln; doch dürfte der Anteil nicht sehr gross sein, da der weitaus grösste Teil der Einlagen aus den Städten stammt. Die Einlagen der Sparkasse kommen der Landwirtschaft nicht zugute. Sie würden sich auch als Ersparnisse des ärmeren Teiles der Bevölkerung nicht zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft eignen.

[1]) Siehe Boltus: „Cate-va cuvinte asupra Creditului Agricol".

[2]) Die einzige im vollsten Sinne auf Aktien gegründete Gesellschaft, die also ihr ganzes Kapital durch Aktien sich verschaffen konnte, war die Credit-Agricol-Kasse in Jassy. Allein später verlangte sie doch auch staatliche Subventionierung. Aber gerade diese Bank war weit entfernt, eine

von 1881—1892 insgesamt auf zirka 7 000 000 Lei belief.

Ihr Geschäftskreis umfasste die oben Seite 61 unter a bis d aufgeführten Geschäftszweige.

Der Kredit durfte höchstens auf 9 Monate gewährt werden, eine Frist, die vielfach für den Landwirt zu kurz ist, da derselbe nicht so rasch umsetzt.

Die Forderungen dieser (privaten) Kredit-Agricolkassen hatten bezüglich der Eintreibung dasselbe Privileg wie die Forderungen des Staates.

Der Zins wurde anfänglich auf 7, später[1]) auf 11 % festgesetzt, erreichte aber infolge der zu beobachtenden zahlreichen und komplizierten Formalitäten und des Zeitverlustes für den Bauer, bis er überhaupt Kredit bekam, tatsächlich vielfach eine Höhe von 20 %!

Ausserdem fixierte das Gesetz fehlerhafterweise nicht eine Maximalgrenze für die Höhe des Kredites, infolgedessen dann die Kassen ihre verfügbaren Kapitalien in zum Teil hohen Summen den Inhabern grösserer Betriebe, den Pächtern und Gutsbesitzern liehen, während die kleinen Bauern, für welche die Kassen bestimmt waren, leer ausgingen.

Alle diese hier gleichzeitig betonten Misstände veranlassten die Regierung, sämtliche bisher bestehende Distriktskassen[2]) durch Gesetz von 1892 aufzulösen; sie zahlte den Distrikten und den Privaten ihre Kapitalien zurück und schuf an Stelle jener Distriktskassen den (staatlichen)

Bauernbank zu sein, gewährte vielmehr meist grösseren Pächtern und landwirtschaftlichen Industriellen Kredit.

[1]) Das Gesetz über die Kreditkassen wurde überhaupt in der Zeit von 1881 bis 1887 ungefähr 12 mal geändert.

[2]) Bezüglich der Geschäftstätigkeit dieser im Jahre 1882 gegründeten und am 31. Dezember 1892 aufgelösten landwirtschaftlichen Kreditkassen vgl. Gociu l. c. Seite 41 ff.

Credit Agricol

als ein vom Finanzministerium abhängiges Staatsinstitut — und zwar als einziges für das ganze Land —, dessen Zweck nicht ist Erzielung von Dividenden oder Ueberschüssen für das Staatsbudget, sondern billige Kreditbeschaffung für die Bauern[1]).

Der so als Staatsinstitut gegründete und als juristische Person anerkannte Credit Agricol begann seine Tätigkeit am 1. Januar 1893. Erst von diesem Moment an beginnt er seinen wahren Zweck zu erfüllen: der ländlichen Bevölkerung zu helfen durch Gewährung von kleinen Darlehen gegen einen billigen Zinsfuss. Derselbe hat seinen Hauptsitz in Bukarest und Filialen in allen Distrikten (die Nachfolgerinnen der bisherigen privaten landwirtschaftlichen Kreditkassen).

In dieser neuen Gestalt zerfällt der Credit Agricol in zwei Sektionen:

die I. hat die Aufgabe, Darlehen an Landwirte und landwirtschaftliche Industrielle gegen Pfand zu gewähren;

die II. soll die in Art. 3 des Gesetzes vom 7. April 1889 betreffend den Verkauf der staatlichen Güter[2]) vorgesehenen Darlehen vermitteln d. h. den

[1]) Vgl. als Literatur zum (staatlichen) Credit Agricol und zu seiner geschichtlichen Entwickelung: Gociu l. c. S. 34—57; sodann das Gesetz des Credit Agricol mit sämtlichen Abänderungen, letzte Ausgabe erschienen 1908 sowie die Begründungen und Berichte zum Gesetz und seinen Abänderungen, je erschienen im Staatsanzeiger; ferner Dr. C. Jormescu und J. Popa-Burca: Harta Agronomica a Romaniei, Bukarest 1907, S. 117—119; ferner V. M. Kogalniceanu: Legislatia Agrara, Bukarest 1902, S. 77—78; ausserdem Dr. Lucian Boltus: Cateva Cuvinte asupra Creditului Agricol etc., Bukarest 1908; endlich Anuarul Statistic, Bukarest 1909, S. 337.

[2]) Der Artikel 3 des genannten Gesetzes lautet: „Im Interesse der Bildung neuer Gemeinden wird das Domänenministerium den Verkauf in 5 Hektar-Losen der Bedingung

kleinen Grundbesitzern (denjenigen, die 5 ha besassen) die bei Gründung neuer Dörfer nötige Summe bis zur Höhe von 600 Lei als ein in Annuitäten rückzahlbares Darlehen gewähren.

Das Gründungskapital des Credit Agricol (Abteilung I) wurde auf 20 Millionen Lei festgesetzt (auf welchen Betrag sich im Durchschnitt die Operationen der heutigen Credit-Agricolkassen belaufen) und zum Teil durch Ausgabe von staatlichen Schuldverschreibungen (Artikel 12 „einlösbare Rentenscheine"), zum Teil durch den Betrag von 7 Millionen Lei, die in den früheren (privaten) landwirtschaftlichen Kreditanstalten angelegt waren, beschafft. Sollte diese Summe für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse der kleinen Bauern und landwirtschaftlichen Industriellen nicht genügen, so ermächtigt das Finanzministerium den Credit Agricol, neue Fonds aus der Nationalbank zu schaffen.

Das Gründungskapital der II. Abteilung ist auf 3 Millionen Lei festgesetzt worden (und zwar provisorisch, da man ja nicht im voraus bestimmen konnte, wieviel Gebäude, Stallungen, landwirtschaftliche Geräte etc. benötigt werden) und kann auf Grund eines eröffneten verzinslichen Kontokorrentkredits bei

unterwerfen, dass die Käufer sich innerhalb dreier Jahre auf dem gekauften Gut ständig niederlassen. Um diese Niederlassung zu erleichtern, ist der Credit Agricol befugt, den Bauern in Annuitäten rückzahlbare Darlehen bis zur Höhe von 600 Lei zu gewähren, um ihnen bei den ersten Einrichtungskosten und beim Ankauf von Vieh und landwirtschaftlichen Geräten beizustehen. — Diese Vorschüsse sind vom Staate garantiert, und ihre Rückzahlung wird in derselben Weise und mit denselben Garantien dem Staate gegenüber erfolgen, wie die des Kaufpreises für den Grund selbst (über die Einzelheiten cf. ein besonderes Verwaltungsreglement). — Diese Bestimmungen werden nicht angewandt auf diejenigen, welche ein Stück von dem Gut kaufen, auf welchem sie selbst wohnen, oder vom Nachbargut."

der Nationalbank bis zu dieser Höhe beschafft werden; es muss dann vom Staate diese Summe durch Emission einer Rente bezahlt werden [1]).

Was die Organisation und Verwaltung des Credit Agricol betrifft, so steht derselbe unter staatlicher Autorität (Finanzministerium); seine Beamten sind Staatsbeamte. Verwaltet wird der Credit Agricol seit dem Gesetz von 1906 von der Direktion seines Verwaltungsrates, welche aus einem Direktor und Subdirektor besteht (beide vom Finanzminister ernannt), nachdem derselbe in den Jahren 1897 bis 1906 direkt mit der Staatsfinanzverwaltung, sehr zum Schaden der Anstalt, verbunden war. Ausserdem versieht der Verwaltungsrat des Credit Agricol zugleich die Funktionen eines Verwaltungsrates der Zentralkasse der ländlichen Volksbanken und Genossenschaften. Als solcher bestimmt er, auf grund der wöchentlichen Berichte des Direktors über den Gang der Operationen, auch über die Verwendung der noch vorhandenen Fonds, und inwieweit eine weitere Darleheusgewährung an die Bauern seitens des Credit Agricol durch Vermittlung der Zentralkasse der Volksbanken zu erfolgen habe, bezw. inwieweit die Forderungen aus den seitens des ersteren bereits gewährten Darlehen als solche durch Vermittelung der Zentralkasse auf die Volksbanken zu übertragen seien. Die weiteren Befugnisse des Verwaltungsrates sind in Artikel 9 des Gesetzes näher spezialisiert. Der Direktor des Credit Agricol ist mit der Erledigung sämtlicher Angelegenheiten beauftragt und für eine gute Verwaltung des Credit Agricol verantwortlich.

[1]) Diese zweite Abteilung hat solche Darlehen in den Jahren 1894/95 und 1897/98 gewährt. Jetzt besteht ihre Tätigkeit lediglich darin, die ausgeliehenen Summen wieder in Annuitäten einzunehmen. Vgl. Anmerkung S. 73.

Bezüglich des Reingewinns ist bestimmt, dass von demselben 10% zur Gründung eines Reservefonds abgezogen werden sollen, während der Rest in die Staatskasse fliesst. Wenn dieser Reservefonds auf ein Viertel des Gesamtkapitals von 20 Millionen angewachsen ist, so hört jener Abzug von 10% auf, bei irgendwelcher Verringerung aber treten jene Abzüge wieder ein.

Was nun die Hauptsache, die Geschäfte des Credit Agricol anlangt, so macht sich die Anstalt folgende zur Aufgabe:

1. Der Credit Agricol gewährt den eigentlichen Bauern Darlehen und zwar gegen Verpfändung von Tieren, Produkten und Werkzeugen wie auch den landwirtschaftlichen Industriellen gegen Verpfändung von Produkten, Früchten und Instrumenten; die Darlehen dürfen aber nicht die Hälfte des Schätzungswertes des Pfandobjektes übersteigen.

2. Er gewährt den Bauern Vorschüsse zum Ankauf von Vieh, Saatgetreide und landwirtschaftlichen Geräten (darunter fallen natürlich hauptsächlich die Vorschüsse an die nach dem Gesetz von 1889 zur Begründung neuer Gemeinden bestimmten Bauern zwecks Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten, Errichtung von Wohnungen etc. im Höchstbetrag von 600 Lei). Dabei müssen dann die bewerkstelligten Kaufverträge über die genannten Objekte (Vieh etc.) von den Darlehensnehmern innerhalb 15 Tagen von der Gewährung des Darlehens ab in das Pfandregister durch das Bürgermeisteramt eingetragen werden, und gelten diese Gegenstände von der Eintragung ab dem Credit Agricol verpfändet; das Vieh und die Instrumente, die mit dem vom Credit Agricol geliehenen Geld gekauft worden sind, gelten vom Moment des Einkaufs ab als verpfändet. (In dieser Bestimmung

tritt uns eine Beleihung auf ein künftiges Pfand entgegen.) Hierdurch soll Veräusserungen oder Neuverpfändungen dieser Gegenstände vorgebeugt werden; auch können letztere vor Bezahlung aller dem Credit Agricol geschuldeten Summen nicht von Dritten verfolgt werden. Um eine zweckentsprechende Verwendung des aufgenommenen Darlehens zu sichern, ist die Bürgschaft zweier Dorfgenossen erforderlich.

3. Er nimmt die Ersparnisse der Ackerbauern und landwirtschaftlichen Industriellen an und zwar als verzinsliche Depositen oder als (ebenfalls verzinsliche) Grundlage für Eröffnung eines Kontokorrentkredits. Die Höhe der dafür gewährten Zinsen setzt der Credit Agricol mit Genehmigung des Finanzministeriums fest, dieselben dürfen aber keineswegs höher sein als der Diskontsatz der Nationalbank.

4. Er hat die Geschäfte zu übernehmen, mit welchen er von der Nationalbank beauftragt wird, bis dieselbe an dem betreffenden Orte selbst eine Filiale errichtet haben wird.

Dagegen ist dem Credit Agricol verboten, andere als die eben unter 1 bis 4 erwähnten Geschäfte zu betreiben; auch darf er keine anderen Immobilien besitzen als die zu seiner Verwaltung unbedingt nötigen.

Was nun die Höhe des von einer Person beim Credit Agricol aufgenommenen Darlehens betrifft, so darf dasselbe 1000 Lei nicht übersteigen. Diese Darlehen des Credit Agricol sind kaufmännischer Natur; die aus ihnen resultierenden Forderungen sind verkäuflich und können durch Giro übertragen werden.

Der Darlehenszins ist auf 10% festgesetzt (was für deutsche Verhältnisse eine ungeheure Höhe bedeutet), wozu noch 2% Verzugszinsen kommen können; ausserdem kann der Credit Agricol noch eine die Verwaltungskosten deckende, aber 1% jährlich nicht

übersteigende Taxe erheben. Die Frist der Rückzahlung der gewährten Darlehen beläuft sich auf 3, 6 oder 9 Monate.

Wichtig ist noch die Bestimmung, dass der bäuerliche Darlehensnehmer wegen seiner Schulden an den Credit Agricol von diesem auf seinen Antrag nicht vergantet werden kann. Er kann aber seine Forderungen in derselben Weise eintreiben wie der Staat seine Abgaben; dabei ist er frei von allen hiebei notwendigen Gebühren; ferner darf er sich der staatlichen Steuereinnehmer für die Eintreibung seiner Forderungen, für Auskünfte etc. bedienen.

Bezüglich der dem Credit Agricol zu bestellenden Pfänder enthält das Gesetz zahlreiche Einzelheiten, von welchen wir nur einige wichtige hervorheben: ein Pfand, das schwer zu transportieren und voluminös ist, gilt schon bei Abschluss des Vertrages als übergeben; dasselbe gilt auch von Vieh sowie von Instrumenten, die nicht vom Felde entfernt werden können, ohne dass der ganze Betrieb leidet: ferner Produkte, die durch irgend einen industriellen Prozess eine andere Form annehmen, gelten in dieser neuen Form als dem Credit Agricol verpfändet: endlich haftet der Schuldner für Unterschlagung oder absichtliche Wertverminderung des Pfandes mit seinem übrigen Vermögen. Wenn der Termin der Rückzahlung des Darlehens nicht pünktlich eingehalten ist, kann das Pfand ohne weiteres d. h. ohne gerichtliche Autorisierung verkauft werden; ferner sind die Forderungen des Credit Agricol privilegiert.

Neu ist die Bestimmung, dass zwecks Durchführung einer strengeren Kontrolle der Direktion und des Verwaltungsrates des Credit Agricol die Budgetoperationen desselben den Gesetzen und Reglements

betreffend die Verwaltung von öffentlichen Geldern unterworfen worden sind.

Bezüglich der Mittel des Credit Agricol ist in Artikel 40 seines Gesetzes bestimmt, dass, wenn sein gesamtes Stammkapital von 20 Millionen für die Erledigung seiner Darlehensgeschäfte nicht ausreichen sollte, derselbe sich einen Kontokorrentkredit, hauptsächlich bei der Nationalbank, eröffnen lassen kann; als Deckung hiefür hat er dann seine Forderungen bis zur Höhe von $^3/_4$ des Stammkapitals zu deponieren bezw. dieselben durch Giro an die Nationalbank zu übertragen, auf grund einer auch vom Finanzministerium zu genehmigenden Konvention.

Soviel über die Geschichte des Credit Agricol, über seine Verfassung und Organisation, über die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die zur Erfüllung derselben ihm zugestandenen Vorrechte sowie über die in den letzten Jahren vorgenommenen Aenderungen. Verfolgen wir nun seine Tätigkeit, so können wir folgendes feststellen[1]):

Der Credit Agricol hat seit seinem Bestehen (1882) bis zum Jahre 1907 mit der einem staatlichen Institut auferlegten Reserve ungefähr 8 Millionen Darlehen vermittelt im Werte von 1 093 751 781,69 Lei, und zwar waren dies Darlehen an Bauern auf grund von Pfändern an Vieh und landwirtschaftlichen Geräten. Die hiebei erlittenen Verluste bei zahlungsunfähigen Debitoren betrugen in diesem Zeitraum

[1]) Die folgenden Zahlen entnehmen wir einer kleinen Schrift von Lucian Boltus anlässlich des 25jährigen Bestehens des Credit Agricol 1908 erschienen. Vgl. ausserdem den letzten Jahresbericht 1911.

234 956,88 Lei, woraus sich ein jährlicher Durchschnittsverlust von nur 9398 Lei ergibt. —

Die dem Credit Agricol seitens der Bauern und der Volksbanken überwiesenen verzinslichen Depositen betrugen in diesem Vierteljahrhundert zusammen 42 831 027,24 Lei.

Die in der gleichen Zeit von der Nationalbank erhaltenen Kontokorrentdarlehen beliefen sich insgesamt auf 138 646 531,06 Lei: der hiefür erforderliche Zins in diesem Zeitraum war 1 868 855,28 Lei: dieser Zinsbetrag wurde zusammen mit dem Kapital bereits vollständig an die Nationalbank bezahlt.

Die eingenommenen, 10% betragenden Zinsen beliefen sich für diesen Zeitraum in ihrer Gesamtsumme auf 63 871 387,06 Lei, die selbstverständlich immer wieder in Darlehen ausgegeben wurden.

Ausserdem leistete der Credit Agricol, auf Grund des Artikel 19 Ziffer 4 für die Nationalbank und die Banca Agricola bis zur Gründung eigener Filialen dieser beiden Institute Inkasso-etc.-dienste und erhielt hiefür nicht unbeträchtliche Vergütungen, z. B. von der Nationalbank 52 985 111,62 Lei.

Die Geschäftsführung des Credit Agricol war in diesem Zeitraum so günstig, dass er das vom Staate ihm zur Verfügung gestellte Stammkapital von 20 Millionen Lei diesem vollständig aus den Reingewinnen zurückbezahlte; bis 1907 hat er aus diesen bereits weitere 7 Millionen an den Staat abgeführt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Credit Agricol den Zweck, zu dem er gegründet wurde: den Bauern zu jeder Zeit und unter günstigen Bedingungen das zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderliche Kapital zu borgen, — erreicht hat, denn er hat in jedem

Jahre ungefähr an 500 000 Bauern Darlehen gewährt [1]).

Man hat in den letzten Jahren vielfach vorgeschlagen, dass der Credit Agricol eine bäuerliche Versicherungskasse zwecks Versicherung des Viehes und der Ernte sich angliedere, und bereits im Jahre 1906 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt; desgleichen hat man auch den Gedanken ventiliert, an Stelle der Darlehen die benötigten Objekte wie Vieh, landwirtschaftliche Geräte und Saatgut in natura an die Bauern abzugeben. Mit der Verwirklichung solcher Aufgaben, die allerdings nicht in den spezifischen Aufgabenkreis eines Kreditinstitutes gehören, würde der Credit Agricol den Kreditnehmern nebenbei grosse wirtschaftliche Vorteile bieten.

Bezüglich der Operationen des Credit Agricol mit den Volksbanken siehe unter Kapitel „Volksbanken".

Um die oben zusammengefasste Tätigkeit des Credit Agricol nach einzelnen Jahren zu beleuchten, geben wir nachstehend noch 2 Tabellen, von denen die eine die jeweils aufgenommenen und zurückbezahlten Darlehen, die zweite die jeweiligen verzinslichen Depositen und die jährlich davon abgehobenen Beträge enthält.

[1]) Zur Ergänzung fügen wir noch bei, dass der Credit Agricol in seiner zweiten Sektion in Erfüllung des Art. 3 des Gesetzes von 1889 (siehe oben) in den Jahren 1894/95 und 1897/98 sowohl direkt als auch durch Vermittelung des Domänenministeriums 862 060 Lei als Darlehen gewährte, die in halbjährlichen Raten mit 1 % Amortisation und 5 % Zinsen in 36 Jahren zurückzuzahlen sind; von jenen sind bis 1907 112 369,71 Lei zurückbezahlt, sodass der Credit Agricol noch zu fordern hat 749 663,29 Lei.

Tabelle I.[1]

Jahr	Summe der Darlehen	Im Laufe d. Jahres zurückgezahlt	Vorzutragender Saldo
	Lei	Lei	Lei
1882	2 025 843,—	775 240,84	1 250 602,16
1883	15 005 994,21	9 488 286,31	5 617 707,90
1884	33 788 777,80	21 835 919,42	11 952 858,38
1885	36 860 032,64	20 050 769,50	16 809 263.14
1886	51 066 891,05	30 842 020,40	20 224 870,65
1887	45 694 916,—	23 333 514,10	22 361 401,90
1888	40 975 043,30	21 640 809,25	19 334 234,05
1889	34 532 089,25	14 023 165.89	20 508 923.36
1890	34 063 711,11	12 912 194,70	21 151 516.41
1891	34 109 781,26	12 387 993.08	21 721 788,18
1892	30 405 078,38	14 417 037,03	19 988 041.35
1893	36 453 344,40	17 072 933,16	19 380 411.24
1894	50 146 711,34	27 034 919,19	23 111 792,15
1895	52 160 958,50	31 873 463,90	20 287 494,60
1896	47 493 755,48	26 517 613,83	20 976 141,65
1897	22 442 568,65	487 933,65	21 954 635.—
1898	52 543 149,64	30 044 495,75	22 498 653,89
1899	51 298 299,69	28 993 337,99	22 304 961,70
1900	49 398 462,60	25 935 977,15	23 462 485,45
1901	49 174 701,85	28 567 355,05	20 607 346,80
1902	46 846 108,60	25 497 760,15	21 348 348,45
1903	51 154 953,15	26 366 888.80	24 788 067,35
1904	54 302 900,75	29 734 648.10	24 568 252,65
1905	56 745 322,60	28 823 967,65	27 921 354,95
1906	58 421 509,90	30 789 541,25	27 631 968,65
1907	56 640 876,54	30 304 749,09	26 336 127,45

[1]) Siehe Statistisches Jahrbuch S. 360 u. 361.

Tabelle II. [1]

Jahr	Summe der verzinslichen Depositen	Im Laufe d. Jahres abgehoben	Vorzutragender Saldo
	Lei	Lei	Lei
1883	47 242,—	19 832,50	27 409,50
1884	88 372,25	39 102,25	49 270,—
1885	136 001,22	48 851,70	87 149,52
1886	292 959,92	179 126,90	113 833,02
1887	412 947,82	280 101,44	132 846,38
1888	622 432,89	476 056,02	146 376,87
1889	674 177,34	499 995,64	174 181,70
1890	1 077 150,50	573 771,65	503 578,85
1891	2 538 203,35	2 140 805,60	397 397,75
1892	875 890,30	625 189,10	250 701,20
1893	739 030,90	402 258,95	336 771,95
1894	966 280,40	576 459,40	389 821,—
1895	1 031 118,25	607 264,35	423 853,90
1896	1 126 653,90	682 550,45	444 103,45
1897	627 118,45	191 110,—	436 008,45
1898	1 330 938,45	726 175,—	604 763,45
1899	1 770 503,45	940 440,—	830 063,45
1900	1 922 998,45	1 321 345,—	601 653,45
1901	1 603 789,45	895 970,—	707 819,45
1902	1 973 834,45	1 117 385,—	856 449,45
1903	2 707 981,65	1 527 161,—	1 180 820,65
1904	3 078 466,60	1 612 238,20	1 466 228,40
1905	4 671 966,04	2 630 669,55	2 041 296,49
1906	7 935 202,92	4 329 073,—	3 606 129,92
1907	4 579 766,29	3 130 039,08	1 449 727,21

[1]) Siehe Statistisches Jahrbuch S. 360.

2. Der Credit Viticol.

Als besondere Abart des landwirtschaftlichen Kredites bezw. eigentlich nur als Anhängsel des oben behandelten Credit Agricol ist der sogenannte Credit Viticol[1]) anzusehen. Derselbe ist durch Gesetz vom 16. Januar 1906 (abgeändert bezw. ergänzt durch Dekrete vom 24. Mai 1906 und 30. März 1908) ins Leben gerufen worden mit dem Zwecke, die Wiederbepflanzung der von der Reblaus zerstörten Weinberge in Angriff zu nehmen.

Was die Verfassung und Verwaltung des Credit Viticol betrifft, so war derselbe anfänglich, wie bereits eben erwähnt, nur eine Nebenabteilung des Credit Agricol; er erhielt aber schon durch Gesetz vom 24. Mai 1906 die Rechte einer juristischen Person und damit die Selbständigkeit mit eigener Verwaltung und Kasse. Durch Gesetz vom 30. März 1908 wird jene Selbständigkeit des Credit Viticol wieder eingeschränkt, und wird derselbe nunmehr unter Autorität des Finanzministeriums vom Verwaltungsrat des Credit Agricol durch den Direktor desselben verwaltet.

Als Grundzug des Gesetzes über den Credit Viticol tritt hervor, dass namentlich den kleineren

[1]) Siehe das Gesetz vom 13. Januar 1906 mit den Abänderungen vom 24. Mai 1906 und 30. März 1908; ausserdem die Begründung derselben sowie den Jahresbericht und das Statistische Jahrbuch.

Weinbauern geholfen werde, indem nur Besitzer bis zu 20 ha Kredit erhalten sollen, und sodann dass namentlich billiger Kredit ermöglicht werde, indem der Staat als Garant dem Institut zur Seite steht.

Was sodann die Kapitalstärke des Credit Viticol betrifft, also die Frage, woher er das für die von ihm zu gewährenden Darlehen nötige Kapital bekommt, so ist durch das Gesetz bestimmt, dass dem Institute vom Staate 2 Millionen Lei zur Verfügung gestellt werden (und zwar in der Weise, dass von dem Gewinne, den der Credit Agricol an den Staatsschatz abführen muss, jährlich 500 000 Lei — also vier Jahre lang — abgezogen werden); ausserdem darf der Credit Viticol Obligationen ausgeben zu 100, 200 und 500 Lei und zwar bis zum Nominalwert der von ihm gewährten Darlehen, aber nur bis zu einer Maximalgrenze von 20 Millionen Lei. Für diese Obligationen übernimmt der Staat die Garantie und stellt ihre Annahme zum Nominalwert als Pfand an den Staatskassen in Aussicht. Sie sollen 4 1/2 % tragen und in 20 Jahren nach der Emission durch je zwei Ziehungen im Jahre amortisiert werden. Sie sind von jeglicher Steuer und Taxe frei.

Die Gewährung der Darlehen selbst erfolgt nur auf Einreichung eines Wiederbepflanzungsplanes für die in Betracht kommende Fläche, der vom Kreditnehmer selbst anzufertigen ist und vom Credit Viticol genehmigt werden muss. Die Höhe des gewährten Darlehens selbst darf nur 3/4 der zur Wiederbepflanzung und zum Unterhalt des Weinbergs bis zum Ende des dritten Jahres erforderlichen Summe erreichen, welch letztere von einem Delegierten sowohl des Ackerbauministeriums als des Credit Viticol festgesetzt wird.

Die gewährten Darlehen sind mit 5 % zu verzinsen (der Credit Viticol muss ja selber 4 1/2 % als

Rente für seine Obligationen bezahlen!); ausserdem sind $^1/_2$ % für Verwaltungskosten seitens des Kreditnehmers jährlich zu entrichten. Dabei hat die Amortisation der Darlehen in 15 Jahren — gerechnet vom fünften Jahre nach Gewährung des Kredites ab — zu erfolgen, eine Amortisationsperiode, die etwas knapp bemessen zu sein scheint. Selbstverständlich kann der Darlehensnehmer jederzeit das Darlehen auf einmal zurückzahlen, ein Fall, der freilich nicht häufig sein wird.

Damit nun das vom Credit Viticol geliehene Geld in rationeller und zweckentsprechender Weise verwendet werde, werden zunächst nur 10 % der gewährten Summe ausbezahlt, damit der Anbau in Angriff genommen werde; alsdann kann nach dem Verhältnisse des Fortschrittes in der Bebauung der Delegierte des Credit Viticol eine weitere ratenweise Auszahlung befürworten; dieser Delegierte überwacht deshalb die ganzen Wiederbepflanzungs- und Kulturarbeiten. Bei Abweichungen vom Wiederbepflanzungsplan durch den Kreditnehmer behält sich der Credit Viticol vor, die Rückzahlung der bereits ausbezahlten Teilsummen zu verlangen. (Artikel 6.)

Um volle Garantie für das gewährte Darlehen zu haben, gibt das Gesetz dem Credit Viticol für seine Forderung eine Hypothek ersten Ranges auf den Weinberg, bevorrechtigt vor allen anderen Gläubigern mit Ausnahme des Staates. Und um die Darlehensnehmer zu pünktlicher Rück- und Zinszahlung zu erziehen, tritt für die nicht rechtzeitig bezahlten Raten eine Zinserhöhung von 1 % ein. (Artikel 7.)

Die erwähnten Hypothekarrechte des Credit Viticol bestehen auch fort, wenn der Besitzer des beliehenen Grundstücks sich nicht als rechtmässiger herausstellt. Als solch rechtmässiger Besitzer gilt aber ausnahmsweise zugunsten des Credit Viticol der-

jenige, der das zu belastende Grundstück seit mindestens zwei Jahren vor der Aufnahme der Schuld besitzt. Jedoch muss der Credit Viticol dann immerhin noch auf ein Darlehensgesuch hin einen Monat vor Abschluss des Hypothekarvertrags im Staatsanzeiger eine Veröffentlichung veranlassen, ob sich nicht ein anderer als rechtmässiger Eigentümer meldet[1]).

Diese dem Credit Viticol für seine Forderung eingeräumte Hypothek wird in das allgemeine Hypothekenregister und nebenbei in ein besonderes eingetragen. Ferner gilt gegenüber der allgemeinen Vorschrift des Code Civil, wonach die Hypotheken nach 15 Jahren erneuert d. h. neu eingetragen werden müssen, diese Hypothek für die ganze Dauer des Vertrags ohne solche Neueintragung derselben.

Besondere Normen gelten noch für den Fall, dass eine Hypothek auf ein nach dem Gesetz unveräusserliches Grundstück aufgenommen ist; — das Agrargesetz von 1864 erklärt diejenigen Grundstücke für „unveräusserlich", welche die Bauern in Gemässheit dieses Agrargesetzes erlangt haben, womit man eine Konsolidierung des Grundbesitzes in den Händen der Bauern herbeizuführen erstrebte[2]). In diesem Falle hat der Credit Viticol neben anderen Vollstreckungsmethoden noch das Recht, das betreffende Grundstück in einer öffentlichen Lizitation zu verpachten, aber höchstens auf 20 Jahre d. h. so lange als das Darlehen währt.

Um die Sicherheit des Credit Viticol noch mehr zu stärken und denselben vor Verlust des geliehenen Kapitals zu bewahren, kann dieser während der ganzen Dauer des Vertrages über Kultur und Bewirt-

[1]) Diese Bestimmung erklärt sich wohl aus dem Fehlen eines Grundbuchs in Rumänien.

[2]) cf. Ivanus l. c. S. 183 ff.

schaftung der Weinberge Vorschriften aller Art im weitgehendsten Masse erlassen.

Von einschneidender agrarpolitischer Bedeutung ist diejenige Bestimmung des Gesetzes, wonach der Credit Viticol die Befugnis hat, nicht bloss solchen, welche einen ganz zerstörten Weinberg von neuem wieder aufzupflanzen beginnen, sondern auch solchen, welche mit der Wiederbepflanzung in den letzten 5 Jahren bereits angefangen haben, Geld vorzuschiessen; jedoch soll in diesem Fall das Darlehen nur die Hälfte des zur Bepflanzung nötigen Kapitals betragen und muss dasselbe gleich mit dem ersten Jahre amortisiert werden.

Das Gesetz über den Credit Viticol schafft noch eine weitere wichtige Möglichkeit: es erlaubt nämlich dem Darlehensnehmer, irgend eine derjenigen Gesellschaften, welche sich ex professo mit der Wiederbepflanzung von Weinbergen abgeben, mit letzterer zu beauftragen unter Ueberlassung des geliehenen Kapitals; freilich ist die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrates hierzu erforderlich.

Eine interessante Bestimmung enthält schliesslich das Gesetz noch für den Fall, dass der darlehensuchende Weinbauer Erbpächter ist. Hier muss zunächst der Eigentümer des Grundstückes zur Aufnahme des Darlehens vom Credit Viticol seitens des Weinbauern seine Einwilligung geben, — denn der Boden gehört ja nicht dem Weinbauer; ferner werden hier nur $^2/_3$ der bis zum Ende des dritten Jahres erforderlichen Summe gegeben. Sollte das Erbpachtverhältnis gelöst werden, nachdem der Credit Viticol das Darlehen gegeben hat, so wird der Eigentümer des Grundstücks Schuldner des Credit Viticol, er haftet also demselben, denn sein Grundstück ist ja durch die Aufwendung des Kapitals

besser geworden! Und noch eine weitere wichtige Modalität sieht das Gesetz bei diesem Erbpachtverhältnis vor: wenn der Erbpächter sich verpflichtet, die von ihm an den Grundeigentümer zu entrichtenden Abgaben vor der Wiederbepflanzung abzulösen — wodurch das Grundstück ja wertvoller und sicherer wird — so kann der Credit Viticol an den Erbpächter ein Darlehen bis zur Höhe von $^3/_4$ der erforderlichen Wiederbepflanzungs- und Unterhaltungskosten gewähren und von diesem Darlehen direkt die erforderliche Ablösungssumme für jene Abgaben bezahlen. Freilich darf die zur Ablösung nötige Summe zusammen mit dem ersten Vorschuss für den Wiederanbau nicht 20% der ganzen Darlehenssumme übersteigen. So kann der Credit Viticol auf Grund dieser Bestimmung eine äusserst wichtige und segensreiche Funktion erfüllen: den Erbpächter zum freien Eigentümer des Grundstücks zu machen.

Das Gesetz selbst gibt noch eine Tabelle über die zu erfolgende Amortisation. Dieselbe gibt in zwei Kolonnen den Betrag der jährlich oder halbjährlich zu zahlenden Annuität, um in der Zeit von 1—15 Jahren ein auf 20 Jahre geliehenes Kapital bei einem jährlichen Zinsfuss von 5% von 100 Lei zurückzuerstatten. Wie erwähnt, beginnt die obligatorische Amortisation fünf Jahre nach Gewährung des Darlehens, und beträgt also das am Schluss des fünften Jahres geschuldete Kapital 127,63 Lei.

Annuitäten

Jahre	jährliche in Lei	halbjährliche in Lei
1	134,—	66,22
2	68,64	33,93
3	46,87	23,17
4	35,99	17,80

Annuitäten

Jahre	jährliche in Lei	halbjährliche in Lei
5	29,48	14,58
6	25,15	12,44
7	22,06	10,92
8	19,75	9,78
9	17,96	8,89
10	16,53	8,19
11	15,37	7,61
12	14,40	7,14
13	13,59	6,74
14	12,89	6,39
15	12,30	6,10

Soviel über das Gesetz und seinen Inhalt! Was nun die bisherige Tätigkeit des Credit Viticol betrifft, so liegt uns leider erst ein gedruckter Jahresbericht vor, derjenige vom Jahre 1908/09. Aus demselben können wir entnehmen, dass seit Gründung des Credit Viticol (1906) bis zum 31. März 1909 insgesamt:

633 Darlehen im Werte von .			3 349 400.— Lei
gegeben wurden, und zwar näherhin:			
für schon wiederbepflanzte Weinberge	130 Darlehen	i. W. v.	507 750 „
für wiederzubepflanz. Weinberge . . .	503 „	„ „ „	2 841 650 „
	633 Darlehen	i. W. v.	3 349 400 Lei

Die Gesamtfläche der dem Credit Viticol dafür verhypothezierten Grundstücke betrug:

am 31. März 1909 . . 1752 ha 3397 qm.

Der Betrag der seit Gründung der Anstalt bis zum 31. März 1909 emittierten Obligationen beläuft sich auf:

7974 Stück im Werte von . . 3 076 400.—

3. Die Volksbanken.

Zwar hat der Credit Agricol ausserordentlich segensreich gewirkt und tut das heute noch in ausgedehntem Masstab, indem er den Bauern Kredit gegen Verpfändung von landwirtschaftlichen Produkten, Geräten etc. gewährt resp. die Mittel zur deren Beschaffung (aber unter gleichzeitiger Verpfändung derselben) vorschiesst; er war so für zahlreiche Bauern in der Tat das Mittel, sich Betriebskredit zu verschaffen und dadurch ihre Wirtschaft rentabler zu gestalten. Indessen mussten wir doch auch feststellen, dass der seitens des Credit Agricol gewährte Kredit zum Teil ausserordentlich schwierig und infolge der zahlreich zu erfüllenden Formalitäten auch sehr kostspielig ist, und ferner ist der durch jenes Institut gewährte Kredit eben ausschliesslich Realkredit. Aber gerade dieser Realkredit, der auf grund eines vorhandenen (oder zukünftigen) Faustpfandes gewährt wird, kann für die ländliche Bevölkerung unheilvoll werden, indem bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung der Darlehen und eventueller nachfolgender zwangsweiser Veräusserung der Bauer gerade um seine wichtigsten Betriebsmittel (landwirtschaftliche Geräte, Sämereien, Vieh etc.) kommen kann. So dürfte sich wohl aus all diesen Gründen der Credit Agricol als solcher mit seinen Kassen nicht als die einzige und idealste Geld- und Kreditquelle für die Bauern erweisen, vor allem nicht für die kleinsten der kleinen Bauern.

Es ist deshalb verständlich, dass bereits am Anfang der 90er Jahre besondere Volkskreditinstitute für den Personalkredit — wo nur die Person des Schuldners die Unterlage für den zu gewährenden Kredit bildet und haftet — entstanden, sogenannte ländliche Volksbanken [1]), „Kreditgenossenschaften", „bäuerliche Darlehenskassen". Diese lokalisierten Bauernvereinigungen haben die Möglichkeit, durch das gemeinschaftlich zusammengebrachte Kapital ihren Mitgliedern (aber auch den übrigen redlichen und zahlungsfähigen Dorfgenossen) unter solidarischer, beschränkter Haftung für ihre täglichen Bedürfnisse Kredit zu gewähren. Sie sind aber zu gleicher Zeit Sparkassen und bemühen sich, die Landwirtschaft mit ihrem Nebengewerbe nach allen Richtungen hin zu fördern. Sie haben also neben dem wirtschaftlichen und sozialen Charakter auch einen erzieherischen, indem sie die Bauern an den Sparsinn und solidarische Haftung gewöhnen.

Solche Vereinigungen der Bauern entstanden, ohne jede Einmischung der Regierung und Initiative der Verwaltung, insbesondere infolge der Ende der 80er einsetzenden europäischen Agrarkrisis und unter dem Druck der sich daraus ergebenden misslichen Lage der Bauern; diese Umstände brachten die kleinen Bauern zur Ueberzeugung, dass es für sie eine Lebens-

[1]) Vgl. Gociu l. c. 77/96; ferner das Gesetz über die ländlichen Volksbanken, neueste offizielle Ausgabe erschienen 1910 mit sämtlichen Abänderungen sowie die Begründung und den Bericht zu diesem bezw. zu den Abänderungen; Dumitrescu-Bumbesti „Calauza Bancilor Populare" Bukarest 1904 und „Monografia Bancei Populare Gilortul" Dr. C. Jormescu und J. Popa-Burca l. c. S. 119 ff.; V. M. Kogalniceanu: „Legislatia Agrara", S. 79; Derselbe im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, S. 123 ff.; J. Protopopescu: „Miscarea Cooperativa", 1909; Statistisches Jahrbuch 1909, S. 333—335 sowie den letzten Jahresbericht.

frage sei, durch wirtschaftliche Vereinigungen sich gegenseitig zu helfen. So wurde im Januar 1891 der erste landwirtschaftliche Kreditverein unter dem Namen „Randunica“ im Dorfe Urziceni, Distrikt Jalomitza, gegründet; anfangs hatte dieser Verein ein Kapital von 170 Lei und zählte 85 Mitglieder; 10 Jahre später zählte der Verein 387 Mitglieder und sein Betriebskapital wuchs auf ungefähr 65 000 Lei [1]). — Im Jahre 1892 wurde keine Volksbank gegründet, dagegen entstanden im darauffolgenden Jahre 4 Volksbanken, so am 3. März 1893 eine solche im Distrikt Dambovitza mit einem Anfangskapital von 300 Lei und mit 25 Mitgliedern, die nach 10 Jahren auf 108 anwuchsen, das Kapital vermehrte sich in demselben Zeitraum auf 15 000 Lei. Ein anderer Kreditverein aus dem Jahre 1893 ist der im Dorfe Voinesti, ebenfalls Distrikt Dambovitza, dessen Mitgliederzahl 21 war und dessen ursprüngliches Betriebskapital 2400 Lei betrug, 10 Jahre darauf stieg die Mitgliederzahl auf 78 mit einem eingezahlten Kapital von 24 000 Lei. — Von besonderem Interesse ist die im gleichen Jahre in der Gemeinde Breaza de Sus, Distrikt Prahova, unter dem Namen „Caraimanul“ entstandene Volksbank [2]) wegen ihres glänzenden Auf-

[1]) So Ivanus l. c. S. 188. Nach den Angaben der Begründung zum Gesetzentwurf von 1893 über die Volksbanken wurde dieser Kreditverein durch die Initiative einiger dortiger Kaufleute (darunter sogar fremder) gegründet und schloss in seinen Statuten Staats-, Distrikts- und Kommunalbeamte aus; später bekam dieser Verein, nach derselben Quelle, immer mehr den Charakter eines Spekulationsinstituts, steckte sein Kapital in nicht genügend gesicherte Darlehen und konnte so trotz seines nicht unbedeutend angewachsenen Kapitals (65 000 Lei) der dortigen Bevölkerung nicht grossen Nutzen bringen.

[2]) Die Gründung ist hauptsächlich dem Lehrer J. Stefanescu und dem Pfarrer Samson Popescu zu danken.

schwunges von 36 Mitgliedern mit 600 Lei Kapital auf 1000 Mitglieder mit 786 656 Lei im Laufe von 10 Jahren. Sie befindet sich seitdem im ununterbrochenen Wachstum und leistet der ländlichen Bevölkerung auch in den Nachbargemeinden grosse Dienste. Die vierte im genannten Jahre entstandene Volksbank ist die in Besdead, Distrikt Dambovitza, gegründet auf Anregung des Lehrers Gr. Radulescu. — In den folgenden 5 Jahren 1894—1898 tritt in der Entwickelung der Volksbanken kein nennenswerter Fortschritt ein, es werden in diesem ganzen Zeitraum nur 19 solche Institute ins Leben gerufen. Diese Anstalten hatten eben einen doppelten Kampf zu bestehen: einerseits gegen das Misstrauen der Bauern, andererseits gegen die Wucherer, die sich in ihrem Handwerk beeinträchtigt sahen. Erst das Interesse, das im Jahre 1898 der damalige Minister des Kultus und Unterrichts Spiru Haret an der oben erwähnten Schöpfung des Dorfschullehrers Radulescu und damit an dem Bestehen und dem Gedeihen der Volksbanken überhaupt nahm, vermochte der Entwicklung einen neuen Anstoss zu geben. Insbesondere waren es von jetzt an Volksschullehrer, welche auf diesem Gebiete eine äusserst rege und segensreiche Tätigkeit zu entfalten begannen. Das Jahr 1899 brachte 20 neue Volksbanken und das Jahr 1900 sogar 44. Im folgenden Jahre wurde Haret zum zweiten Mal Minister, und von neuem widmete er seine volle Fürsorge diesen Kreditinstituten: er beauftragte den Dorfschullehrer Dumitrescu-Bumbesti (in Bumbesti, Distrikt Gorj), auf Wandervorträgen etc. für die Verbreitung der Volksbanken Propaganda zu machen, dabei für die Gründung solcher Ratschläge zu erteilen und die Neugründungen womöglich zu kontrollieren. Haret selbst gab Entwürfe und Programmpunkte und erliess Instruktionen und Rundschreiben, um die ganze Bewegung zu

fördern. Diesen Bemühungen war es zu danken, dass vom 1. April bis 1. Dezember des Jahres 1901 nicht weniger als 168 neue Volksbanken gegründet wurden und vom 1. Dezember bis 1. September 1902 weitere 444, deren Kapital auf 5 Millionen Lei anwuchs. So nahm die Bewegung einen grösseren Aufschwung denn je: ihre Gesamtzahl hatte über 700 erreicht und die Mitgliederzahl, die am 1. September 1902 über 59800 betrug, war am 1. März 1903 auf beinahe 80000 gestiegen.

Und das wirtschaftliche Ergebnis dieser Entwickelung war: in den Dörfern, in welchen die Volksbanken eine gesunde Entwickelung nahmen und rationell funktionierten, ist der frühere Wucherer fast ganz verschwunden; die Bauern — so sagt die Begründung zum Gesetz vom 28. März 1903 — zahlen ihre Schulden, kaufen sich Vieh, Grund und Boden und bauen sich Häuser![1])

Alle diese Volksbanken, an welche sich vielfach Kooperativgenossenschaften und noch andere Produktionsgenossenschaften anschlossen, waren also Vorschussvereine oder Darlehenskassenvereine mit beschränkter Haftung und wurden nach deutschem, französischem und italienischem Muster eingerichtet. Der Zweck dieser Kreditinstitute war nach den Statuten: a) Schaffung eines gemeinsamen Betriebskapitals durch obligatorische Zuschüsse oder willkürliche Depositen (Sparkassen), b) ihren Mitgliedern sowie an-

[1]) Die Begründung des Gesetzes gibt eine Reihe von Beispielen solcher Volksbanken und ihrer einzelnen Leistungen z. B. Pachtung von einem grossen Areal Wiesenland vom Staate, Bau von zahlreichen Häusern sowie Reparaturen, Tilgung sämtlicher Schulden der Dorfbewohner gegenüber dem Credit Agricol, Unterstützung von verarmten Familien u. s. w., — das alles durch Hilfe der Volksbanken! —

deren Privaten im Notfalle und in landwirtschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Unternehmungen durch Darlehen mit niedrigem Zinsfuss und auf kurze Frist Hilfe zu leisten, c) das Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels nach allen Richtungen hin zu unterstützen und Missbrauch und Betrug zu beseitigen, d) feste Verbindungen der Landwirte, Industriellen und Kaufleute miteinander hervorzurufen, indem sie darnach streben, eine direkte Berührung der Produzenten mit den Konsumenten zu ermöglichen, e) zur Bildung neuer Produktions- und Konsumgenossenschaften beizutragen und endlich f) auf alle Weise für die Besserung der materiellen, sittlichen und intellektuellen Lage des rumänischen Bauern und der ganzen rumänischen Nation im allgemeinen tätig zu sein.

So war diese Selbsthilfe der Bauern und die sie unterstützende Arbeit, insbesondere der Lehrer, von einem grossen wirtschaftlichen Erfolg gekrönt. Aber 10 Jahre lang war die offizielle Regierung — mit Ausnahme von Haret — beiseite gestanden, ohne auch nur irgendwelche allgemeine fördernde Massnahmen zu ergreifen. Erst im Jahre 1903 beschäftigte sich dieselbe — nachdem Haret schon ein Jahr vorher die Gründung eines Zentralinstituts als Kontrollorgan und als finanziellen Rückhalt der einzelnen Volksbanken weitblickend ins Auge gefasst und mit Hilfe des Abgeordneten Stere und des Lehrers Dumitrescu-Bumbesti bereits einen diesbezüglichen Vorentwurf ausgearbeitet hatte — mit den Volksbanken, indem sie einen Gesetzentwurf vorlegte, mit welchem sie diese neuentstandenen Dorfvereinigungen anerkannte und so eine gesetzliche Grundlage schuf, um die Gründung weiterer Institute und eine wirksame Funktionierung derselben zu erleichtern. Der Gesetzentwurf verfolgt, wie es in den Motiven heisst,

einen dreifachen Zweck: 1. die damals schon bestehenden Volksbanken durch bestimmte, gesetzlich festgelegte Regeln zu konsolidieren und durch eine ununterbrochene staatliche Kontrolle vor den einem jeden Geldinstitut drohenden Gefahren zu schützen[1]); 2. die Gründung dieser segensreichen Institute im ganzen Lande zu verbreiten, um die ländliche Bevölkerung aus der wucherischen Ausbeutung zu befreien und die landwirtschaftliche Produktion zu fördern; 3. eine Zentralkasse der Volksbanken zu gründen, sowohl um die Kontrolle der letzteren zu erleichtern als der ganzen Bewegung mit ihren segensreichen Einwirkungen einen neuen kräftigen Impuls zu geben.

Der Entwurf, der auf der Grundlage der unbegrenzten Solidarhaft beruhte, erlangte — nachdem in der Kammer an Stelle dieses Gesetzes über die ländlichen Volksbanken ein Gesetz über das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen verlangt wurde und insbesondere das Prinzip der unbegrenzten Solidarhaft heftig angegriffen wurde und nachdem der Widerstand der Grossgrundbesitzer einerseits und der Wucherer andererseits gebrochen war — Gesetzeskraft am 28. März 1903.

Dieses Gesetz für die ländlichen Volksbanken und ihre Zentralkasse (vom 28. März 1903) wollte an den bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Volksbanken nicht rütteln, um sie nicht, wie die Begründung sich ausdrückt, zu „disqualifizieren"; es wollte sich vielmehr dieses Bestandes an Volksbanken erfreuen und stellte deshalb nur allgemeine Regeln auf. Besondere und schärfere Bestimmungen schrieb man nur für diejenigen Volks-

[1]) Gedacht ist an die Ausbeutung der Volksbanken durch Beamte, die als solche einen Druck auf dieselben ausübten, um Darlehen zu bekommen und „das Zurückbezahlen vergassen". Vgl. hierüber auch die Begründung.

banken vor, welche zugelassen werden sollen, mit der Zentralkasse zu arbeiten.

Die Normen des genannten Gesetzes, wenigstens die wichtigsten derselben kennen zu lernen, ist noch unsere Aufgabe.

Zunächst erklärt das neue Gesetz die ländlichen Kreditgenossenschaften, genannt „ländliche Volksbanken" zu Handelsgesellschaften und verleiht denjenigen, welche sich den Bedingungen des Gesetzes unterwerfen, die juristische Persönlichkeit. Sodann regelt das Gesetz die Formalien der Gründung einer ländlichen Volksbank, die durch eine geschriebene Urkunde, die vom zuständigen Bezirksgericht zu beglaubigen ist, erfolgt, wobei dies sowie weiter zu beobachtende Formalitäten kostenlos zu geschehen haben. Des weiteren schreibt das Gesetz vor, was die Statuten[1]) in obligatorischer Weise enthalten müssen, und bestimmt, dass die Administratoren, Direktoren und Liquidatoren volljährige Rumänen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein müssen.

Von besonderer Wichtigkeit ist diejenige gesetz-

[1]) Nämlich: a) den Namen der Volksbank und den Ort ihrer Gründung, b) den Modus der Beschaffung des Kapitals der Volksbank, die Grösse der Mitgliederanteile, die Einzahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten, c) die von den Volksbanken zu machenden Geschäfte; d) die Art und Weise der Aufbewahrung des Kapitals der Genossenschaft; e) die Eintritts-, Austritts- und Ausschliessungsbedingungen; f) die Grenzen der Haftbarkeit der Mitglieder für die Geschäfte der Genossenschaft; g) die Bedingungen der Kreditgewährung an Mitglieder oder Nichtmitglieder; h) die Bestimmungen über Bildung und Verwendung des Reservefonds, auch im Falle einer Auflösung der Volksbank; i) Bestimmungen über eine eventuelle Gewinnverteilung; j) die Art und Weise der ganzen Administration der Volksbank (ebenso Wahl der Leiter, deren Befugnisse und Verpflichtungen); k) Vorschriften über die Liquidierung der Genossenschaft.

liche Bestimmung, wonach den Volksbanken unter folgenden Bedingungen vollständige Steuerfreiheit[1]) zugesichert wird: 1. wenn sie sich aufbauen auf dem Prinzip unbeschränkter Solidarhaftung der Mitglieder; 2. wenn sie auf eine Verteilung des aus mindestens 50 % der jährlichen Reingewinne bestehenden Reservefonds verzichten und denselben im Fall einer Liquidation zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken bestimmen und 3. wenn ihre Geschäfte durch Ehrenbeamte unentgeltlich, mit Ausnahme des Rechners, besorgt werden. Mit anderen Worten, das Gesetz gewährt denjenigen Volksbanken Steuerfreiheit, welche auf der Grundlage des Systems Raiffeisen aufgebaut sind.

Auch in Deutschland erkannte man früh einige Mängel der Schulze-Delitzschen Vorschussbanken und erblickte als solche einerseits die Gewährung von Dividenden an die Genossenschaftsmitglieder, wodurch eine gewagte Kreditgewährung und überhaupt ein spekulativer Zug in die Kreditanstalten hereingetragen wurde, andererseits die geographische wie berufliche Unbegrenztheit der Genossenschaften. Diese Mängel korrigierte bereits Raiffeisen, dessen Kreditgenossenschaften auf folgenden drei Grundgedanken beruhen: a) örtliche und berufliche Organisation, d. h. nur eine Gemeinde womöglich soll örtliche Grundlage der Genossenschaft sein, um so eine Kontrolle der Wirtschaftsführung der Kreditnehmer sowie eine Teilnahme derselben an der Verwaltung des Kreditvereins und überhaupt eine genossenschaftliche Erzieh-

[1]) Sonst gilt für die Besteuerung der Volksbanken die allgemeine Regel: Volksbanken mit weniger als 20 000 Lei Kapital sind steuerfrei, diejenigen mit mehr Kapital zahlen die Hälfte der gesetzlichen Steuern. — Auch geniessen die Volksbanken für alle gerichtlichen Formalitäten Stempelfreiheit, soweit es sich um Beträge von unter 100 Lei handelt.

ung der Bauern herbeizuführen; b) die Raiffeisenschen Organisationen als mehr gemeinnützige Anstalten sollten durch Ehrenbeamte verwaltet werden; c) es sollten die Geschäftsanteile nur verzinst, also jede Dividende beseitigt werden. Gerade dadurch kommt auch ein grösserer gemeinnütziger Zug in die Organisation, was sich insbesondere darin äussert, dass jetzt ein Reservefonds sehr viel sicherer und rascher gespeist wird, und dieser Reservefonds hat die Bedeutung, dass einmal im Falle des Eintritts der Solidarhaft nunmehr dessen Mittel zunächst herangezogen werden können, und dass überhaupt bei Bestehen eines solchen sehr viel längere Ausleihfristen möglich sind. Um unseren Volksbanken nun auch diese Vorteile zu sichern, hat der rumänische Gesetzgeber das Privileg der vollständigen Steuerfreiheit solchen Volksbanken gewährt, welche die obigen Bedingungen 1 bis 3 erfüllen.

Von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist auch das Folgende: die bei den Volksbanken gemachten Anleihen (auch Lombarddarlehen) sind kaufmännischer Natur, und die sich aus ihnen ergebenden Forderungen kann die Volksbank durch Giro weiter übertragen. Diese leichte Begebbarkeit ihrer Forderungen setzt die Volksbanken in stand, dieselben jederzeit zu versilbern und sich so flüssiges Geld zu verschaffen.

Als eine mehr formelle Begünstigung ist zu erwähnen, dass die Beglaubigung der Wechsel und Leihverträge gemäss dem Credit-Agricol-Gesetz in erleichterter Weise nur vor dem zuständigen Bürgermeisteramt zu geschehen braucht, desgleichen die Protestation von Wechseln bis 100 Lei (seien es auf die Order der Volksbank ausgestellte oder bei ihr

diskontierte). Dazu kommen dann noch weitere Vorrechte der Volksbanken in kaufmännischer, steuerpolitischer, prozessualer und privatrechtlicher Hinsicht, bezüglich deren wir auf das Gesetz verweisen (Artikel 13—16). Insbesondere gelten für die bei den Volksbanken aufgenommenen Lombarddarlehen, für die Vollstreckbarkeit im Falle der Nichtbezahlung, für die Darlehen gegen Verpfändung eines künftigen Objekts die Bestimmungen des Credit-Agricol-Gesetzes, die wir oben ausführlich bei genanntem Institut dargestellt haben.

In Beziehung auf ihre sämtlichen Geschäfte werden die Volksbanken der Kontrolle des Credit Agricol unterstellt, gleichgültig ob sie ein Konto bei diesem Institut haben oder nicht. Zur Durchführung dieser Kontrolle stehen ihm die erforderlichen Behörden und Massregeln zur Verfügung. Auf grund hievon kann der Credit Agricol bei Unregelmässigkeiten und Missbräuchen in der Administration zwecks Sicherstellung des Genossenschaftsvermögens sofort die nötigen Vorkehrungen treffen. Deshalb sind auch alle Volksbanken verpflichtet, eine Jahresbilanz aufzustellen und sie mindestens 2 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres dem Credit Agricol vorzulegen.

Auf grund des Artikels 20 des Gesetzes — und er bedeutet einen mächtigen Fortschritt in der Entwickelung der Volksbanken — übernahm der Credit Agricol die Funktionen einer Zentralkasse der Volksbanken, um einerseits eine stetige Kontrolle über die Verwaltung der einzelnen Volksbanken zu haben, denselben aber andererseits auch seine Geldmittel zur Verfügung zu stellen, — unter der Bezeichnung: „Credit Agricol und Zentralkasse der Volks-

banken.“ Man übertrug diese Rolle gerade diesem Institut, einmal weil der Credit Agricol ja über bedeutende Mittel verfügt (ein Kapital von 20 Millionen Lei, das er durch Kontokorrentkredit bei der Nationalbank erhöhen kann) und weil die Gründung eines ähnlichen neuen Zentralinstituts Schwierigkeiten begegnet wäre; sodann weil der Credit Agricol bereits eine 23jährige Praxis hinter sich hatte und die Kreditbedürfnisse der einzelnen Genossenschaften wie der einzelnen kleinen Landwirte am besten zu beurteilen vermochte, und endlich weil ihm auf grund seiner Organisation ein ganzes Heer von Agenten und Kontrollbeamten zur Verfügung steht.

Damit der Credit Agricol seine Stellung als Zentralkasse der Volksbanken zweckentsprechend ausfüllen könne, musste auch sein Geschäftskreis (cf. oben S. 68) erweitert werden. Dies geschah durch Artikel 21 des Gesetzes. Danach ist der Credit Agricol (ausser zu seinen früheren Geschäften s. o.) befugt: a) Wechsel der Volksbanken zu diskontieren oder ihnen bare Darlehen zu gewähren; b) von denselben Geldbeträge als Kontokorrentdarlehen oder als Depositen entgegen zu nehmen: c) die Wechselportefeuilles der Volksbanken zu rediskontieren und zwar hauptsächlich bei der Nationalbank. — Auf diesem Wege (b und c) kann sich der Credit Agricol wieder reichliche Mittel beschaffen. Uebrigens erwartet man, dass sich im Laufe der Zeit die direkt beim Credit Agricol aufgenommenen landwirtschaftlichen Darlehen in natürlicher Weise verringern und durch bei den Volksbanken aufgenommene und vom Credit Agricol diskontierte ersetzt werden.

Im Anschluss hieran bestimmt Artikel 23 des Gesetzes, dass die aus der Rediskontierung der Portefeuilles der Volksbanken vom Credit Agricol erzielten Gewinne nicht ihm (dem Credit Agricol) zufallen, son-

dern den Volksbanken in zweierlei Formen zurückerstattet werden sollen: 50 % davon sollen nämlich zur Schaffung eines „Reservefonds der Volksbanken", aus welchem die Volksbanken im Falle von aussergewöhnlichen Verlusten unterstützt werden können; die weiteren 50 % sollen an diejenigen Volksbanken verteilt werden, welche den überaus wichtigen Bedingungen des Artikel 9 des Gesetzes 1—3 (siehe oben Seite 91) entsprechen, die also auf höheren Prinzipien aufgebaut sind. Durch diese letztere Bestimmung will man hauptsächlich Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung fördern. Sollten Volksbanken, auf den Prinzipien des Artikels 9 des Gesetzes aufgebaut, nicht bestehen, so wird dieser hälftige Gewinn zu wirtschaftlichen und kulturellen Verbesserungen auf den Dörfern verwendet.

Damit der Credit Agricol seinen Verpflichtungen als Zentralkasse der Volksbanken, insbesondere in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan, besser nachkommen kann, war auch eine Stärkung und ein Ausbau seiner Organisation erforderlich. Neben der Direktion des Credit Agricol (siehe oben Seite 67) wurde nämlich zunächst ein aus 7, auf 5 Jahre ernannten Mitgliedern bestehender „Verwaltungsrat" des Credit Agricol und der Zentralkasse der Volksbanken eingesetzt. Diese Mitglieder werden zum Teil von der Regierung (aus dem Finanzministerium und Ministerium des öffentlichen Unterrichts), zum Teil von 3 hervorragenden wirtschaftlichen Instituten des Landes (Credit Funciar Rural, Banca Agricola und Nationalbank), je eines aus ihrer Mitte, ernannt; diese Mitglieder wählen dann aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Dieser Verwaltungsrat hat nun sämtliche Beziehungen zwischen den einzelnen Volksbanken und der Zentralkasse, die in Artikel 26 des Gesetzes in 7 Nummern einzeln aufgezählt sind und auf die wir verweisen, zu ordnen und zu regeln.

Die verfassungsmässige Verantwortung für sämtliche Geschäfte des Verwaltungsrates trägt der Finanzminister, er hat desshalb auch gegen alle Entschlüsse desselben das Vetorecht. — Zwecks Durchführung seiner Aufsichtstätigkeit über die Volksbanken kann der Verwaltungsrat über sämtliche Agenten des Finanz- wie des Kultus- und Unterrichtsministeriums verfügen und hat das Recht noch 2 besondere Inspektoren und Kontrolleure zu ernennen.

In einem letzten Kapitel stellt das Gesetz über die Volksbanken noch die Bedingungen fest, die von diesen erfüllt werden müssen, um mit der Zentralkasse in Geschäftsbeziehungen zu treten. Der Gesetzgeber will auch damit einen sanften Zwang ausüben, um die Gründung solcher Volksbanken zu fördern, die auf unbeschränkter und solidarischer Haftung der Mitglieder beruhen, die ferner mindestens 50 % des jährlichen Reingewinnes (statt ihn unter die Mitglieder zur verteilen) zur Bildung eines Reservefonds verwenden und endlich die Unentgeltlichkeit der Verwaltung durchsetzen. Jene Bedingungen, durch deren Erfüllung den Volksbanken das Privileg erteilt wird, mit der Zentralkasse zu arbeiten, sind folgende:

a) die Bank soll nur Einwohner desjenigen Dorfes als Mitglieder zulassen, in dem sie ihren Sitz hat, oder höchstens solche aus Nachbarorten;

b) die Bank darf niemanden als Mitglied aufnehmen, der bereits solches einer anderen Bank ist;

c) falls die Bank die Form einer Aktiengesellschaft hat, so müssen die Aktien auf den Namen lauten;

d) die Bank darf nur Einwohnern der Orte, deren Bewohner Mitglieder sein können, Geld leihen;

e) die Bank darf keinen höheren Zins erheben als den vom Verwaltungsrat der Zentralkasse festgesetzten;

f) die gewährten Darlehen können auch vor ihrer Fälligkeit zurückbezahlt werden;

g) bei den Banken, deren Kapital 10 000 Lei nicht übersteigt, werden die Verwaltungsbeamten, ausgenommen der Rechner, unbesoldet sein; bei denen mit grösserem Kapital dürfen die Verwaltungskosten 10 % des Reingewinns nicht übersteigen;

h) die Verwaltungsbeamten der Volksbanken müssen für diejenigen Verluste solidarisch haften, die durch ihre Böswilligkeit oder durch ihre Nachlässigkeit entstanden sind;

i) jede Bank muss einen Reservefonds aus mindestens 10 % ihres Reingewinns bilden, um eventuelle Verluste zu decken.

Das Gesetz geht aber noch weiter in der Begünstigung von Genossenschaften, welche auf der Grundlage unbeschränkter Solidarhaft etc., also auf höheren Prinzipien beruhen, indem es auch die Bildung von „Volksbanken ohne Kapital“ d. h. ohne Zeichnung von Anteilen, gestattet. Wenn sich nämlich 20 Bewohner einer Gemeinde, die auf Grund ihres Vermögens (Grund, Vieh, Häuser, landwirtschaftliche Geräte) einigermassen kreditwürdig erscheinen, zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Solidarhaft und mit der Absicht der Bildung eines Reservefonds aus dem Reingewinn zusammentun, so kann die Zentralkasse einer solchen Genossenschaft das zum Beginn ihrer Operationen notwendige Kapital vorschiessen, ohne dass also die Mitglieder selbst durch monatliche Einzahlungen ein Betriebskapital gebildet haben. Der Gesetzgeber erhofft gerade von diesen Banken eine besondere Solidität in Beziehung auf Kreditgewährung, insbesondere wegen ihrer unbeschränkten Haftung.

Dieses Volksbankengesetz von 1903 erfuhr infolge der zahlreichen Abänderungen und Zusätze durch Gesetze vom 1. und 8. Dezember 1904, 15. März und 6. April 1905, 1. und 4. März 1906, 31. März 1908 und 14. April 1910 eine Neuredaktion mit neuer Nummerierung. Die wichtigste Aenderung brachte das Gesetz vom 4. März 1906, das die Zentralkasse vom Credit Agricol trennte und dieselbe vom 1. April 1906 ab zu einem unabhängigen Institut mit einer besonderen Generaldirektion erklärt unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Diese unabhängige „Zentralkasse der Volksbanken und der Genossenschaften" — das Gesetz vom 31. März 1908 dehnt nämlich das ursprünglich nur für die Volksbanken bestimmte Gesetz von 1903 auch auf alle ländlichen Genossenschaften wie Pacht-, Konsum-, Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften sowie auf Mässigkeitsvereine aus — hat die Aufgabe, die Volksbanken sowie die genannten Genossenschaften zu unterstützen und ihre Verwaltungen zu überwachen. Dabei steht ihr zwecks Durchführung ihres ersten Zweckes das Kapital des Credit Agricol zur Verfügung. Auch hat sie denselben Geschäftskreis wie die oben ausführlich beschriebene Zentralkasse der Volksbanken. — Die übrigen Aenderungen des Gesetzes von 1903 beziehen sich meist nur auf geschäftsmässige Dinge und sind nicht prinzipieller Natur, wir können sie deshalb übergehen und in dieser Beziehung auf das Gesetz selbst verweisen.

Nachdem durch dieses Gesetz von 1903 (mit seinen Abänderungen) eine rechtliche Basis für die Gründung von Volksbanken in ihren verschiedenen Formen geschaffen war, nahm die Bewegung und Entwicklung derselben trotz aller Gegnerschaft seitens der Grossgrundbesitzer und insbesondere der Wucherer einen glänzenden Aufschwung. Zwei Jahre nach In-

krafttreten des Gesetzes vermehrte sich die Zahl der vorhandenen Volksbanken um 1000 (im Jahre 1904 allein entstanden 598); am 1. Juli 1904 waren es 1421, am 1. Dezember 1905 schon 1849 Volksbanken mit einem Kapital von 13 Millionen Lei. Der grösste Impuls seitens des Staates gegenüber der Entwicklung der Volksbanken (und der übrigen Genossenschaften) war die Gründung der „Zentralkasse der Volksbanken und ländlichen Genossenschaften". Ihr ist der Fortschritt in den letzten Jahren besonders zu danken, indem sie es verstand, die Volksbanken (und die anderen Genossenschaften) vor ungerechten Angriffen zu schützen und sie auf die richtige Bahn zu lenken. Jedes weitere Jahr brachte neue Gründungen und im Dezember des Jahres 1909 sind es 2543 Volksbanken mit 402 938 Mitgliedern und einem eingezahlten Kapital von 49 034 211,38 Lei.

In der letzten Zeit besteht die Tendenz der Volksbanken, sich nach Gegenden in Verbände — Zentralkassen und Kontrollorgane — zusammenzuschliessen. Derartige Anfänge finden sich bereits in Gaiceana (Distrikt Tecuciu) und in Topoloveni (Distrikt Muscel), desgleichen in den Distrikten Romanati und Botosani.

Jedenfalls darf man das Gesamturteil abgeben: die ländlichen Volksbanken haben die materielle Lage einer beträchtlichen Anzahl von Bauern gehoben, sie aus den Händen der Wucherer befreit und unter den Landbewohnern den genossenschaftlichen Geist geweckt und gepflegt.

Um die Entwicklung der Volksbanken und ihre Leistungen zu beleuchten, fügen wir eine Reihe von Tabellen bei. (Dieselben sind dem letzten Jahresbericht, erschienen 1911, entnommen).

Tab. I veranschaulicht die Entwicklung der Volksbanken seit Gründung der Zentralkasse bis zum

31. Dezember 1909, nach Zahl der Banken, Zahl der Mitglieder, Höhe des gezeichneten bezw. eingezahlten Kapitals und der eingezahlten verzinslichen Depositen.

Tab. II gibt einen Ueberblick über die Mitglieder der Volksbanken nach ihrem Beruf und ihrer Bildung.

Tab. III enthält die Gesamthöhe des eingezahlten Kapitals nach dem Verhältnis und der Grösse der Geschäftsanteile.

Tab. IV gibt die Höhe des erteilten Kredits an, und zwar in verschieden abgestuften Grössen.

Tab. V gibt die Summe der erteilten Kredite nach ihren Grundlagen an bezw. die Verteilung derselben auf Mitglieder und Nichtmitglieder.

Tab. VI gibt eine Uebersicht über die wirtschaftlichen Zwecke der Anleihen.

Tab. VII enthält die bei der Zentralkasse seitens der Volksbanken genommenen Darlehen auf grund von Wechsel (a) und Kontokorrent (b).

Tab. VIII gibt einen Ueberblick über die Situation der bis 31. Dezember 1909 bereits gebildeten Verbände.

Tabelle I.

Entwickelung der Volksbanken seit der Gründung der Zentralkasse bis 31. Dezember 1909:

Datum	Zahl der Banken	Zahl der Mitglied.	Gezeichnetes Kapital	Eingezahltes Kapital	Verzinsliche Depositen
1. IX. 1902	700	59 618	—	4 250 600.—	—
1. VII. 1904	1 625	121 786	10 086 020,64	6 850 976.81	2 431 112,69
31. XII. 1905	1 849	198 411	16 786 096,25	12 665 824,91	2 522 520,
„ „ 1906	2 021	240 253	20 350 895,21	18 509 519,64	3 579 216.—
„ „ 1907	2 223	295 325	27 431 195.89	27 746 241,49	5 052 301,37
„ „ 1908	2 410	346 707	35 072 258,88	37 851 898,06	6 158 745,04
„ „ 1909	2 543	402 938	42 775 312,99	49 034 211,38	7 910 578,76

Tabelle II.

Die Mitglieder der Volksbanken nach ihrem Beruf und nach ihrer Bildung:

Beruf	Mit Kenntnis des Lesens und Schreibens	Analphabeten	Gesamtsumme	Bemerkungen
Ackerbauer . .	157 207	209 211	366 418	Analphabeten in % ausgedrückt:
Kaufleute . . .	7 029	257	7 304	
Handwerker .	6 416	1 561	7 977	
Beamte	11 805	1 487	9 358	
Gutsbesitzer .			3 934	
Pfarrer	3 593	—	3 593	**52,74**
Lehrer	4 354	—	4 354	
	190 404	212 534	402 938	

Tabelle III.

Das bis zum 31. Dezember 1909 eingezahlte Kapital verteilte sich folgendermassen:

Lei 23 564 699,37	gehörten	382 469	Mitgliedern	2—500	Lei d.h.	48,04 %
„ 7 763 555,12	„	11 456	mit	500—1 000	„ „	15,84 „
„ 7 531 598,91	„	5 826	eingezahltem	1 000 –2 000	„ „	15,36 „
„ 10 174 357,98	„	3 187	Kapital von	2 000 –5 000	„ „	20,76 „
Lei 49 034 211,38	gehörten	402 938	Mitgliedern			100,— %

Tabelle IV.

Die Höhe des erteilten Kredites war die folgende:

Höhe in Lei	an Mitglieder	Gesamtbetrag in Lei	in %
1—50	141 357	5 534 231,85	8,27
50—100	185 600	14 882 071,25	22,35
100—500	194 898	34 951 960,25	52,49
500—1 000	9 841	5 568 263,75	8,35
über 1 000	2 803	5 655 977,75	8,54
	534 504	66 592 504,85	100 %

Tabelle V.

Der Kredit wurde erteilt auf grund von:

Personalkredit oder mit Bürgschaft . . .	Lei	26 592 408,02	d. h. 39,93 %
Wechseln	„	15 658 627,20	„ 23,51 „
Pfändern (Vieh und Instrumente)	„	24 341 469,63	„ 36,56 „
	Summa Lei	66 592 504,85	d. h. 100,— %

Von den Kreditnehmern waren:

Mitglieder	mit Lei	45 534 221,88	d. h. 68,34 %
Nichtmitglieder	„ „	21 058 282,97	„ 31,66 „
	Summa Lei	66 592 504,85	d. h. 100,— %

Tabelle VI.

Der Zweck der Anleihen:

	Zahl der Mitgliedr.	Lei	%
Zum Ankauf von Vieh und landwirtschaftl. Geräten . . .	181 543	22 271 346,18	33,44
Zum Ankauf von Nahrungs- und Futtermitteln	177 217	15 886 180,19	23,85
Zum Pachten von Grund oder Mieten von Feldarbeitern	54 033	7 763 856,39	11,60
Zum Ankauf von Grund . . .	53 553	10 316 275,38	15,49
Zu verschied. anderen Zwecken	68 158	10 354 846,71	15,56
Summa	534 504	66 592 504,85	100 %

Tabelle VIIa u. b.

Die Volksbanken haben bei der Zentralkasse Kredit genommen auf Grund von Wechseln:

Jahr	Zahl der Banken, die Kredit nahmen	Saldo am 1. I.	Im Laufe des Jahres ausgeliehen	Summa	Ganz- u. Teil-zahlungen im Laufe d. Jahres	Zahl der Banken, die Kredit nahmen	Saldo am 31. XII.
1905	—	—	—	—	—	265	686 943,57
1906	—	—	—	—	—	443	1 275 242,—
1907	446	1 275 242,—	1 560 726,—	2 835 968,—	921 732,—	543	1 914 236,—
1908	543	1 914 236,—	2 945 385,82	4 859 621,82	1 256 691,—	932	3 602 930,82
1909	932	3 602 930,82	4 165 056,50	7 767 982,32	2 728 103,32	1 256	5 039 884,—

Auf Grund von Kontokorrent:

Jahr	Zahl der Banken	Saldo am 1. I.	Im Laufe des Jahres abgehoben	Summa	Im Laufe d. Jahres zurückbezahlt	Zahl der Banken	Saldo am 31. XII.
1907	—	—	—	—	—	32	274 713,88
1908	32	274 713,88	915 776,74	1 190 490,62	441 865,69	81	748 624,93
1909	81	748 624,93	1 236 266,08	1 984 891,01	746 616,45	116	1 238 274,56

Tabelle VIII.

Name des Verbandes	Gemeinde	Gezeichnetes Kapital	Zahl der Banken	Gesamtkapital der föderierten Volksbanken
Infratirea Plugarilor	Dumbraveni	27 000	10	344 825,21
M. Kogalniceanu . .	Tg. Bujor .	45 000	18	402 505,16
Podgoria	Topoloveni .	23 200	11	245 078,95
Concordia	Gaiceana Tg.	50 000	10	131 587,97

Wie schon erwähnt, hat das Gesetz vom 31. März 1908 die Bestimmungen des ursprünglichen und abgeänderten Gesetzes über die Volksbanken und ihre Zentralkasse auch auf die Produktiv-, Konsum-, Pacht- und Gutskaufgenossenschaften sowie die Mässigkeitsvereine ausgedehnt und diese mit denselben Vorteilen und Verpflichtungen wie die Volksbanken ausgestattet. Es sind nämlich neben den Volksbanken unter ihrer Einwirkung eine Menge anderer ländlicher Genossenschaften wie Pacht-, Konsum-, Waldexploitierungs-, Milchverkaufs-, Maschinenverwertungs-, Gärtnerei-, Weberei-, Bäckerei- usw. genossenschaften entstanden, die ebenfalls eine gesetzliche Regelung erheischten. Unter diesen sind von besonderem Interesse die Pachtgenossenschaften, welche den Zweck haben, die Zwischeninstanz des Pächters zu beseitigen und das Einkommen sowohl der Bauern als auch der Eigentümer zu erhöhen.

Wir geben jedoch über die Entwicklung dieser eben genannten Genossenschaften keine statistischen Tabellen.

4. Die Ruralkasse[1]).

Die rumänische Staatsregierung hat schon längst, besonders aber in dem letzten Dezennium, erkannt, dass es eine dringende Notwendigkeit sei, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende gerechtere Verteilung des Grundbesitzes zu ermöglichen. Bietet doch die agrare Struktur Rumäniens, was den bäuerlichen Besitz anlangt, noch in den letzten Jahren folgendes Bild: von 920 939 bäuerlichen Familienoberhäuptern hatten 423 401 einen Besitz von unter 3 ha Land, ferner waren 250 000 Mitbesitzer einer gewissen Fläche Landes und weitere 250 000 überhaupt ohne jeden Grundbesitz!

Das Mittel, solche Zustände zu ändern und zugunsten der ackerbautreibenden Bauern einzugreifen, erblickte man nur in der Herbeiführung der Möglichkeit, den Bauern den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern und in der Schaffung eines besonderen Instituts zu diesem Zweck. Dies geschah durch das Gesetz vom 4. April 1908, das in seinem ersten Artikel eine Ruralkasse ins Leben ruft, deren Hauptzweck ist, den rumänischen ackerbautreibenden Bauern den erforderlichen Kredit zu gewähren, um Grund zu kaufen (d. h. also nur den wirklichen

[1]) Siehe das Gesetz betr. Gründung einer Ruralkasse vom 4. April 1908 sowie die Begründung dazu; ferner das Statistische Jahrbuch von 1909, S. 332 ff. und vor allem Creanga l. c. 2. u. 3. Teil, S. 141—175.

Ackerbauern[1]). Dieselbe soll mit dem 1. Mai 1908 in Wirksamkeit treten.

Indessen muss zur Vorgeschichte[2]) dieses Gesetzes hervorgehoben werden, dass der rumänische Staat schon früher anlässlich seiner Domänenveräusserung eine den Bauern, d. h. dem Erwerb von Land, von kleinen Losen seitens derselben, günstige Agrarpolitik getrieben hat. So bestimmte schon das Gesetz vom 15. 28. Juli 1866 betreffend den Verkauf der staatlichen Güter, — ein Gesetz, das freilich in erster Linie rein fiskalische Zwecke verfolgte, nämlich die Tilgung von Staatsbons (Staatspapiergeld) und laufenden Defizits — dass die zu verkaufenden Güter in Lose von 6, 8, 12 und 50 Pogons (à 0,498 ha) zerlegt werden sollen, von welchen die Lose von 6—12 Pogons an die Bauern, die grösseren an andere Personen zu verkaufen seien. Allein Verkäufe unter diesen Bedingungen waren nicht zu bewerkstelligen! — Daher änderte ein Gesetz vom 28. März 1869 obige Bestimmung dahin ab: die Staatsgüter sollen im ganzen, so wie sie der Staat besitzt, also ungeteilt, veräussert werden; nur wenn die Dorfbewohner in genügender Anzahl die Zuweisung von Staatsgütern in kleinen Anteilen verlangen, soll eine Parzellierung in Lose von 6, 8, 12 und 50 Pogons stattfinden. (Diese Bestimmung erklärt sich aus der Notwendigkeit, die Güter zwecks Sanierung der Staatsfinanzen möglichst rasch zu veräussern.) So haben diese beiden Gesetze — das muss betont werden — gerade zur Bildung des Grossgrundbesitzes recht beigetragen, weil eben

[1]) In seiner bisherigen Kolonisierungspolitik hatte der rumänische Staat auch Hirten, Zigeunern, Musikanten etc., kurz Leuten, welche der Landwirtschaft gänzlich ferne standen, Land abgegeben.

[2]) Vgl. besonders Ivanus S. 170 ff. sowie der Begründung des Ruralkassengesetzes.

kleine Käufer sich nicht anboten! — Im Gegensatz hiezu erfolgt dann allerdings durch ein drittes Gesetz, dasjenige vom 4. August 1876, betreffend den Verkauf der staatlichen Güter, ein Umschwung, indem nunmehr beim Verkauf dieser Güter die Käufer kleiner Lose bevorzugt werden sollen, in der ausgesprochenen Absicht, möglichst viele Kleinbesitzer zu schaffen. In der gleichen Richtung gehen übrigens in den folgenden Jahren noch eine Reihe weiterer Grundbesitzverteilungsgesetze, sodass auf grund aller dieser Gesetze im Laufe der Jahre 1864 bis 1907 ungefähr ein Drittel der gesamten bebaubaren Fläche des ganzen Landes an die Bauern vergeben wurde. Und trotz alledem besteht bei einer grossen Anzahl derselben ein gieriger Hunger nach Land! Wie ist das zu erklären? Einfach infolge verschiedener damals verfehlter Massregeln, vor allem aber, weil Grund und Boden auch an solche Bauern abgegeben wurde, welche denselben infolge ihrer Mittellosigkeit gar nicht bearbeiten und behalten konnten, vielmehr gezwungen waren, denselben zu verpachten, ein Umstand, den sich natürlich die reicheren Bauern, die Dorfwirte und andere Personen zu nutze machten und so in manchen Gegenden, wie die Begründung des Gesetzentwurfes zum Ruralkassengesetz sagt, wahre Rittergüter von zusammengepachteten, in Wirklichkeit aber in verschleierter Weise zusammengekauften Parzellen aufbauten.

Nachdem so die staatlichen Güter — ohne dass leistungsfähige Bauernstellen geschaffen worden wären — vollständig erschöpft waren, machte im Jahre 1887 der damalige Domänenminister ad interim [1]) einen neuen Versuch, die Bildung eines Klein- und Mittelbesitzes zu fördern. Er legte einen Gesetzentwurf

[1]) Jon C. Bratianu.

vor, durch welchen der Staat autorisiert wurde, Güter bis zu einer Ausdehnung von 1000 ha mit einer Rente von mindestens 6 % und Wälder in derselben Ausdehnung mit einem Alter von mindestens 50 Jahren zu kaufen; jene Güter sollten dann in kleine und grosse Lose geteilt werden. Als Kaufpreis sollte dienen der aus dem Verkauf der staatlichen Güter stammende und bei der staatlichen Depositenkasse hinterlegte Erlös, resp. die Emission einer Rente. Die aus den alsdann zu erfolgenden Verkäufen sich ergebenden Summen sollten dann bei der Depositenkasse hinterlegt werden als Fonds mit der Bestimmung, weitere Güter und Wälder anzukaufen. Indessen scheiterte das ganze Projekt.

Einen neuen Anlauf zur Regelung der Grundbesitzfrage machte im Jahre 1897 der damalige Präsident des Ministerrats und Domänenminister P. S. Aurelian, indem er den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegte, der zum ersten Mal die Errichtung einer Ruralkasse — und zwar als staatliches Institut — bezweckte. Die Verwaltung sollte grossen Teils durch staatliche Beamte auf Kosten des Staatsbudgets erfolgen. Hinter den Bons, welche für die Zahlung der für Rechnung der Bauern gekauften Güter emittiert werden sollten, hätte der Staat als Garant zu stehen. Der Gesetzentwurf wurde zwar von der Kammer votiert, im Senat aber kam er nicht einmal zur Beratung und wurde von der Regierung deshalb einfach zurückgezogen. Man braucht das nicht sehr zu bedauern, da der Entwurf, so meint auch Creanga, von einer gründlichen Durcharbeitung der einzelnen Bestimmungen und einer Vollkommenheit noch weit entfernt war; vor allem aber krankte er daran, dass er die Bestimmung nicht enthielt, wonach die Landverkäufe nur an ackerbautreibende Bauern erfolgen dürfen. — —

Soviel über die Vorgeschichte! Wenn auch der Gesetzentwurf von 1897 und sein Projekt nicht zur Verwirklichung kam, so knüpfte man — nachdem in den folgenden Jahren die Regierungstätigkeit durch die erforderliche Sanierung der Finanzlage des Staates vollauf absorbiert wurde — in den Jahren 1905 und 1906 doch an die Ideen des Aurelian'schen Entwurfes an. Die Umarbeitung dieses letzteren besorgten die Herren D. Sturdza, J. Bratianu und Dr. G. D. Creanga. Obgleich durch dieselbe das Projekt eine von Grund aus andere Gestaltung bekam, was ausserordentlich viel Zeit beanspruchte, konnte doch das liberale Ministerium Sturdza bereits 1907 einen fertigen Gesetzentwurf für die zu errichtende Ruralkasse der Kammer unterbreiten. Zunächst wurde die Vorlage der Kommission zur Prüfung überwiesen; nach deren zustimmenden Erledigung im Januar 1908 wurde der Entwurf dann den Kammern mit einem sehr ausführlichen, interessanten Bericht des damaligen Bürgermeisters von Bukarest, Vintila Bratianu, vorgelegt. Nach einer nur eintägigen Beratung des Entwurfs in der Kammer wurde derselbe mit 66 Stimmen gegen eine im April 1908 votiert.

Dieses von Männern wie Sturdza, Bratianu und Creanga so fein durchdachte und in allen Einzelheiten gründlich geregelte Gesetzgebungswerk ist von so grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung für Rumänien, dass eine ausführliche Betrachtung dieses letzten, abschliessenden Gesetzes, des Ruralkassengesetzes, vom 4. April 1908 am Platze ist.

Die durch dieses Gesetz ins Leben gerufene Ruralkasse, deren Hauptzweck das Gesetz dahin präzisiert, „den rumänischen ackerbautreibenden Bauern behufs Ankaufs von Boden den erforderlichen erleichternden Kredit zu gewähren", hat ihren Sitz in Bukarest und ist juristische Person. Die Leitung der-

selben ruht in den Händen eines vom Ministerium ernannten Direktors sowie eines oder zweier Subdirektoren und eines aus 10 Mitgliedern [1]) bestehenden Verwaltungsrates, meist mit dreijähriger Amtsdauer. Dabei dürfen der Direktor und die Subdirektoren keinem der gesetzgebenden Körper angehören oder ein öffentliches Amt oder eine Stelle in einem anderen Verwaltungsrat bekleiden oder Handel treiben oder den Rechtsanwaltsberuf ausüben. Die ganze Geschäftsgebarung sowie insbesondere die Emission der Ruralbons wird von einem dreiköpfigen — ein Mitglied wird von der Regierung ernannt, die beiden anderen von der Generalversammlung der Aktionäre — Zensorrat überwacht (Artikel 70—73).

Das Kapital der Ruralkasse ist auf 10 Millionen Lei festgesetzt, eingeteilt in 20 000 Aktien zu je 500 Lei. Von jener Summe leistet der Staat 5 Millionen [2]), die übrigen 5 sollen durch öffentliche Subskription von Privaten eingezahlt werden; eine Erhöhung des Kapitals ist unter gewissem Vorbehalt statthaft, an welcher dann der Staat in obigem Verhältnis, d. h. zur Hälfte, wieder sich beteiligt. Die Aktien lauten auf den Namen und dürfen nur von Rumänen besessen werden. Die der Ruralkasse durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte bleiben derselben für 30 Jahre gesichert, auch wenn inzwischen anderweitige Konzessionen oder ähnliche Koassoziationen (Mitteilhaberschaften) entstehen.

[1]) Von diesen 10 Mitgliedern wird eines vom Kassationshof, eines vom Verwaltungsrat der Bodenkreditanstalt, eines von demjenigen der Zentralkasse der Volksbanken und eines vom obersten Agrikulturrat bestimmt, drei werden von der Regierung ernannt und drei aus der Generalversammlung der Aktionäre gewählt.

[2]) Jedoch sollen vorerst nur 3 Millionen Lei eingezahlt werden.

Die eingehendst geregelten Befugnisse der Ruralkasse sind folgende:

1) die Ruralkasse darf mit den Gutsbesitzern, die ihre Güter oder Teile von solchen verkaufen wollen, verhandeln, diese Güter für Rechnung der Bauern ankaufen und die Verkaufsbedingungen sowie den Preis festsetzen.

Die von ihr gekauften Güter kann die Ruralkasse durch emittierte Ruralbons bezahlen oder auch hiefür Kredit in Anspruch nehmen. Bei einem Kauf anlässlich einer öffentlichen Versteigerung genügt eine Erklärung des Direktors der Ruralkasse, dass der Preis nach erfolgtem Zuschlag sofort bezahlt werde.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei dem Verkauf eines Gutes sich nicht genügend Käufer für 5 Hektar-Lose finden; in einem solchen Fall kann die Ruralkasse, zwecks Förderung des mittleren Besitzes, das noch übrige Land in Losen in der Grösse bis zu 50 ha an ihrem Sitze versteigern, jedoch nur an solche Liebhaber, die nachweislich nicht schon anderen, 25 ha übersteigenden Landbesitz haben. Dabei findet dann noch eine Bevorzugung der Absolventen höherer Ackerbauschulen statt, für die solche grössere Güter zwecks Verwertung ihrer Kenntnisse sich besonders eignen; sie sollen aus diesen Gütern Musterbetriebe für die sie umgebenden Bauern machen.

Der Preis, zu welchem die Ruralkasse die von ihr gekauften Güter wieder verkauft, darf den Kaufpreis nicht um mehr als 10% übersteigen (cf. Artikel 4a und Artikel 44—48).

2) Die Ruralkasse ist befugt, für solche Güter oder Teile von solchen, welche die Bauern auf grund unmittelbarer Vereinbarung der Verkaufsbedingungen mit den Besitzern kaufen wollen, einen Maximalpreis festzusetzen.

Dies ist eine ausserordentlich wichtige und segensreiche Massnahme: die Bauern würden in ihrem Landhunger, in ihrem Streben, à tout prix Land zu erhalten, bei der Preisbewilligung an den Gutsbesitzer zu weit gehen und so gleich überschuldet den Besitz antreten, dass es ihnen unmöglich wäre, aus dem Ertrag des Landes Zins und Amortisation an die Ruralkasse abzuführen. Deswegen ist es nur erfreulich, dass hier die Ruralkasse preisregulierend eingreift. Bekanntlich ist ja auch in Deutschland in vielen Gegenden neben anderen Gründen die Verschuldung der Landwirte dadurch mitherbeigeführt, dass dieselben in Unkenntnis oder Ueberschätzung des Wertes des Landes viel zu teuer gekauft haben, sodass es ihnen unmöglich ist, aus demselben Zins und Amortisation herauszuwirtschaften. Für Rumänien, wo der Bauer noch weniger in der Lage ist, das Land richtig zu taxieren, ist diese Massregel eine dringende Notwendigkeit.

3) Die Ruralkasse kann Güter oder Güterteile über 200 ha auf öffentlichen Versteigerungen oder nach Uebereinkunft unter günstigen Bedingungen direkt von den Gutsbesitzern resp. der Versteigerungsbehörde ankaufen, um sie an die Bauern weiter zu verkaufen; öffentlichen Körperschaften und juristischen Personen gehörige Güter, also Güter der sogenannten toten Hand, kann sie unter denselben (günstigen) Bedingungen und zu demselben Zwecke auch aufkaufen bei einem Flächeninhalt derselben von unter 200 ha.

Durch den ersten Teil dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber eine weitere Verkleinerung des in Rumänien ohnehin nicht bedeutenden mittleren Grundbesitzes verhindern. Dagegen soll der Besitz der sogenannten toten Hand ruhig auch bei einer Fläche von unter 200 ha angekauft und parzelliert werden. Mit Recht: denn der Grund und Boden wird in den

meisten Fällen in den Händen von Parzellisten sicher intensiver bebaut werden als in der Hand von Korporationen.

4) Die Ruralkasse hat alle die Parzellierung und Abzahlung dieser Güter betreffenden Operationen zu leiten, zu kontrollieren und auszuführen.

5) Die Ruralkasse hat den Bauern hypothekarische Darlehen mit höchstens 5 % Zinsen zu gewähren; dabei ist dieselbe durch Hypotheken auf die von den Bauern unmittelbar von den Gutsbesitzern oder durch Vermittlung der Kasse gekauften Ländereien sichergestellt.

6) Die Ruralkasse hat, wenn die Gemeinde einen Weideplatz durch Kauf von ihr schaffen oder vervollständigen will, ebenfalls unter der Bedingung von No. 5, Kredit zu gewähren.

Creanga befürchtet, dass die Ruralkasse in Ausführung dieser Bestimmung ihre vorhandenen Mittel zu sehr schmälern und so in der Erfüllung ihres Hauptzweckes, der Ansiedelung von Bauern, beengt würde; er hofft aber — und das wäre zu wünschen —, dass dies vermieden werde, indem auf grund der budgetären Ueberschüsse eine Anleihe ermöglicht werde, deren Ertrag dann der Bezahlung der Weideplätze dienen soll. Immerhin sehen wir in der obigen Tätigkeit der Ruralkasse die Möglichkeit zur Einrichtung und Bildung von Gemeindeweiden und damit zur Bildung eines Allmendbesitzes, dessen Wert auch in Rumänien nicht zu unterschätzen sein dürfte.

7) Die Ruralkasse ist berechtigt, Ruralbons zu emittieren, die als Preis für die gekauften Güter in Zahlung gegeben werden. Doch werden dieselben den Verkäufern erst, nachdem vom Käufer der Ruralkasse die erforderliche Hypothek auf das gekaufte Gut ordnungsmässig bestellt ist, eingehändigt.

Diese Ruralbons lauten auf den Inhaber, dürfen höchstens 5 % Zinsen tragen und werden in 50 Jahren durch halbjährliche Zinsen amortisiert: auch sind sie von jeder Steuer und Taxe frei. Die Emission darf den Wert der von den Käufern zu bestellenden Hypotheken nicht übersteigen, während die auf grund der von der Ruralkasse gekauften Güter ausgegebenen Bons 85 % des Wertes derselben nicht übersteigen dürfen. Sie haben ihre Deckung in sämtlichen verhypothezierten Immobilien und werden von allen öffentlichen Kassen zum Nominalwerte als Kaution angenommen. Um eine pünktliche Auszahlung der Kupons zu ermöglichen, haben die Käufer 2 Monate vor Verfall derselben die der Ruralkasse schuldigen Zahlungen zu leisten: so vor allem die im Hypothekarakt festgesetzten Zinsen, die Amortisationsquote, die Regulierungstaxe, die Parzellierungskosten, die Beiträge für Verwaltungskosten u. a. m. Deshalb müssen selbstverständlich bei Ausfertigung der Hypothekarakte das erste Mal die Käufer die für das laufende Halbjahr fälligen Zins-, Amortisationsbeträge etc. zum voraus entrichten[1]). Im Falle nichtrechtzeitiger Zahlung dieser Beträge sind Verzugszinsen zu leisten, aber höchstens im ganzen 7 %, während diejenigen, welche sich auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschafts- und Vereinswesens oder durch Bau von Futter- und Handelsgewächsen etc. hervortun, nur 6 % zahlen. Vor allem aber bestehen strenge Vorschriften für denjenigen Käufer, der ein Jahr lang seine Raten nicht bezahlt: nach zweimaliger gesetzlicher fruchtloser Mahnung in Zwischenräumen von je 6 Monaten wird er einfach, und zwar auf admini-

[1]) Bezügl. des Einzugs der auf grund des Hypothekaraktes der Ruralkasse zu leistenden Abgaben ist dieselbe ähnlich gestellt wie der Staat bezügl. des Einzugs der öffentlichen Abgaben.

strativem Wege exmittiert, und nach Rückerstattung der ihn etwa noch treffenden Summe sein Los an einen anderen Bauern verkauft.

8) Fernerhin ist die Ruralkasse berechtigt, von den Loskäufern und den Gemeinden, die als Zinsen, Amortisationen, Verwaltungsspesen etc. geschuldeten Summen, die auf den gekauften Bodenteilen lasten, einzukassieren und die Zinsen und Amortisationen ausschliesslich zur Bezahlung der Kupons und der ausgelosten Obligationen zu verwenden.

9) Die Ruralkasse hat den Landwirten auch Darlehen zu gewähren gegen Wechsel, gegen Verpfändung von Staatspapieren, vom Staat garantierten Effekten und sonstigen mündelsicheren Papieren. Für den Fall, dass der Rückzahlungstermin nicht pünktlich eingehalten wird, hat die Ruralkasse nach Artikel 5 des Gesetzes gegenüber den erwähnten pfandmässigen Sicherheiten besondere prozessuale Vorrechte zur Eintreibung ihrer Forderungen.

Gleichzeitig hat die Ruralkasse das Recht, die eben erwähnten Effekten zu kaufen und zu verkaufen.

Mit Recht ist diese letzte Befugnis angezweifelt worden, denn es ist in der Tat mit den hohen Aufgaben eines solchen Instituts die Betreibung derartiger Bankgeschäfte nicht gut vereinbar, und könnte diese Befugnis die Ruralkasse nur zu leicht auf eine schiefe Ebene führen. Die von solchen Geschäften erwarteten Gewinne, die zur Deckung der Verwaltungskosten dienen sollen, könnten, wie Creanga mit Recht hervorhebt, durch Staatszuschüsse oder höhere Beiträge der Bauern, die mit Hilfe des Instituts eine ergiebigere Bewirtschaftung ihres Betriebes erhoffen dürfen, ersetzt werden.

10) Die Ruralkasse hat endlich das Recht, die Bodenkulturen auf den von ihr oder durch ihre Ver-

mittelung in Losen verkauften Gütern zu beaufsichtigen und zu fördern.

Mit Recht hat die Ruralkasse sich dieses Beaufsichtigungsrecht resp. die Förderung der Kulturen vorbehalten und zur Aufgabe gemacht, denn sonst würden die Bauern nur allzu leicht unwirtschaftlich handeln, und die Ruralkasse hätte mit ihren Forderungen auf Zinsen und Amortisation vielfach nur das Nachsehen.

Dies (1—10) sind die auch im Gesetz ausdrücklich genannten Befugnisse der Ruralkasse.

Im weiteren Verlauf regelt dann das Gesetz die Formalitäten, die zu erfüllen sind, wenn ein Besitzer sein Gut resp. Teile desselben durch Vermittelung der Ruralkasse zu veräussern gewillt ist, resp. wenn der Veräusserer sich schon vorher mit den kauflustigen Bauern verständigt hat. Ferner folgen Bestimmungen über die dann einsetzende Tätigkeit des Verwaltungsrates der Ruralkasse in der Richtung auf Prüfung der Bodenqualität, Ausdehnung und Taxierung des betreffenden Gutes resp. Gutsteiles: in betreff letzterer hat der Verwaltungsrat auch auf hiezu geeignete Taxatoren, als welche besonders die „Erste Gesellschaft für ländlichen Hypothekarkredit" z. B. genannt ist, zu hören! Bezüglich weiterer Einzelheiten in dieser Beziehung verweisen wir auf das Gesetz selbst.

Ganz ausdrücklich schreibt das Gesetz sodann vor, dass die zwischen Gutsherrn und Bauern nötigen Verhandlungen ohne jeden Vermittler geführt werden müssen, es schliesst also mit anderen Worten Agenten, Gütermakler aus; für solche, welche sich eines Vermittlers bedienen, stellt die Ruralkasse Nach-

teile in Aussicht. Ferner enthält das Gesetz sogar Strafandrohungen gegen solche, welche in gewinnsüchtiger Absicht zur Herbeiführung eines Kaufes den Bauern Dienste anbieten. Ausserdem sind noch Schutz- und Strafmassregeln gegenüber denjenigen Bauern ausgesprochen, welche durch irgend welche unlautere Mittel den Verkauf erzwingen wollen.

Des näheren sind im Gesetz weiter geregelt die beim Kauf und Verkauf — seien dieselben direkt zwischen Bauer und Gutsherr oder indirekt durch Vermittelung der Ruralkasse zustande gekommen — sowie die bei der Hypothezierung zu beobachtenden Formalitäten. Manche der hier erforderlichen Vorschriften erklären sich wohl aus dem Mangel eines Grundbuchs und eines nicht so fein wie in Deutschland ausgearbeiteten Hypothekarrechts; andererseits sind aber bezüglich der Formalitäten viele Vereinfachungen und Erleichterungen gegenüber dem gewöhnlichen Verfahren geboten, wodurch man sowohl Verkäufer wie Käufer zur Benutzung der Ruralkasse bei ihren Transaktionen anlocken wollte. Doch verweise ich bezüglich der Einzelheiten auch hier auf das Gesetz selbst.

Während das bisher Erwähnte mehr Bestimmungen allgemeinerer Art sind, regelt das Ruralkassengesetz von 1908 — worüber das Gesetz von 1897 schwieg — in einem besonderen Kapitel die Kaufbedingungen. Vor allem tritt uns hier in den einzelnen Bestimmungen immer und immer wieder entgegen die Bevorzugung des Kleinbesitzes. So ist zunächst bestimmt, dass das durch die Ruralkasse zum Weiterverkauf an die Bauern aufgekaufte Gut in Lose von je 5 ha Flächeninhalt zu teilen sei; in Weinbau- und gebirgigen Gegenden soll sogar eine

Aufteilung in Lose von 3 ha gestattet sein. Der einzelne Bauer kann bis zu 5 Losen kaufen: jedoch soll der Käufer eines einzigen Loses solchen, die mehrere kaufen wollen, vorgezogen werden, und von den Käufern mehrerer Lose wieder diejenigen, die eine kleinere Anzahl zu kaufen wünschen: also immer wieder Bevorzugung des Kleinbesitzes! Dabei ist bestimmt, dass gekaufte Lose nebeneinander liegen müssen, also ein einziges Areal bilden sollen, eine Bestimmung, die wohl aus der dadurch zu erzielenden Vereinfachung und Verbilligung der Arbeit zu erklären ist.

Wenn die Kolonisierungstätigkeit der Ruralkasse mit Recht in erster Reihe auf die Bildung von Kleinbetrieben hinzielt, so ermöglicht sie andererseits doch auch durch Gestattung des Kaufes bis zu 5 Losen d. h. also bis zu 25 ha die Bildung von Mittelbesitz und Mittelbetrieben. Das ist um so erfreulicher, als Mittelbetriebe die Aufgabe haben, einerseits den sie umgebenden Kleinbetrieben als landwirtschaftliche Musterbetriebe zu dienen und andererseits den kleinsten Parzellisten und landlosen Bauern Arbeitsgelegenheit zu geben. Eine solche Mischung von Klein-, Mittel- und Grossbetrieben ist ja gerade agrarpolitisch von so grosser Bedeutung.

Als eine der wesentlichen Kaufbedingungen hat zu gelten der Kaufpreis. Die durch die Vermittelung der Ruralkasse Land kaufenden Bauern haben nun beim Abschluss des Kaufvertrags einen Teil des Kaufpreises in folgender Weise anzuzahlen:

a) die Käufer von einem Los (5 ha) 15 %,
b) diejenigen von 2 oder 3 Losen (10—15 ha) 25 %,
c) diejenigen von 4 oder 5 Losen (20—25 ha) 30 % des Preises.

Ja die Ruralkasse kann sogar bei der Gruppe a die Anzahlung auf 10 % des Kaufgeldes ermässigen.

Auch hierin kommt die Bevorzugung des Kleinbesitzes deutlich zum Ausdruck. Uebrigens scheint, was den Prozentsatz der Anzahlungssumme betrifft, derselbe doch etwas hoch gegriffen zu sein, und könnte dies leicht für den Bauer den Ankauf erschweren, zumal dieselben Bauern ausserdem noch die dem gekauften Grund entsprechenden notwendigen landwirtschaftlichen Geräte und das erforderliche Vieh besitzen müssen. Jene vorgeschriebene Anzahlung soll nicht durch aufgenommenes fremdes Kapital erfolgen, vielmehr aus Erspartem, aus Rücklagen; daher ist bestimmt, dass, wenn die Bauern zwecks Leistung der Anzahlung oder Beschaffung von landwirtschaftlichen Geräten den Kredit der Volksbanken in Anspruch nehmen, die daselbst entliehene Summe ihr Guthaben bei dieser Bank nicht überschreiten darf. Es sollen eben diese neuen Wirtschaften nicht von vornherein noch mit anderen Schulden belastet werden.

Mit Recht vermisst Creanga eine Bestimmung des Ruralkassengesetzes darüber, wie die Bauern sich die nötigen Gelder zum Bau der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude beschaffen sollen, was insbesondere für solche in Betracht kommt, die aus einem andern Distrikt sich ansiedeln und eine Dorfgründung in Angriff nehmen wollen. Für jene Zwecke sollte notwendigerweise ein besonderer Fonds vorgesehen sein, wenn nicht die Ansiedler gerade am Anfang mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben sollen!

Was nun die Zuweisung von Land seitens der Ruralkasse an die Käufer nur eines Loses angeht, so greift eine abgestufte Berücksichtigung Platz, sowohl nach der Grösse ihres schon vorhandenen Besitzes als auch nach der Entfernung ihrer Wohnung

vom Gute [1]) — wobei dann aber die Eigenschaft als Kriegsveteran von 1877 und der Besuch einer niederen landwirtschaftlichen Schule einen weiteren Vorzug einräumt; die Bevorzugung der letzteren dürfte sich aus dem Umstand erklären, dass solche am ehesten imstande sein werden, ihre Kenntnisse auf diesen Besitz zu verwerten, vielleicht wollte der Gesetzgeber auch die Bauern dadurch veranlassen, ihre Kinder in jene Schulen zu schicken, um auf ihnen landwirtschaftliche Bildung zu holen.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung der Wälder für die Landeskultur etc. hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Waldungen auf den von der Ruralkasse gekauften Gütern wegen der Gefahr des Raubbaues nicht an die Bauern übergehen dürfen, sondern von jener an den Staat weiter verkauft werden, welcher dieselben dann der Nachbargemeinde überlassen kann, wobei er sich jedoch die Ueberwachung derselben vorbehält. Ebenso bringt das Gesetz noch im gleichen Zusammenhang Bestimmungen über die auf den gekauften Gütern befindlichen Betriebe wie Müh-

[1]) So bestimmt Artikel 22: beim Kauf eines Loses von 5 ha werden bezügl. der Zuweisung bevorzugt: 1) diejenigen, welche weniger als 3 ha besitzen und auf dem zu verkaufenden Gute wohnen; 2) diejenigen, welche kein Land besitzen und auf dem Gute wohnen; 3) diejenigen, welche weniger als 3 ha besitzen und nicht auf dem Gute, aber in einer Entfernung von weniger als 5 Km wohnen; 4) die Bauern ohne Landbesitz, die ausserhalb des Gutes in einer Entfernung von weniger als 5 Km wohnen; 5) solche, die auf dem Gute 3 bis 5 ha besitzen und weniger als 5 Km entfernt wohnen; 6) die Bauern, die kein Land besitzen und weiter als 5 Km entfernt wohnen; 7) solche Bauern, welche ohne triftigen Grund ihren, gemäss dem Gesetz von 1864 (Gesetz über den Verkauf der staatlichen Güter) oder gemäss dem vorliegenden Gesetz erworbenen Grund verkauft haben.

len, Sägen etc. oder Teiche und Weiher und ihre Verwendung, die uns aber hier nicht näher interessieren. — Wichtig ist nur die Bestimmung, dass, falls auf fraglichen Gütern Baulichkeiten sich befinden, die sich für öffentliche Zwecke nicht gebrauchen lassen, diese mit einem Areal von 50 bis 150 ha umgeben werden, und dass so ein etwas grösseres Gut zwischen den kleineren gebildet wird, das dann durch das zuständige Gericht versteigert wird. (Die Bildung solcher grösseren Güter hat auch die Ansiedelungskommission in Deutschland in die Hand genommen.)

Ausführliche Bestimmungen enthält das Ruralkassengesetz über die Bildung von Gemeindeweiden (deren Bildung übrigens bereits das Gesetz über die landwirtschaftlichen Kontrakte vorsieht). Solche sollen entweder schon bei der Parzellierung der von der Ruralkasse gekauften Güter gebildet werden oder, wenn das nicht möglich ist, können auf grund von Darlehen seitens der Ruralkasse die Gemeinden solche erwerben resp. die bisherigen unzureichenden Weideplätze vervollständigen; dieselben gelten dann der Ruralkasse als verhypotheziert, und sind zwecks Sicherung der Ruralkasse genaue Vorschriften bezüglich der Tilgung der Darlehen resp. der zu leistenden Annuitäten gegeben.

Von besonderem Interesse sind noch die Bestimmungen des Gesetzes über Gründung und Anlage neuer Dörfer, die unter Umständen anlässlich der Parzellierung der aufgekauften Güter zu erfolgen hat. Es muss nämlich nach Artikel 36 des Gesetzes bei jeder Parzellierung von Gütern, wenn die Anzahl der

Lose grösser als 100 ist und die neuzubauenden Häuser wegen zu grosser Entfernung (6 km) an ein bestehendes Dorf nicht angereiht werden können, ein neues Dorf gegründet werden. Dabei wird dann die für das ganze Dorf nötige Fläche dermassen festgesetzt, dass für jedes Familienhaupt 2000 qm berechnet werden und die für Kirche, Schule, Bürgermeisterei etc. genau bestimmten Flächengrössen angesetzt sind. Der Wert der für diese öffentlichen Gebäude und Plätze notwendigen Grundstücke wird auf die Bauern im Verhältnis der für ihre Gründe an die Ruralkasse geschuldeten Summen verteilt, und sind diese Beträge ähnlich wie die Annuitäten zu bezahlen.

Im weiteren Verfolg statuiert das Gesetz noch besondere Obliegenheiten der Käufer des durch die Ruralkasse vermittelten Landes. Das Gesetz will vor allem die Bauern zwingen, nicht bloss Land zu kaufen, sondern auch zu bebauen. Deshalb erlaubt die Ruralkasse die Verpachtung derartiger Gründe nur, wenn der Eigentümer sie selbst nicht bebauen kann. Und zwar darf die Verpachtung nur an rumänische ackerbautreibende Bauern erfolgen. — Sodann verpflichtet das Gesetz die Bauern, innerhalb dreier Jahre in denjenigen Gemeinden, in deren Bereich die von ihnen gekauften Lose liegen, ihren Wohnsitz zu nehmen, nachdem sie in deren Besitz gesetzt wurden (hievon besteht eine Ausnahme für diejenigen Bauern, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von weniger als 5 km haben). Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften gehen sie ihres Besitzes verlustig, allerdings unter Rückerstattung der Anzahlung und der geleisteten Amortisationsquoten, wovon aber vorher noch der Ruralkasse etwa entstandene Kosten abgezogen werden. — Ferner sind

die Bauern auf grund des mit der Ruralkasse abgeschlossenen Hypothekarvertrags verpflichtet, durch Meliorationen, künstliche Wiesen etc. die Bodenkultur zu fördern und sich den Anbau von Futterpflanzen und Handelsgewächsen, wie Gemüse, Rüben, Textilpflanzen etc. angelegen sein zu lassen. — Endlich erwartet die Ruralkasse von den durch sie angesiedelten Bauern, dass dieselben eine umfangreiche Genossenschaftsgründung und -tätigkeit entfalten, vor allem durch genossenschaftlichen Einkauf landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Geräte, Maschinen, Saatgut) und durch genossenschaftlichen Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, ja sogar durch genossenschaftliche Produktion, — die vollendetste Form der genossenschaftlichen Entwicklung.

Im Zusammenhang mit diesen „den Käufer betreffenden Bestimmungen" muss noch auf eine Bestimmung hingewiesen werden, die eine Neuerung darstellt gegenüber dem bisherigen Zustand. Nach den bisherigen Gesetzen, auf grund deren an Bauern Ländereien verkauft wurden, waren dieselben „unveräusserlich". Die auf grund des Gesetzes über die Ruralkasse gekauften Ländereien sollen demgegenüber unter zwei Bedingungen veräussert werden dürfen:

a) Lose von 5 ha nur an Bauern, jedoch ohne dass diese mehr als zwei Lose kaufen oder sich durch solchen Kauf einen grösseren Besitz als 15 ha schaffen können;

b) Pfarrer und Lehrer, die weniger als 5 ha Land besitzen, dürfen von den Bauern noch weitere zwei Parzellen kaufen.

Jeder diesen Bedingungen nicht entsprechende Verkauf ist ungültig.

Dagegen ist ein Tausch gleichwertigen Landes unter Zustimmung der Ruralkasse wohl statthaft. Auch dürfen Besitzer grösserer Parzellen, also mehrerer

Lose, ihren Besitz unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen verkaufen, unter denen sie denselben erworben haben, doch hat die Ruralkasse ein Vorkaufsrecht. — Eine Verhypothezierung des durch die Ruralkasse gekauften Landes an andere Personen als die Ruralkasse selbst ist mit deren Genehmigung möglich, jedoch nur bis zur Hälfte des bereits an die Ruralkasse amortisierten Schuldenteils.

Auch die Gewinnung der Produkte unter der Erde ist geregelt. Danach dürfen die Bauern Konzessionen zur Ausbeutung des Untergrunds (Minen, Petroleum etc.) nur mit der Erlaubnis der Ruralkasse erteilen.

Die Misstände, welche eine fortwährende Teilung der Bauernhöfe hervorgerufen hatte, haben die Verfasser des Ruralgesetzes veranlasst, der Teilung der durch die Ruralkasse zu schaffenden bäuerlichen Wirtschaften entgegenzuwirken, und sind deshalb in einem besonderen Kapitel des Gesetzes eingehende Bestimmungen über die Unteilbarkeit der Parzellen getroffen. Danach sind also alle durch die Ruralkasse gekauften Parzellen von 5 ha unteilbar [1]), mögen dieselben durch Verkauf, Schenkung, Vererbung mit oder ohne Testament oder durch irgend eine andere Erwerbsart an Dritte übergehen. Besitzungen über 5 ha können geteilt werden, aber keiner der Teile darf kleiner als 5 ha sein. Um die Parzellierung in Erbschaftsfällen zu verhindern, ordnet das Gesetz auf das genaueste das Verfahren, das einzutreten hat, falls mehrere Erben für den bäuerlichen Nachlass in Betracht kommen,

[1]) Diese Flächengrösse (von 5 ha) wurde als Minimalbesitz angesehen, von dem eine Bauernfamilie bei der heute noch üblichen Kultur bescheiden leben kann. Indessen dürfte diese Ziffer doch etwas zu tief gegriffen sein; andere verlangen sogar bis 8 ha.

und dieser mehrere Lose (à 5 ha) umfasst. Zunächst können so viel Erben in den bäuerlichen Besitz folgen, als derselbe Parzellen von je 5 ha in sich schliesst. Wenn die Erbberechtigten — wobei die Minderjährigen, sonstige Kuratelbedürftige und Frauen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten sind — sich über den- oder diejenigen, welche die Lose übernehmen sollen, einigen, so haben diese ihre Zustimmung dem Richter zu Protokoll zu erklären. Wenn dagegen eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, so ist es Aufgabe des Richters, nach Ablauf von 15 Tagen auf Ansuchen einer der Parteien oder des Direktors der Ruralkasse die Beteiligten zu laden und ein Einverständnis darüber herbeizuführen, welcher oder welche der Erben den Besitz übernehmen soll, und was an die Miterben als Abfindungssumme herauszuzahlen ist. Wenn die Beteiligten nicht hierauf eingehen, so wird der Richter durch das Los den Erben die einzelnen Parzellen zuschlagen. In allen diesen Fällen ist jedesmal ein Protokoll durch den Richter aufzunehmen, das derselbe der Ruralkasse zusendet, und in letzterem Falle (der Verlosung) überweist dieselbe das Protokoll dann dem zuständigen Gerichte, welches die durch die Besitzveränderung erforderlichen Einträge in das Immobilienregister besorgt. Falls sämtliche Erbberechtigten die Uebernahme des bezw. der Lose verweigern (vielleicht aus Furcht vor Ueberschuldung), so kommt es zur öffentlichen Versteigerung derselben (wovon die Ruralkasse in Kenntnis gesetzt werden muss), zu der besonders auch die in der Nachbarschaft wohnenden Bauern geladen werden. Wird hiebei dann ein die rückständigen Forderungen der Ruralkasse (Kapital, Zinsen und andere Abgaben) übersteigender Preis nicht erzielt, so wird der Besitz für diesen Betrag der Ruralkasse zugeschlagen.

Interessant ist noch die Bestimmung, wonach die Ruralkasse befugt bezw. besser verpflichtet ist, einem länger als zwei Jahre dauernden gemeinschaftlichen Besitz unteilbarer Parzellen ein Ende zu machen. Das resp. die Lose werden einem Erben zugesprochen, und dieser muss so gegenüber der Ruralkasse die gesamte zu zahlende Schuld übernehmen und jedem seiner Miterben das Erbteil innerhalb dreier Jahre in bar neben Zinsen von 6% auszahlen. Behufs Erleichterung dieser Abzahlungen kann die Ruralkasse dem jetzigen Eigentümer einen Ergänzungskredit[1]) gewähren, aber einmal nur bis zur Höhe des ursprünglichen Anlehens und nur wenn von letzterem bereits der vierte Teil durch Amortisation getilgt ist.

Alle diese über die Regulierung von bäuerlichen Nachlässen gegebenen Bestimmungen des Ruralgesetzes können auch in Anwendung kommen auf den auf grund der Agrargesetze von 1864 und 1879 und den sonst erworbenen Grundbesitz. Mit anderen Worten, das Ruralgesetz will die Unteilbarkeit des kleinen bäuerlichen Besitzes möglichst ausdehnen und statuiert so ein gewisses subsidiär eintretendes ländliches Erbrecht, wobei allerdings nichts näheres, wie zum Beispiel im deutschen Anerbenrecht, über Minorat oder Majorat etc. gesagt ist.

Und noch weiter geht die Ruralkasse in ihrer Kreditgewährung an die Bauern! Die durch die Ruralkasse angesiedelten Bauern wie die sonstigen „Freisassen“ können nämlich bei der Ruralkasse Anleihen aufnehmen, wenn sie im Falle einer Erbschaftsteilung oder einer Zusammenlegung ihrer zerstreut liegenden Grundstücke Parzellen teilweise kaufen wollen. Da damit meist ein Verkauf ihrer entfernteren Parzellen

[1]) Der hier gewährte Besitzkredit ist also Erbabfindungskredit.

Hand in Hand gehen wird, kann in solchen Fällen der Wert der verkauften Ländereien von dem Preise der durch die Ruralkasse gekauften Parzellen in Abzug gebracht werden. Dieser im Interesse der Förderung einer Zusammenlegung gewährte Kredit ist sehr zu begrüssen und wird zur Arrondierung des vorhandenen bäuerlichen Besitzes gewiss beitragen.

Zum Schluss trifft das Ruralkassengesetz noch Bestimmungen über die Gewinnverteilung und den Reservefonds. Danach sollen vom erzielten jährlichen Reingewinn 70 % an die Aktionäre verteilt werden, während 30 % für die Bildung eines Reservefonds [1]) zurückzubehalten sind. Dabei ist eine Dividende bis 10 % vorgesehen; falls nach Verteilung einer solchen noch ein Ueberschuss bleibt, sollen 50 % dem Reservefonds überwiesen und die anderen 50 % an die Aktionäre verteilt werden. Diese letztere Bestimmung will also verhüten, dass nicht eine zu hohe Dividende den Aktionären zufliesst. Die dem Staate zustehende Dividende wird, soweit sie 6 % übersteigt, für einen sogenannten Verbesserungsfonds verwendet, der für Verbesserungen der Kulturen auf den durch die Ruralkasse gekauften Ländereien und besonders für Durchführung von Bewässerungen, für Einrichtungen zur Vorbeugung von Ueberschwemmungen, für Herstellung und Verbesserung von lokalen Strassen etc. in Betracht kommen soll.

Noch ist zweier ergänzender Bestimmungen zu gedenken, auf grund deren der Ruralkasse ein weites Tätigkeitsgebiet eröffnet wird:

[1]) Der Reservefonds selbst wird zur Vervollständigung des Kapitals bei Verlusten verwendet; auch kann derselbe, soweit das nicht notwendig wird, zum Ankauf von Staatspapieren oder vom Staat garantierter Effekten oder von emitierten Ruralbons verwendet werden.

Zunächst kann die Ruralkasse bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten des Ruralkassengesetzes sei es von einzelnen oder von Genossenschaften der Bauern gekauft worden sind, deren Käufer noch hypothekarische Schuldner sind, diese hypothekarische Schulden dem ursprünglichen Eigentümer, dem Verkäufer, ausbezahlen und an seine Stelle als Hypothekargläubiger eintreten.

Ferner kann die Ruralkasse nach Artikel 78 des Gesetzes gegenüber Landgemeinden, welche an Grundbesitzer durch Kauf von Gütern resp. Gutsteilen zwecks Schaffung von Weideplätzen noch verschuldet sind, gegen Verpfändung der betreffenden Güter an sie, die Tilgung jener Schulden durch Emission von Ruralbons, und zwar 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vornehmen.

Wir haben absichtlich dieser Ruralkasse als Kreditinstitut für den kleinen Bauer so viel Raum gewidmet, da sie in der Tat von grösster agrarpolitischer Bedeutung und sehr wohl imstande ist, einerseits auf die Grundbesitzverteilung einen günstigen Einfluss auszuüben, andererseits aber auch auf die rationellere Ausgestaltung und Einrichtung des bäuerlichen Betriebes und auf die Erziehung des Bauern segensreich einzuwirken.

Fragen wir nun, was hat die Ruralkasse in ihrer nunmehr zweijährigen Tätigkeit geleistet?

Zunächst sollen einige Ziffern als Beleg dienen.

Die Emission der Ruralbons zum Ankauf von Gütern und die Gewährung von hypothekarischen Darlehen an die Genossenschaften und Landgemeinden betrug im Jahre 1910 20 988 600 Lei gegenüber 10 107 600 Lei im Jahre 1909. Es wurden also insgesamt an Ruralbons in diesen zwei Jahren ausgegeben 31 096 200 Lei. — Der Kurs der Ruralbons

schwankte zwischen 97,50 und 102 %; der Kurs der Aktien war ebenfalls ein günstiger. — Infolge eines sehr umfangreichen und gewinnbringenden Diskontgeschäftes konnten einmal die Verwaltungskosten glatt gedeckt und den Aktionären eine Dividende von 5 % gegeben werden, sodann brachte dasselbe der Anstalt insbesondere das zu ihren Operationen nötige Bargeld, das sonst kaum zu bekommen gewesen wäre.

Die seit Gründung der Kasse bis zum 1. Januar 1910 gekauften Güter in einer Ausdehnung von 26 915 ha wurden zu einem Preise von 13 530 337,30 Lei erstanden; die vom 1. Januar 1910 ab bis 31. Dezember 1910 gekauften Güter, 20 an der Zahl, in einer Ausdehnung von zirka 30 596 ha kosteten 16 392 115,10 Lei. (Dieser Preis wurde dem Gesetze gemäss gezahlt: 15 % in bar aus dem von den Aktionären eingezahlten Kapital und aus den von den Bauern hinterlegten Anzahlungen, und der Rest von 85 % in Ruralbons.)

Die Gesamtheit der Verkaufsofferten seit Gründung der Ruralkasse belief sich auf 175 770 ha, und zwar waren es 117 781 ha (150 Güter) bis 1910 und 57 989 ha (44 Güter) im Laufe von 1910.

Die Fläche der Wälder auf den Gütern der Ruralkasse betrug 7709 ha, und wurden dieselben, der Vorschrift des Gesetzes entsprechend, dem Ackerbau- und Domänenministerium für 3 303 546,55 Lei verkauft.

Bis zum 1. Januar 1911 wurden 8 Güter (mit einer Gesamtfläche von 2703 ha im Werte von 2 214 717,34 Lei [1]), von denen zwei auf grund direkter Verhandlungen zwischen Eigentümer und Bauer und die übrigen von der Ruralkasse selbst gekauft worden

[1]) Davon wurden im ersten Jahre 520 ha im Werte von 436 429,76 Lei verteilt, im letzten Jahre 2 183 ha im Werte von 1 778 287,58 Lei, es wurde also in diesem Jahre viermal so viel Grund verteilt als im ersten.

sind, wirklich parzelliert und je nach der Natur der Gegend in 5- oder 3 ha-Lose an die Bauern verteilt[1], welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen d. h. eine Anzahlung von 10 bis 15 % des Kaufpreises leisten und den Besitz des erforderlichen Viehs und der Ackergeräte nachweisen konnten. Die anderen erworbenen Güter bleiben zunächst noch im Eigentum der Ruralkasse[2], werden aber unter sehr günstigen Bedingungen an die Bauern zur Bewirtschaftung verpachtet unter Aufsicht der Ruralkasse bezw. von ihr ernannter Gutsadministratoren, damit die Bauern tüchtige Landwirte werden und darnach trachten, bald Eigentümer zu werden. Indessen können schon heute diese Gutskomplexe der Ruralkasse als Eigentum der Bauern betrachtet werden, denn sie ziehen aus ihnen die wirtschaftlichen Vorteile; andererseits bilden sie heute, da der Bestand der verfügbaren Mittel der Ruralkasse erheblich vermindert ist, eine der wertvollsten Reserven der Ruralkasse.

Der Bestand der Güter der Ruralkasse am 1. Januar 1911 ergibt sich aus nachstehender übersichtlicher Zusammenstellung:

Die gesamte gekaufte Fläche betrug:

bis 31. Dezember 1909	26 915 ha	
im Laufe 1910 . .	30 596 „	57 511 ha
Davon wurden parzelliert und an die Bauern verkauft:		
bis 31. Dezember 1909	520 ha	
im Laufe 1910 . .	2 183 „	2 703 „

[1] Dabei hat der Verkaufspreis den Einkaufspreis nur um 5 % überschritten, obwohl das Gesetz eine 10 %ige Differenz gestattet.

[2] Die Gründe, weshalb die erworbenen Güter zunächst einer provisorischen Bewirtschaftung unterworfen wurden, sind

Unverkaufte Fläche am 31. Dez. 1910		54 808 ha
Von dieser wurden an die Bauern verpachtet	14 477 ha	
an den Staat verpachtet zwecks Gründung eines Musterbetriebs	715 „	
waren Güter mit 1911 ablaufenden Pachtverträgen	6 669 „	
waren Güter mit nach 1911 ablaufenden Pachtverträgen .	14 699 ha	36 560 ha
Es bleibt also eine mit Wald bestandene Fläche von . .		18 248 ha,

die dem Staat verkauft werden soll.

Eine sehr wirksame und segensreiche Tätigkeit hat die Ruralkasse gegenüber denjenigen Genossenschaften von Bauern entfaltet, denen sie zwecks Tilgung des rückständigen Kaufpreises für die vor Promulgierung des Gesetzes erworbenen Grundstücke hypothekarische Darlehen gewährte im Gesamtbetrag von Lei 1 710 212,50 für 4426 ha, die sich auf 9 Genossenschaften mit 830 Käufern verteilten, — bis zum 31. Dezember 1909; im Laufe des Jahres 1910 beläuft sich die Darlehenssumme zu dem gleichen Zweck auf Lei 2 058 700 für 2602 ha, in Frage kommen 3 Genossenschaften mit 754 Käufern. Insgesamt wurden in dieser Weise bis zum 1. Januar 1911 ausgegeben Lei 3 768 912,50 für einen Gesamtbesitz von 7028 ha, der sich in den Händen von 1584 Bauern befindet. — Die Ablösungsbedingungen gegenüber der Ruralkasse sind dieselben wie diejenigen für die eigentlichen Loskäufer, nämlich Annuitäten, umfassend die 5%ige Rente der Ruralbons, die Amortisation und die Ver-

meist tatsächlicher Natur und im letzten Jahresbericht ausführlich behandelt.

waltungskosten, 6 % jährlich nicht übersteigend; dies bedeutet für die Genossenschaftsbauern einen grossen Vorteil, da sie ihren bisherigen Gläubigern gegenüber genau so viel reinen Zins zu zahlen hatten. Diese Genossenschaften unterstehen bezüglich der Administration des Gutes, der einzuhaltenden Kulturen, des gemeinsamen Verkaufs der Produkte, der Unteilbarkeit der Lose etc. der Aufsicht der Ruralkasse bezw. der Gutsadministratoren. Bei sehr grossen Gütern stellt die Ruralkasse den Bauern einen eigenen Agronomen zwecks Erteilung von Ratschlägen etc. zur Verfügung. Ja auf einem Gute wurde durch die Ruralkasse mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums eine Elementarschule errichtet und auf einem anderen sogar eine landwirtschaftliche Schule.

Noch ist zu gedenken desjenigen Tätigkeitszweigs, den sich die Ruralkasse auf grund des Artikels 78 ihres Gesetzes erst 2 Jahre nach Inkrafttreten desselben vorbehalten hat. Sie kann nämlich danach Gemeinden, die sich Weidegründe erworben haben, zwecks Tilgung des Kaufpreises hypothekarische Darlehen durch Ausgabe von Ruralbons gewähren. Jene Zeit war am 1. Mai 1910 gekommen, und die Ruralkasse hat seitdem bis zum 31. Dez. 1910 an 55 Gemeinden derartige Darlehen gegeben im Gesamtwert von 6 420 700 Lei; die in Betracht kommende Fläche beträgt über 9840 ha. Dabei haben die Gemeinden dann die Möglichkeit, sich von diesen neuen Hypothekarschulden in gleicher Weise wie die eigentlichen Loskäufer zu befreien d. h. durch Annuitäten in 50 Jahren. So können sich die Gemeinden beträchtliche Weideplätze beschaffen, an deren Bestehen und Ausdehnung die ganze ländliche Bevölkerung interessiert ist. Von ihren eigenen Gütern hat die Ruralkasse bis jetzt an Gemeinden 1130 ha Weidegründe abgegegeben.

Das Institut der Ruralkasse hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, auf allen seinen Besitzungen die Fortschritte landwirtschaftlicher Technik und Bodenkultur zur Geltung zu bringen, insbesondere auf den von ihr noch zurückbehaltenen Gütern und den Genossenschaftsgütern. Sie stellt deshalb überall einen den natürlichen und ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Bebauungsplan auf, führt das System der Dreifelderwirtschaft ein, sorgt insbesondere für tadelloses Saatgut, um so eine Gleichartigkeit der Produkte zu erzielen, fördert den Anbau von Futterpflanzen insbesondere Klee, ist auf Anschaffung von kleinen landwirtschaftlichen Maschinen bedacht und pflegt durch Anlegung von Baumschulen etc. den Obst- und Gemüsebau; aber auch die Hebung der Viehzucht lässt sich die Ruralkasse durch Unterhaltung von Zuchtstieren und Zuchtebern angelegen sein. Besonderes Gewicht endlich legt sie auf die Gründung von Genossenschaften zum gemeinsamen Kauf und Gebrauch von Maschinen und für gemeinsamen Verkauf der Produkte etc., um so überhaupt die kleinbäuerlichen Betriebe auf das Niveau des Grossbetriebs zu heben.

So soll auf diesen Gütern und mit Hilfe derselben der Bauer zu einem tüchtigen Landwirt herangezogen werden, um später selbständig auf den Bahnen des landwirtschaftlichen Fortschritts zu wandeln und so seine materielle Lage zu verbessern.

Nun haben wir noch — und damit schliessen wir — eine rein prinzipielle Frage zu erörtern, nachdem wir die einzelnen Kreditinstitutionen in Rumänien, sowohl diejenigen für den Grossgrundbesitzer (und Grosspächter) als diejenigen für den mittleren und kleinen Bauer (mit anderen Worten diejenigen für den Hypothekar- (Real-) bezw. Besitzkredit als diejenigen für den Personal- bezw. Betriebskredit) in ihrer geschichtlichen Entwickelung und Organisation wie auch in ihrer praktischen Betätigung und ihren Erfolgen, zum Teil in tabellarischer Uebersicht, dargestellt haben. Die von uns noch zu beantwortende Frage geht nämlich dahin: sind die prinzipiellen Forderungen, welche heute im Interesse des Landwirts, des grossen wie des kleinen, an den Kredit zu stellen sind, durch die geschilderten Kreditorganisationen erfüllt?

Beginnen wir mit dem Hypothekar- (Besitz-) kredit, für welchen in Rumänien für die Grossgrundbesitzer der Credit Funciar Rural in Frage kommt. Die Forderungen, welche an einen guten Hypothekarkredit zu stellen sind, sind hauptsächlich: 1) der Hypothekarkredit sei unkündbar, d. h. beliebig kündbar seitens des Schuldners, unkündbar für den Gläubiger; 2) der Hypothekarkredit sei prinzipiell amortisabel d. h. in der Rente, welche der Schuldner zahlt, sei nicht nur Zins, sondern auch eine Amortisationsquote enthalten, — der Landwirt verschulde

sich also auf dem Wege der Annuitäten; 3) der Hypothekarkredit sei billig, d. h. der Hypothekarzins sei niedrig.

Der Credit Funciar Rural, gegründet als Gesellschaft der ländlichen Grossgrundbesitzer, sich selbst verwaltend und mit ihren Grundstücken solidarisch haftend, — er ähnelt so den deutschen Landschaften, nur dass er nicht eine Zwangsgenossenschaft der Grundbesitzer ist — vermag in der Tat den obigen Forderungen zu entsprechen. Denn erstens ist der Credit Funciar Rural ein Kreditinstitut, welches das benötigte Kapital auf dem Wege des Inhaberpapiers aufnimmt, und die Gläubiger, welche ihr Kapital in eine Hypothek stecken, kaufen die Pfandbriefe, und wenn sie Geld brauchen, verkaufen sie diese Inhaberpapiere auf der Börse und brauchen nicht dem landwirtschaftlichen Schuldner zu kündigen und ihn eventuell zu ruinieren. — Und zweitens ist auch dem Prinzip der Amortisation genügt. Das Amortisieren der Schuldner ist durch Gesetz und Statut vorgeschrieben — wir haben also ein Art gesetzlichen Amortisationszwang — und dürfen die Amortisationstermine nicht unter 10 und nicht über 60 Jahre betragen. Durch dieses Amortisieren ist es möglich, zu verhindern, dass das juristische Eigentum und der Wert des Grund und Bodens sich trennt, und ferner haben diese Amortisationen den Vorzug, dass die jährlichen Amortisationen immer wieder zu neuen Ausleihungen verwendet werden können. — In letzter Linie ist auch der Forderung der Billigkeit entsprochen (soweit man überhaupt in Rumänien von einem billigen Zins reden kann): wegen der vorgeschriebenen Solidarhaft ist die Beleihung der Grundstücke natürlich eine möglichst niedrige, ferner ist durch jene Solidarhaft die Sicherheit dieser Kreditanstalt so gehoben, dass dieselbe für

ihre Darlehen (Pfandbriefe) in der Tat nur einen niedrigen Zins zu bezahlen braucht und deshalb dieselben auch wieder niedrig ausleihen kann.

In diesem Zusammenhang wäre noch als nachteilig hinzuweisen auf den Mangel eines Grundbuchs und eines nach deutschem Muster technisch vollendeten Hypothekarrechts; denn das rumänische nähert sich ganz dem des Code Civil an. Infolgedessen finden wir auch hier Zustände wie in Frankreich: wie hier der Notar eine grosse wirtschaftliche Macht besitzt, so sind es in Rumänien die Rechtsanwälte, wie solche z. B. der Credit Funciar Rural ein ganzes Heer beschäftigt, die infolge der Unklarheit der Besitz- und Eigentumsverhältnisse ein sehr gewinnbringendes Tätigkeitsfeld haben. Hier hätte eine Reform einzusetzen! —

Auch die beiden anderen Institute des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits, der Credit Viticol und die Ruralkasse, die für die Bauern bestimmt sind, erfüllen die Forderungen, die an einen guten Hypothekarkredit zu stellen sind, in hinreichender Weise, denn sie gewähren prinzipiell unkündbaren Kredit und vor allem auch amortisable und verhältnismässig billige Darlehen.

Als Institute für den Betriebskredit kommen in Rumänien in betracht zunächst Anstalten, die solchen gewähren nur gegen Verpfändung von Mobilien, die also nach dem üblichen wissenschaftlichen Sprachgebrauch als Institute des Realkredits angesehen werden müssen.

Das erste dieser Institute ist die Banca Agricola, eine Aktiengesellschaft (mit Filialen und Agenturen), die sich ihr Kapital durch Ausgabe von Inhaber-

aktien und eventuell auch von Kassabons beschafft. Die Anstalt kommt nur für die Grossgrundbesitzer und die Grosspächter in betracht. Ihre wirtschaftliche Bedeutung haben wir bereits oben gewürdigt.

Als Institut für den bäuerlichen Betriebskredit tritt zuerst der Credit Agricol auf; freilich gewährt auch er Darlehen nur gegen Verpfändung von schon vorhandenen oder durch den Kredit zu beschaffenden Mobilien. Seine segensreiche Tätigkeit beruht darauf, dass er über das ganze Land dezentralisiert ist und so den Landwirten innerhalb eines jeden Distriktes zur Verfügung steht. Wir haben auch die wirtschaftliche Bedeutung dieser Kreditanstalt bereits oben ausführlich dargelegt.

Die wichtigsten und zukunftsreichsten Institute für den bäuerlichen Betriebskredit und die eigentlichen und einzigen Anstalten für den Personalkredit sind die Volksbanken. Sie sind die eigentlichen Organisationen der Selbsthilfe, eigentliche Schuldner-Assoziationen, Schuldnergenossenschaften. Das Entscheidende ist, dass die kleinen Landwirte selbst hier ihre eigene Organisation machen, um den Wucher zu beseitigen. Der Grundgedanke derselben ist: der kleine Landwirt — und das gilt besonders vom rumänischen — ist arm und kreditlos, er verfällt dem Wucherer; wenn sie sich aber zusammenschliessen, so werden sie auch Kredit bekommen wie der grosse Landwirt und industrielle Unternehmer. Diese Kreditwürdigkeit ist natürlich eine umso grössere, wenn die Volksbanken gegründet sind auf unbeschränkter Solidarhaft, was, wie wir oben sahen, die Gesetzgebung auch mit allen Mitteln herbeizuführen sich bemüht. Wichtig ist und krediterhöhend wirkt auch die Bildung eines Reservefonds, der jetzt auch mit Nachdruck zu erreichen gesucht wird und durch

die Gewinne der Anstalt gespeist werden soll. Ein solcher Reservefonds ist von grösstem Werte, wenn die Genossenschaft wirklich einmal von der Solidarhaft Gebrauch machen müsste; hier kann dann ein solcher helfen, denn es wäre für die ganze Bewegung ruinös, wenn die Solidarhaft in Kraft treten würde. Bedeutungsvoll ist auch, dass in Rumänien bereits die Schaffung von Genossenschaftsverbänden einsetzt und dass diese und die einzelnen Genossenschaften an einer Zentralkasse als Geldausgleichsstelle einen finanziellen Rückhalt haben.

Diese Volksbanken (gegründet nach dem System von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) sind auch gleichzeitig die Sparkassen der rumänischen Bauern geworden und andererseits die Pflegstätten des genossenschaftlichen Geistes, der auch andere Gebiete ergriffen hat, — sie sind Bildungsstätten der bäuerlichen Bevölkerung und Stätten der Erziehung zur Selbsthilfe.

Wenn England sich seiner Arbeitergenossenschaften, insbesondere seiner Konsumgenossenschaften, welche ja bereits zu Fabrikbetrieben übergehen, sich rühmen darf, wenn in Deutschland auch grossartige städtische Arbeiterorganisationen existieren und die bäuerliche Genossenschaftsentwicklung (durch Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) eine Eigentümlichkeit Deutschlands war, so kann heute Rumänien auf seine Volksbanken stolz sein. Mit Recht sagt Ivanus: die ganze Hoffnung der Regierung und der Freunde des rumänischen Volkes liegt in der Entwickelung dieser Volksbanken.